

CHRISTOPH BECKER

Zur Entwicklung des Persönlichkeitsschutzes in Italien

Übersicht

<p>I. Einleitung: Moderne Ungewiheiten des Persönlichkeitsschutzes im deutschen Zivilrecht als Ausgangspunkt eines historischen Vergleichs 74</p> <p>II. Persönlichkeitverletzung im rmischen Recht 80</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Angriffe gegen die Person in den Zwlftafeln und in der <i>Lex Aquilia</i> 80</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Sanktionierung ttlicher Angriffe in den Zwlftafeln 80</p> <p style="padding-left: 40px;">b) Schadensersatz wegen Sachbeschdigung und Krperverletzung gem der <i>Lex Aquilia</i> 85</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Iniuria und Schutz vor schikansem Prozessieren im Edikt und bei Gaius 86</p> <p style="padding-left: 40px;">a) <i>Edictum perpetuum</i> 86</p> <p style="padding-left: 40px;">b) <i>GAI institutiones</i> 90</p> <p style="padding-left: 20px;">3. Verletzung der Persnlichkeit im corpus <i>ius civilis</i> 93</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Injurienklage und Schadensersatzklage 93</p> <p style="padding-left: 40px;">b) Flle von Injurien bis hin zu schikanser Prozefhrung 96</p> <p style="padding-left: 40px;">c) Postmortaler Schutz der Persnlichkeit 99</p> <p style="padding-left: 40px;">d) Sanktionen 100</p> <p>III. Persnlichkeitsschutz in Italien im frhen und hohen Mittelalter 103</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Schutz der Person nach rmischem Recht im frhen Mittelalter 103</p>	<p style="padding-left: 20px;">2. Erfassung der Grundstrukturen des Persönlichkeitsschutzes im hohen Mittelalter 107</p> <p style="padding-left: 20px;">3. Beispiele vorsichtiger mittelalterlicher Weiterentwicklung des rmischen Rechtsstoffes 112</p> <p style="padding-left: 40px;">4. Langobardisches Recht 118</p> <p style="padding-left: 40px;">5. Sizilisches Recht 124</p> <p style="padding-left: 40px;">6. Statutarrecht 127</p> <p>IV. Sptes Mittelalter und Neuzeit 128</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Abgrenzung des rechtlich verfolgbaren Angriffs von der belanglosen Unhflichkeit 128</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Verlust der Injurienklage 131</p> <p style="padding-left: 20px;">3. Einwilligung in die Verletzung und Pflicht zur Duldung von Verletzungen kraft Statutarrechts 134</p> <p style="padding-left: 20px;">4. Naturalrestitution durch Widerruf ehrverletzender uerungen 136</p> <p style="padding-left: 20px;">5. Ausgleich eines Vermgensschadens 143</p> <p style="padding-left: 20px;">6. Beleidigungsfhigkeit von Personengesamtheiten 144</p> <p style="padding-left: 20px;">7. Randnotiz: Besonders strenge Ahndung der Krnkung eines Studenten 145</p> <p>V. Neuzeitliche Kodifikation 145</p> <p>VI. Gesamteindruck 151</p> <p>Zusammenfassung 151</p> <p>Summary 152</p>
--	---

I. Einleitung: Moderne Ungewißheiten des Persönlichkeitsschutzes im deutschen Zivilrecht als Ausgangspunkt eines historischen Vergleichs

1. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 stellt die Grundrechte der Menschen an die Spitze der Regelungen staatlichen Wirkens. Im Zentrum befindet sich die Garantie freier Entfaltung der Persönlichkeit als Ausdruck der Würde des Menschen (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz [GG]). Die Verankerung der Persönlichkeit in der Verfassung mit der zusätzlichen Verbürgung einzelner Ausprägungen der Freiheit (Art. 4 ff. GG) macht bewußt, daß der Wunsch nach Achtung durch andere und nach ungehinderter Entfaltung ein allererstes Recht des einzelnen darstellt, welches nicht allein der Staat, sondern auch jeder einzelne zu respektieren hat. Zwar fehlt eine ausdrückliche Benennung im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Insbesondere gelangt in dessen § 823 Abs. 1, wo die gegen unerlaubte Handlungen geschützten Rechtsgüter aufgezählt sind und wo nur mittels des farblosen Begriffs des „sonstigen Rechts“ weiteren Interessen Schutz verheißen ist, die Existenz des Persönlichkeitsrechts nicht im ganzen zum Ausdruck, sondern nur mit einigen Elementen (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit). Gleichwohl besteht heute Einigkeit darüber, daß eine Person jeder anderen Person die drohende unbefugte Störung der Persönlichkeit verbieten, Beseitigung der bereits eingetretenen Störung beanspruchen und, sofern der Eingriff schuldhaft geschah, Ersatz des entstandenen Schadens fordern kann¹.

2. Die deutschen Zivilgerichte gingen sogar so weit, entgegen dem ausdrücklichen Vorbehalt des Gesetzes dem an seiner Persönlichkeit Verletzten nicht nur Ausgleich des Vermögensschadens, sondern ebenfalls auf finanziellem

¹ BUNDESGERICHTSHOF (BGH), Urteil vom 25. Mai 1954 - I ZR 211/53, Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (BGHZ) 13, 334, 337 ff.; BGH, Urteil vom 14. Februar 1958 - I ZR 151/56, BGHZ 26, 349, 352 f.; BGH, Urteil vom 19. Dezember 1960 - GSZ 1/60, BGHZ 34, 99, 102; BGH, Urteil vom 3. Februar 1976 - VI ZR 23/72, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1976, 799, 800; BGH, Urteil vom 8. Juli 1981 - VI ZR 159/78, BGHZ 78, 9, 13 f.; BGH, Urteil vom 20. Dezember 1983 - VI ZR 94/82, BGHZ 89, 198, 201 ff.; BGH, Urteil vom 20. Dezember 1988 - VI ZR 182/88, BGHZ 106, 229, 233 ff.

Wege Ausgleich und Genugtuung für den immateriellen Schaden zuzubilligen². Nach § 253 BGB in der vom 1. Januar 1900 bis zum 31. Juli 2002 geltenden Fassung³ kann man wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen eine Entschädigung in Geld verlangen. Das Bürgerliche Gesetzbuch sah aber in seiner bis zum 31. Juli 2002 geltenden Fassung eine solche Zahlung ausschließlich für die Verletzung des Körpers, die Verletzung der Gesundheit und der Freiheitsentziehung (§ 847 Abs. 1 BGB alter Fassung), des an einer Frau begangenen Sexualdeliktes (§ 847 Abs. 2 BGB a. F.) und der vorehelichen Beiwohnung Verlobter (§ 1300 BGB a. F.) vor, also nur für bestimmte persönlichkeitsbetreffende Handlungen, nicht hingegen allgemein für die Verletzung der Persönlichkeit. Freilich handelten die Gerichte nur von Fall zu Fall bei als besonders schwerwiegend zu bezeichnenden Eingriffen in die Persönlichkeit, nicht grundsätzlich bei jeder Verursachung von Mißbehagen wie Empörung, Scham, Kummer, Enttäuschung, Verdruß, Entsetzen, Angst, Ekel dem Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuches zuwider.⁴ Als Anspruchsgrundlage für eine Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsverletzung diene zunächst § 847 BGB a. F. (in ausdehnender Auslegung oder analog angewandt). Diese Anspruchsbegründung verblaßte jedoch. Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht sahen und sehen seit Ende des 20. Jahrhunderts den Anspruch als unmittelbar in § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 1 und 2 GG gegründet (und zwar in einem Zirkelschluß als notwendig, weil sonst das Persönlichkeitsrecht schutzlos wäre) sowie wegen besonderer Betonung der Genugtuungs- und der Präventionsfunktion bei untergeordneter Ausgleichsfunktion vom Schmerzensgeld (§ 847 BGB a. F.) abgerückt⁵.

² BGH, BGHZ 26, 349, 354 ff.; BGH, Urteil vom 19. September 1961 - VI ZR 259/60, BGHZ 35, 363, 366 ff. Dazu HEINRICH HUBMANN, *Das Persönlichkeitsrecht*, 2. Auflage, Köln/ Graz, 1967, Seiten 349 ff.; BERNHARD GROßFELD, *Die Privatstrafe, Ein Beitrag zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts*, Frankfurt am Main/ Berlin, 1961, insbesondere Seite 125, befürwortet aus rechtsvergleichender Sicht die gesetzliche Anordnung einer Bußzahlung an den Verletzten, deren Funktion sich nicht in der Genugtuung erschöpfen, sondern auch Sühne im Sinne einer von der Genugtuung getrennt wahrnehmbaren Strafe darstellen soll. Über den Zweck des Schmerzensgeldes KARIN NEHLESEN-VON STRYK, *Schmerzensgeld ohne Genugtuung*, in: *Juristen-Zeitung (JZ)*, Tübingen, 1987, Seiten 119 ff.

³ Bürgerliches Gesetzbuch, vom 18. August 1896, Reichs-Gesetzblatt 1896, 195 ff. Zur Entstehung von § 253 BGB siehe DIETER LEUZE, *Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts*, Bielefeld, 1962, Seiten 65 ff.

⁴ Siehe GERHARD KEGEL, *Haftung für Zufügung seelischer Schmerzen*, Opladen, 1983 (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Geisteswissenschaften, Vorträge, G 266), mit rechtsvergleichendem Ansatz.

⁵ BGH, Urteil vom 5. Dezember 1995 - VI ZR 332/94, NJW 1996, 984, 985; BGH, Urteil

3. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts erfuhr das deutsche Schuldrecht eine größere Reform, die sogenannte Schuldrechtsmodernisierung. Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde neu bekanntgemacht.⁶ Nicht alle Änderungsanliegen waren bei dieser Reform berücksichtigt. Erst im Laufe des Jahres 2002 fanden die Arbeiten an einer Änderung des Schadensersatzrechts ihren Abschluß.⁷ Mit Wirkung zum 1. August 2002 entfiel die Anordnung von Schmerzensgeld als Sonderregelung des Deliktsrechts. § 847 BGB trat außer Kraft. Statt dessen bestimmt seither § 253 Abs. 2 BGB, daß der Schädiger Schmerzensgeld schulde, wenn der Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung beschädigt wurde. Schmerzensgeld fällt nunmehr nicht nur nach einer unerlaubten Handlung im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB an, sondern auch bei der Verwirklichung anderer Haftungstatbestände, insbesondere bei Verletzungen von Pflichten aus schon bestehenden Schuldverhältnissen (§ 280 Abs. 1 BGB), namentlich bei Vertragsverletzungen. Auch viele Haftungstatbestände außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden mit der Folge einer Schmerzensgeldpflicht ausgestattet - beispielsweise die verschuldensunabhängigen Haftungen des Kraftfahrzeughalters (§ 11 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz, betreffend Verletzung des Körpers oder der Gesundheit) und des Produzenten (§ 8 Satz 2 Produkthaftungsgesetz, gleichfalls betreffend Verletzung des Körpers oder der Gesundheit).

4. Auch nach dieser Reform unkodifiziert blieb die Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Mit seinem Schweigen bei der Neuorganisation der Vorschriften über das Schmerzensgeld wollte der Gesetzgeber allerdings nicht die eingübte Praxis, den mit der Persönlichkeitsverletzung einhergehenden Nichtvermögensschaden geldlich zu entschädigen, zunichte machen. Die von der Rechtsprechung außerhalb des Gesetzeswortlauts gepflegte und von der Rechtswissenschaft gestützte Zuerkennung von Geldentschädigung für Persönlichkeitsverletzung bleibt also auch im 21. Jahrhundert weiterhin möglich. Dabei ist unerheblich, ob man diese Geldentschädigung mit den Gerichten nicht mehr als Ausgleich und Genugtuung in Analogie

vom 12. Dezember 1995 - VI ZR 223/94, NJW 1996, 985, 987; BUNDESVERFASSUNGSGERICHT (BVerfG), Beschluß vom 8. März 2000 - 1 BvR 1127/96, NJW 2000, 2187 f.; BGH, Urteil vom 5. Oktober 2004 - VI ZR 255/03, NJW 2005, 215 ff. (noch einen Fall vor der Reform des Schadensersatzrechts zum 1. August 2002 betreffend); BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12, NJW 2014, 2029, 2033 f. (einen Fall nach der Reform des Schadensersatzrechts betreffend).

⁶ Bundesgesetzblatt, Teil I, 2002, 42; berichtigt BGBl. I 2002, 2909 und 2003, 738.

⁷ Zweites Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften, vom 19. Juli 2002, BGBl. I, 2002, 2674.

zum Schmerzensgeld bei den kodifizierten Eingriffen in Persönlichkeitsrechte auffaßt, sondern als eigenständig mit Art. 1 und 2 GG als Anspruchsgrundlagen zu lösende Fälle⁸, oder ob man sich darauf besinnt, daß auch die nunmehr in § 253 Abs. 2 BGB (und in vielen verstreuten anderen Regelungen) beschriebenen Fälle einer Geldentschädigung für einen Nichtvermögensschaden tatsächlich solche von Persönlichkeitsverletzungen sind, so wie sie dies auch schon vor der Gesetzesreform waren.

Wer den letztgenannten Weg wählt, wird eine Analogie zu § 253 Abs. 2 BGB nicht deswegen scheitern lassen, weil dem Gesetzgeber des Jahres 2002 die Kodifikationslücke betreffend Entschädigung von Persönlichkeitsverletzungen bekannt war, so daß er die Lücke nun durch sein Schweigen als gewollt gekennzeichnet habe, was fürderhin eine Analogie ausschlosse. Vielmehr konserviert das Schweigen, da es die geldliche Entschädigung und die sie begleitende wissenschaftliche Lehre billigt, die vor Jahrzehnten entdeckte Lücke als der Schließung zugänglich; dies hält nicht nur den jüngeren Weg einer Umbildung von Art. 1 und 2 GG zu Anspruchsgrundlagen offen, sondern auch die ältere Methode der Analogiebildung anwendbar. Die von den Gerichten betriebene Absonderung der Geldentschädigung für Persönlichkeitsverletzungen wirkt umso befremdlicher, als auch § 253 Abs. 2 BGB (und die anderen Vorschriften), ebenso wie zuvor § 847 BGB a. F., überhaupt nicht den Begriff Schmerzensgeld anführen. Vielmehr ist im Gesetz stets nur von der Entschädigung in Geld die Rede. Der Begriff „Schmerzensgeld“ ist nur eine landläufige Bezeichnung. Die Rechtsprechung betreibt also Abgrenzung gegen ein Rechtsinstitut, das es gar nicht gibt. Im allgemeinen Sprachgebrauch ist selbstverständlich auch die geldliche Entschädigung für nicht von § 253 Abs. 2 BGB erfaßte Persönlichkeitsverletzungen ein Schmerzensgeld, denn die psychischen Belastungen gleichen denjenigen, für die § 253 Abs. 2 BGB die Geldentschädigung zuspricht.

Höchst verwunderlich ist es deswegen, wenn der Bundesgerichtshof den Erben eines in seiner Persönlichkeit Verletzten die (nach Ansicht des Gerichts aus Art. 1 und 2 GG abzuleitende) Geldentschädigung deswegen verweigern zu müssen glaubt, weil die Geldentschädigung den unvererblichen ideellen Bereich des Persönlichkeitsrecht schütze und mit dem Tod des Verletzten der hauptsächlich in Genugtuung und lediglich untergeordnet in Prävention befundene Sinn der Geldentschädigung unerreichbar werde.⁹ Von ei-

⁸ Wie es beispielsweise BGH, oben Fußnote 5, NJW 2014, 2029 ff., und BGH, Urteil vom 29. April 2014 - VI ZR 246/12, Versicherungsrecht (VersR) 2014, 847 f. = NJW 2014, 2871 f., für Fälle tun, die sich nach der zum 1. August 2002 wirksam gewordenen Reform ereigneten.

⁹ Siehe BGH, oben Fußnote 8, VersR 2014, 847, 848 f. = NJW 2014, 2871, 2872 f.

ner Ausgleichsfunktion der Geldentschädigung spricht der Bundesgerichtshof überhaupt nicht mehr.

Das Gericht kehrt damit eine ältere Reform des Schmerzensgeldes in ihr Gegenteil: Im Jahre 1990 war § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB a. F. aufgehoben worden.¹⁰ Nach dieser Vorschrift war der Anspruch auf billige Entschädigung des an Körper, Gesundheit oder Freiheit Verletzten nur dann vererblich, wenn er bereits vor dem Tode rechtshängig geworden war, das heißt, wenn der Verletzte die Klage vor seinem Tode noch erhoben hatte. Das nötigte das Opfer und, im Falle seiner Handlungsunfähigkeit, seine Angehörigen zu einem unangemessenen Wettlauf gegen die Zeit. Der Bundesgerichtshof restauriert diese unsägliche Situation sehendes Auges¹¹ und läßt sogar offen, ob die Forderung von den Erben weiterverfolgt werden kann, wenn beim Tode des Verletzten die Klage immerhin schon erhoben ist.¹² Für den Täter kann es sich also nicht nur lohnen, das Opfer mit allerlei Finessen vom Rechtsweg abzuhalten. Auch auf Verzögerungstaktik im laufenden Prozeß darf der Verletzer setzen. Die angebliche Unvererblichkeit ist eine Einladung an die auf Umsatz mit Sensationen bedachten Medien, risikoarm betagte oder erkrankte Menschen zum Objekt unredlicher Berichterstattung zu machen. Das Gericht übergeht, daß der geldliche Ersatzanspruch schon im Augenblick seines Entstehens, nicht erst mit seiner Erfüllung, den höchstpersönliche Charakter des Rechts auf Wiedergutmachung einer Persönlichkeitsverletzung nicht hat. Er ist, gerade weil der ideelle Schaden eigentlich gemäß § 253 Abs. 1 BGB nicht finanziell meßbar ist, sogleich eine bloße Vermögensposition, über die der Verletzte auch bereits verfügen darf.

Der Bundesgerichtshof erkennt zwar, daß im Jahre 1990 mit Abschaffung von § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB der Schmerzensgeldanspruch ohne gerichtliche Schritte vererblich wurde. Aber er verfängt sich in seiner eigenen Konstruktion des Geldanspruchs für Persönlichkeitsverletzungen. Das Gericht meint im Jahre 2014, es habe den Geldanspruch wegen Persönlichkeitsverletzung schon immer auf § 823 Abs. 1 BGB mit Art. 1 und 2 GG ohne § 847 BGB gestützt. Deswegen, so glaubt das Gericht, betreffe die Aufhebung von § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB im Jahre 1990 die Persönlichkeitsverletzung nicht, und es könne der Wille des Gesetzgebers lediglich gewesen sein, das Schmerzensgeld für schwere physische lebensbedrohliche Verletzungen vom Zeitdruck aus dem Erfordernis zu befreien, den Anspruch rechtshängig zu

¹⁰ Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze, vom 14. März 1990, BGBl. I 1990, 478.

¹¹ Siehe BGH, oben Fußnote 8, VersR 2014, 847, 848= NJW 2014, 2871, 2872 f.

¹² BGH, VersR 2014, 847, 849= NJW 2014, 2871, 2873.

machen.¹³ Tatschlich aber vollzog der Bundesgerichtshof erst nach der Gesetzesnderung des Jahres 1990 seinen Wechsel in der Begrndung des Geldanspruchs fr Persnlichkeitsverletzungen. Die Anknpfung an § 847 BGB war bei Aufhebung von § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB noch nicht aufgegeben. Der Bundesgerichtshof des Jahres 2014 versucht, die Judikatur des Bundesgerichtshofes der ersten vier Jahrzehnte umzudeuten. Der Gesetzgeber des Jahres 1990, dem diese nachtrgliche Umdeutung noch unbekannt war, mute davon ausgehen, da mit seinem Eingriff auch der Geldanspruch wegen Persnlichkeitsverletzung vom Wettlauf gegen die Zeit entlastet wrde. Dann aber htte er eine Ausnahme fr die Geldentschdigung wegen Persnlichkeitsverletzung bestimmen mssen, sollte sie unvererblich bleiben.

5. Wer das Ringen der deutschen Rechtsprechung um die Entdeckung und den Schutz des Persnlichkeitsrechts nachvollzieht, wird auf den ersten Blick den Eindruck erhalten, diese jngste Entwicklung sei allein der verfeinerten Sensibilitt einer modernen Rechtsordnung zu verdanken¹⁴. Frhere Jahrhunderte drften demnach, so mag die vorilige Einschtzung lauten, wesentlich rder gedacht haben. Das Gegenteil ist indessen der Fall. Das Persnlichkeitsrecht im deutschen brgerlichen Recht nach dem Zweiten Weltkrieg hervorgebracht zu haben war beachtliche Meisterung begrifflicher Schwierigkeiten und berwindung unbefriedigenden Gesetzeswortlautes, aber nichts Innovatives.

Schon das antike rmische Recht wute Belange des einzelnen, die das heutige deutsche brgerliche Recht unter dem Begriff des Persnlichkeitsrechts vereint, namentlich die Ehre, in eleganter Weise mit dem anschmiegsamen Tatbestand der *iniuria* zu erfassen, den man in seiner Vielschichtigkeit vielleicht am besten mit dem Wort „Krnkung“ oder „Beleidigung“, jeweils im weitest denkbaren Sinne, wiedergeben knnte. Freilich wurde das Persnlichkeitsrecht auf diese Weise nur in seiner Abwehrfunktion, in der Reaktion auf bestimmte Angriffe gegen die Persnlichkeit sichtbar. Dadurch traten stets Einzelaspekte des Persnlichkeitsrechtes, insbesondere der Ehre, zu Tage, deren Summe zwar beachtlich ist, allerdings nicht notwendig den gesamten Gehalt des Persnlichkeitsrechts abbildet. Auerhalb des Injurienrechts kann das rmische Recht zahlreiche weitere Elemente vorweisen, die man im Verein mit dem Injurienrecht nach heutigem Verstndnis zu einem

¹³ BGH VersR 2014, 847 f. = NJW 2014, 2871 f.

¹⁴ hnlich stellt MANFRED HERRMANN, Der Schutz der Persnlichkeit in der Rechtslehre des 16.-18. Jahrhunderts, Stuttgart/ Berlin/ Kln/ Mainz, 1968, Seiten 7 f., fest, da die Diskussion der Gegenwart die frhere Auseinandersetzung mit dem Persnlichkeitsschutz weitgehend auer Acht lt.

Gesamtbild zusammensetzen kann. Indessen ergibt auch dies kein in sich geschlossenes Ganzes.

Den Quellen wird es wohl besser gerecht, wenn man nicht in der Einzahl von „dem“ Persönlichkeitsrecht, sondern im Plural von Persönlichkeitsrechten spricht¹⁵. Die systematische Durchdringung der Vielschichtigkeit des als ein Ganzes begriffenen Persönlichkeitsrechtes ist in der Tat erst eine bislang noch keineswegs zum Abschluß gelangte Arbeit der jüngsten Zeit¹⁶. Das römische Recht der *iniuria* und der sich ohne notwendig scharfe Abgrenzung um sie gruppierenden Tatbestände gab von der Antike bis in die Neuzeit den Rahmen für das, was man heute als Schutz der Persönlichkeit bezeichnen würde.

Im Folgenden soll ein Überblick darüber unternommen werden, welche Möglichkeiten des Persönlichkeitsschutzes das römische Recht an seinem Ursprungsort bis in das neuzeitliche Italien vermittelte. Dabei nimmt die Betrachtung des antiken Materials¹⁷ einen nicht geringen Raum ein, weil schon jene Zeit den Schutz der Persönlichkeit so differenziert ausgestaltet hatte, daß Mittelalter und Neuzeit keine systematische Neuordnung mehr vornahmen – von der Entwicklung des Anspruchs auf Zurücknahme der Beleidigung einmal abgesehen.

II. Persönlichkeitsverletzung im römischen Recht

1. Angriffe gegen die Person in den Zwölftafeln und in der *Lex Aquilia*

a) Sanktionierung tätlicher Angriffe in den Zwölftafeln

aa) Die Grundbestandteile des sich in Italien im Mittelalter und in der Neuzeit entwickelnden Regelwerks über den Schutz der Persönlichkeit entstammen, wie nicht anders zu erwarten, der Kodifikation JUSTINIANS. Damit ist indes nicht gesagt, daß erst das sechste nachchristliche Jahrhundert ein hiernach bestehendes Bedürfnis erkannt und anerkannt hätte. Bereits die dem fünften

¹⁵ So handhaben es GIULIANO CRIFÒ, *Diritto della personalità e diritto romano cristiano*, in: *Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano „Vittorio Scialoja“* 64 (Milano, 1961), Seiten 33 ff.; DIETHELM KLIPPEL, *Historische Wurzeln und Funktionen von Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrechten im 19. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 4 (Wien, 1984), Seiten 132 ff.

¹⁶ Vergleiche ROBERT SCHEYHING, *Zur Geschichte des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert*, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 158 (Tübingen 1959/1960), Seiten 503 ff.; HANS-JÜRGEN BECKER, Stichwort „Persönlichkeitsrecht“ in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, III. Band, List-Protonotar, Berlin, 1984, Spalten 1626 ff.

¹⁷ Siehe sogleich unter II.

vorchristlichen Jahrhundert zuzurechnenden *Leges duodecim tabularum*¹⁸ kann- ten einen Tatbestand der *iniuria*¹⁹. Nun scheint dieser mit der Sanktion einer Geldbuße verknüpfte Tatbestand in besonderem Zusammenhang mit der Körperverletzung zu stehen²⁰. Schlechthin Leid anzutun ist nicht als Tatbestand gemeint; jede nur erdenkliche Beeinträchtigung als ein „Unrecht“ mit einer Einheitsbuße (fünfundzwanzig Pfund Kupfer) zu belegen, scheint nicht der Sinn der Vorschrift gewesen zu sein.²¹ Doch ist der nicht dem Leibe, sondern der Ehre geltende Angriff nicht zwingend aus dem damaligen Gehalt der *iniuria*, der vielleicht mit Selbstüberhebung (*Hybris*, Anmaßung) zu umschreiben wäre, ausgeschlossen²². Vielleicht ist dieser Angriff sogar als der eigentliche Tatbestand der *iniuria* von den körperlichen Verletzungen abzuheben²³.

Und wenn Kränkung anders als durch Körperverletzung dem Recht der Zwölftafeln bereits bekannt gewesen sein sollte, so muß des weiteren die (uns nicht mehr oder jedenfalls nicht vollständig bekannte) Beschreibung in den Zwölftafelgesetzen keine Erfindung ihrer Redaktoren gewesen sein. Dies

¹⁸ Zitiert nach der Rekonstruktion von: CAROLUS GEORGIUS BRUNS, *Fontes iuris romani antiqui, Leges et negotia*, 7. Auflage, Tubingae, 1909, Seiten 17 ff.

¹⁹ Zwölftafeln 8.4.

²⁰ Vergleiche Zwölftafeln 8.2 und 8.3. Siehe ARRIGO MANFREDINI, *Contributi allo studio dell' „iniuria“ in età repubblicana*, Milano, 1977, Seiten 20 f.

²¹ DIETER FLACH/ ANDREAS FLACH, *Das Zwölftafelgesetz. Lex XII Tabularum*, Darmstadt, 2004, Seiten 180 f. (mit Anordnung der oben unter Zwölftafeln 8.4 zitierten Regelung als Zwölftafeln 1.15).

²² Vergleiche DIETRICH W. SIMON, Begriff und Tatbestand der „iniuria“ im altrömischen Recht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung (SZRom) 82 (Wien/ Köln/ Graz 1965), 132 ff., 174 f.; HERRMANN, oben Fußnote 13, Seite 10. Dagegen vermuten THEODOR MOMMSEN, *Römisches Strafrecht*, Leipzig, 1899, Seiten 785 ff., MAX KASER/ ROLF KNÜTEL, *Römisches Privatrecht*, 20. Auflage, München, 2014, § 51.III.1, Randnummer 19, LEUZE, oben Fußnote 3, Seite 72, ULRICH VON LÜBTOW, Zum römischen Injurienrecht, in: *Labeo* 15 (Napoli 1969), 131, 133 ff., ELEMÉR PÓLAY, *Iniuria*-Tatbestände im archaischen Zeitalter des antiken Rom, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung (SZRom) 101 (Wien/ Köln/ Graz 1984), 142, 145 f., 161, und LÁSZLÓ SÓLYOM, *Die Persönlichkeitsrechte*, Köln/ Berlin/ Bonn/ München, 1984, Seite 83, die alte Zeit habe unter *iniuria* ausschließlich Angriffe auf den Körper verstanden. Zurückhaltend RICHARD MASCHKE, *Die Persönlichkeitsrechte des römischen Injuriensystems. Eine Vorstudie für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches*, Breslau, 1903, Seite 4, wonach *iniuria* als unmittelbarer Angriff auf die Person sich im wesentlichen in Körperverletzung erschöpfte, und Seiten 9 ff., wonach allerdings auch ein mittelbarer Angriff durch Sachbeschädigung den Tatbestand der *iniuria* im Sinne der Zwölftafeln erfüllte. Über *Hybris* zur Zeit des Edikts siehe unten 2.a.cc, im *corpus iuris civilis* unten 3.a.bb. Über *Hybris* im attischen Recht OSKAR WEGGEL, *Hybrisklage und Persönlichkeitsschutz im geltenden Recht*, Dissertation, Erlangen, 1961, Seiten 34 ff.

²³ Vergleiche Problembeschreibung durch MATTHIAS HAGEMANN, *Iniuria. Von den XII-Tafeln bis zur Justinianischen Kodifikation*, Köln/ Weimar/ Wien, 1998, Seiten 2 ff.

ergibt sich insbesondere für denjenigen, welcher der Überlegung folgt, in noch älterer Zeit habe der Begriff *iniuria* ein alle privaten Rechtsbrüche umfassendes, nicht in Einzeltatbestände aufgegliedertes Urdelikt²⁴ beziehungsweise das Unerlaubte einer Schädigung der Person schlechthin²⁵ bezeichnet. Ähnlich früh ist die Entwicklung von *iniuria* im Sinne eines Angriffs gegen die Person angesiedelt, wenn PÓLAY den Prototyp der Injurienklage in der Formel für die *legis actio sacramento in rem*²⁶ ausmacht²⁷, das heißt in der Festsetzung einer Bußzahlung für den Fall, daß ein Herausgabeverlangen (*vindicatio*) sich als unberechtigt erweisen sollte, für den Fall also, daß der verklagte Hausvater unnötig mit dem Ansinnen belästigt worden war, ein Gut aus der Hauswirtschaft auszuschneiden.

bb) Man wird nicht unbesehen von unserer heutigen Seh- und Empfindungsweise auf frühere Zeiten zurückschließen dürfen. Aber wenn eine Gesellschaft überhaupt in der Lage ist, die maßlose individuelle private Rache durch die soziale Kontrolle eines zu genormten Sanktionen führenden gerichtlichen Verfahrens zu ersetzen, dann drängt sich doch die Annahme auf, daß diese Gesellschaft das Bewußtsein für die Sinnhaftigkeit einer geregelten Reaktion auch für Fälle des Angriffs gegen die Ehre entwickelt hat.

Das Selbstwertgefühl des Individuums und das den Rachewunsch bedingende Bewußtsein, durch Wort oder Tat hierin gekränkt zu sein, darf man allemal unterstellen, wenn auch jede Kultur im einzelnen unterschiedliche Schwerpunkte der Wertschätzung setzt. Überdies läßt sich eine Grenze zwischen Körperverletzung und Ehrverletzung nicht sauber ziehen. Die in den Zwölftafeln ausdrücklich aufgeführten Fälle körperlicher Angriffe sind mit sichtbarer Veränderung des Leibes verbunden (Verstümmelung, Knochenbruch²⁸). Schon der ein inneres Organ, das Augenlicht oder das Gehör beschädigende Schlag ist nicht eigens beschrieben²⁹, ganz zu schweigen von dem „nur“ schmerzhaften Schlag. Schmerz wird aber damals wie heute nicht allein bei der körperlichen Attacke, sondern auch bei der Ehrverletzung, bei ihr je nach den Umständen damals wie heute sogar als um ein vielfaches schlimmer, empfunden worden sein. Und letztlich ist auch der keine sichtbaren Körperschäden hervorrufende Schlag nicht wegen des körperlichen Schmerzes allein „kränkend“, sondern gerade wegen des damit verbundenen Skandalons der

²⁴ Von MAX KASER, *Das altrömische ius*, Göttingen, 1949, Seiten 23, 37, 207 ff.

²⁵ MANFREDINI, oben Fußnote 20, Seiten 5, 9, 16.

²⁶ Siehe *GAI institutiones* 4.16.

²⁷ ELEMER PÓLAY, *Iniuria Types in Roman Law*, Budapest, 1986, Seiten 3 ff., 14 ff., 61, 77.

²⁸ Zwölftafeln 8.2 und 8.3.

²⁹ Unterstellt, es liege keine Überlieferungslücke vor.

Unterworfenheit unter fremde Willkür, der Unwürdigkeit der leiblichen Züchtigung, der Entehrung durch die Zufügung körperlichen Schmerzes, wie sie allenfalls dem Gewalthaber gegenüber ihm Unterworfenen verstattet ist.

cc) Es ist also durchaus möglich, daß die unkörperliche Beleidigung wirklich schon zur Zeit der Zwölftafeln mit dem Begriff *iniuria* gemeint war. Immerhin kann auch die Pauschalierung der Bußzahlung beim Knochenbruch³⁰ dafür sprechen, daß beim körperlichen Angriff weniger die sichtbare leibliche Beeinträchtigung als der Schmerz mit einer mehr oder weniger schwer wiegenden körperlichen und einer geistigen Komponente vergolten werden sollen. Der körperlichen Beeinträchtigung an sich würde eher ein Anknüpfen der Rechtsfolge an den im Einzelfall entstehenden und meßbaren Vermögensschaden entsprechen. Der Ausgleich verletzungsbedingter Aufwendungen und Erwerbsverluste scheint aber nicht das unmittelbare Ziel der Regelung zu sein. Besonders deutlich wird das anhand der Differenzierung der Bußhöhe je nach dem Status des am Körper Verletzten. Wird der Knochenbruch einem Freien zugefügt, beläuft sich die Zahlung auf dreihundert (*As*); erleidet ein Unfreier den Knochenbruch, beträgt die Buße einhundertfünfzig (*As*).³¹

Was etwaigen materiellen Schaden anbelangt, ergibt diese Unterscheidung keinen Sinn. Die körperliche Beeinträchtigung des Sklaven kann sich im Vermögen des Gewalthabers ebenso schwer auswirken wie die am eigenen Leib erlittene oder sogar gravierender. Zumindest nach dieser Bußregelung der *Duodecim tabulae* sieht es so aus, als ob man sich gescheut habe, den Menschen auf seine in Geld ausdrückbare Produktivkraft zu reduzieren, wiewohl das Bewußtsein für den „Wert“ der Gesundheit und der Arbeitskraft durchaus existiert haben wird. Dies erlaubt zugleich den Schluß, daß der in einem Atemzuge mit dem Freien benannte Sklave damals womöglich trotz seiner Nützlichkeit überhaupt noch nicht als Sachwert betrachtet wurde³². Freilich ist das zentrale Anliegen der Bußbewehrung einer Verletzung des Sklaven in

³⁰ Zwölftafeln 8.3.

³¹ Zwölftafeln 8.3.

³² HEINRICH HONSELL, in: PAUL JÖRS/WOLFGANG KUNKEL/LEOPOLD WENGER/HEINRICH HONSELL/THEO MAYER-MALY/WALTER SELB, *Römisches Recht*, 4. Auflage, Berlin/Heidelberg/New York/London/Paris/Tokyo, 1987, § 130.I, Seite 364; ANSELM KIEFER, *Die aquilische Haftung im „Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten“ von 1794*, Pflaffenweiler, 1989, Seite 4, Fußnote 22. Nach MASCHKE, *Die Persönlichkeitsrechte*, oben Fußnote 21, Seite 9, hingegen begriffen die Zwölftafeln die Verletzung des Sklaven als bloße Sachbeschädigung. Das widerspricht freilich MASCHKES eigener Feststellung (ebenfalls Seite 9), daß die Würdigung des Angriffs gegen Sklaven als mittelbare Injurie gegen den Herrn sich aus der Würdigung des Angriffs gegen freie Gewaltunterworfenen (Haussohn, Ehefrau) heraus entwickelt habe.

Parallele zur Verletzung des Freien weniger die Achtung der Persönlichkeit des Unfreien. Vielmehr gelangt hier ein Bedürfnis nach Schutz des Gewalthabers in seinem persönlichen Umfeld zum Ausdruck. Man bedenke, daß er, nicht sein Sklave, die Bußzahlung erhält.

Die Unterscheidung der Bußsummen ist plausibel, wenn die Anknüpfung an die nicht meßbare innerliche Beeinträchtigung geschieht. Das Erleiden körperlichen Schmerzes und die aus ihm sich ergebende seelische Pein des Bewußtseins, erniedrigt zu sein, sind ein anderes, wenn man nicht am eigenen Leibe, sondern nur mittelbar durch den Unfreien betroffen ist. Der Gewalthaber hat, abgesehen von dem anscheinend nicht im Mittelpunkt stehenden Vermögensschaden und abgesehen von dem Mitleid mit seinem Sklaven, ein eigenes Leid nur durch die Anmaßung dessen, was ausschließlich ihm erlaubt ist, nämlich nach freier Willkür mit dem Sklaven zu verfahren. Der Eingriff in seine Machtsphäre ist das eigentlich Beleidigende. Damit liegt das Schwergewicht auf einem Aspekt der Persönlichkeit in unserem heutigen, entmaterialisierten Sinne.

dd) Im übrigen scheinen die Zwölftafeln als besonderen Tatbestand des Persönlichkeitsschutzes zumindest die öffentliche Schmähung (*carmen* mit Wirkung *infamia* oder *flagitium*) geregelt und empfindlich, nämlich als Kapitaldelikt, geahndet zu haben³³. Allerdings kann man in der durch MARCUS TULLIUS CICERO vermittelten bruchstückhaften Überlieferung den eher individuell ausgerichteten Schutz der Persönlichkeit nicht leicht von der Bestrafung zauberischer Beschwörung (*malum carmen; incantare*)³⁴, in welcher man vermutlich Beunruhigung und deshalb eine Gefahr für das Gemeinwesen insgesamt erblickte³⁵, trennen³⁶. Es muß offen bleiben, ob CICERO das *malum carmen* für einen einzigen Tatbestand hielt und, entsprechend zeitgenössischer Deutung als Angriff auf die Ehre des einzelnen das Merkmal des Zaubers zurückdränge, oder ob er sich gar nicht auf den alten Verwünschungstatbestand

³³ Zwölftafeln 8.1.b.

³⁴ Zwölftafeln 8.1.a.

³⁵ MASCHKE, Die Persönlichkeitsrechte, oben Fußnote 22, Seiten 11 ff.

³⁶ FRANZ WIEACKER, Zwölftafelprobleme, in: *Revue internationale des droits de l'antiquité*, 3e Série, 3 (Bruxelles, 1956), Seiten 459 ff., 462 ff. LÁSZLÓ SÓLYOM, Die Persönlichkeitsrecht, oben Fußnote 21, Seiten 82 f., hält gar die Auffassung, bei dem *malum carmen* handle es sich um ein Schmähhied, für absurd und nimmt an, daß es ausschließlich um zauberische Verwünschung geht. Für strikte Trennung der Tatbestände *malum carmen* und *carmen* zur *infamia* oder zum *flagitium* spricht sich PÓLAY, *Iniuria Types in roman Law*, oben Fußnote 26, Seiten 39 ff., 150, aus.

bezog, weil es sich seit jeher, und CICERO geläufig, um zwei verschiedene Tatbestände handelte.

b) Schadensersatz wegen Sachbeschädigung und Körperverletzung gemäß der *Lex Aquilia*

aa) Die um das Jahr 286 vor Christi Geburt entstandene *Lex Aquilia de damno*³⁷ regelte allem Anschein nach nur die Schadensersatzpflicht bei Sachbeschädigung (*damnum rerum*³⁸). Auch hier war von *iniuria* die Rede³⁹. Dies diente indessen wahrscheinlich nicht der Benennung dieses besonderen Delikts, sondern der Kennzeichnung der Unrechtmäßigkeit überhaupt, wovon sich erst die Verwendung des Wortes in dem engeren Sinne der Persönlichkeitsverletzung ableitet⁴⁰. *Iniuria* im Sinne der aquilischen Klage ist andererseits nicht auf ein Merkmal objektiver Verantwortlichkeit im Gegensatz zu einer subjektiven Kriterium reduziert, sondern gibt eine Eigenart der Klage insgesamt wieder⁴¹. Zu den von der *Lex Aquilia* geschützten sächlichen Gegenständen zählten freilich nicht nur, wie es noch heutigem Rechtsverständnis entspricht, Vieh⁴², sondern auch der Sklave und die Sklavin⁴³.

Der Unfreie ist nunmehr den Sachwerten gleichgeordnet. Man wird in der Anordnung von Schadensersatz keine Reaktion auf die körperliche Verletzung des Menschen an sich sehen dürfen, sondern hauptsächlich eine Sanktionierung der Beeinträchtigung des Vermögens des Gewalthabers des „beschädigten“ Menschen. Daneben ist es aber vielleicht auch eine Sanktionierung des Eindringens in den fremden Herrschaftsbereich. Gerade die Verletzung des Unfreien läßt sich wiederum durchaus als Mißachtung des Geltungsanspruchs und somit als persönlichkeitsverletzende Anmaßung begreifen.

bb) Möglicherweise war es dieser Gesichtspunkt, der die *Lex Aquilia* zu einer weitherzigen Anwendung geeignet machte, so daß im Laufe der Zeit auch der körperlich verletzte freie Mensch (nicht mit einer *actio directa*, aber immerhin mit einer *actio utilis*) Schadensersatz einfordern konnte. Das hieraufweisende Zitat ULPPIANS in den Justinianischen Digesten⁴⁴ spiegelt vielleicht wirklich den Rechtszustand um das Jahr 200 nach Christi Geburt, der „klassischen“

³⁷ Rekonstruktion in: BRUNS, *Fontes iuris romani antiqui*, oben Fußnote 18, Seiten 45 f.

³⁸ *Lex Aquilia*, Caput tertium.

³⁹ *Lex Aquilia*, Caput primum und Caput tertium.

⁴⁰ MASCHKE, *Die Persönlichkeitsrechte*, oben Fußnote 22, Seite 1; MOMMSEN, *Römisches Strafrecht*, oben Fußnote 22, Seiten 784, 825 ff.

⁴¹ MANFREDINI, oben Fußnote 20, Seiten 92 f.

⁴² *Lex Aquilia*, Caput primum.

⁴³ *Lex Aquilia*, Caput primum.

⁴⁴ D.9.2.13.pr.

Zeit wider und stellt nicht erst eine Frucht der Kompilation des sechsten Jahrhunderts dar⁴⁵. Mit letzter Sicherheit läßt sich das freilich nicht behaupten⁴⁶. Wir kennen heute nicht mehr den Wortlaut der bei Gericht anerkannten Klagen und der ihnen entsprechenden Klageformeln, wie sie das Prätorische Edikt in der von Kaiser HADRIANUS um das Jahr 130 nach Christus veranlaßten Neufassung auswies. Was SALVIUS JULIANUS in seiner Redaktion des *Edictum perpetuum* zusammenstellte, ist uns nur bruchstückhaft aus den jüngeren Quellen bekannt⁴⁷, über deren Verlässlichkeit man noch dazu trefflich streiten mag. Deswegen ist unter vielem anderen die Feststellung, die Tötung eines Freien sei nicht von der *actio legis Aquilae utilis* erfaßt, weil ein entsprechender ausdrücklicher Beleg nicht zu finden ist, mit Unsicherheit behaftet⁴⁸.

2. *Iniuria* und Schutz vor schikanösem Prozessieren im Edikt und bei GAIUS

a) *Edictum perpetuum*

aa) Vermutlich recht zuverlässig ist allerdings die Nachzeichnung von Aussagen des um das Jahr 130 nach Christus von SALVIUS IULIANUS redigierten *Edictum perpetuum* zum Delikt der *iniuria*⁴⁹. Die ediktale Injurienklage scheint spätestens um das Jahr 200 vor Christus geschaffen worden zu sein.⁵⁰ Zu ihr kann man aus dem Überlieferten ein verhältnismäßig reichhaltiges Bild zusammentragen. So werden als klagbare Einzelfälle die vom Verklagten verübte oder doch veranlaßte und gegen die guten Sitten (*adversus bonos mores*)

⁴⁵ Ausführlich zum Klagerecht des körperlich verletzten *liber homo bona fide serviens*, des Freien *alieni iuris* und des Freien *sui iuris* siehe ROLAND WITTMANN, Die Körperverletzung an Freien im klassischen römischen Recht, München, 1972, Seiten 75 ff.

⁴⁶ FRITZ PRINGSHEIM, Die Verletzung Freier und die „Lex Aquilia“, in: *Studia et documenta historiae et iuris*, 28 (Romae, 1962), Seiten 1 ff., verfißt mit Nachdruck die These, daß die Zuerkennung von Schadensersatz bei der Verletzung eines freien Menschen mittels der *Lex Aquilia* eine Entwicklung der Kompilatoren JUSTINIANS sei.

⁴⁷ Rekonstruktion durch OTTO LENEL, *Das Edictum perpetuum*. Ein Versuch zu seiner Wiederherstellung, 3. Auflage, Leipzig, 1927, Nachdruck Aalen, 1956. Zur *Lex Aquilia* dort Titel 15 § 77.

⁴⁸ Vergleiche ROBERT FEENSTRA, Die Glossatoren und die *actio legis Aquilae utilis* bei Tötung eines freien Menschen, in: ELTJO J. H. SCHRAGE (Herausgeber), *Das römische Recht im Mittelalter*, Darmstadt, 1987, Seiten 205 ff.

⁴⁹ Titel 35 nach LENEL (zuvor Fußnote 47). Lies dazu HAGEMANN, *Iniuria*, oben Fußnote 23, Seiten 50 ff., und HELGE WALTER, *Actio iniuriarum*. Der Schutz der Persönlichkeit im südamerikanischen Privatrecht, Berlin, 1996, Seiten 44 ff.; jeweils mit besonderer Berücksichtigung der älteren prätorischen Edikte.

⁵⁰ MAX KASER/ROLF KNÜTEL, *Römisches Privatrecht*, oben Fußnote 22, § 51.III.2, Randnummer 21; HEIN L. W. NELSON/ULRICH MANTHE, *Gai Institutiones III* 182-225. Die Deliktsobligationen. Text und Kommentar, Berlin, 2007, Seiten 239, 240, 243.

verstoßende Schmähung (*convicium*)⁵¹ und das Beiseiteziehen (*abducere*) des Begleiters der Familienmutter, des Jugendlichen oder der Jugendlichen oder das ungehörige Anrufen oder Verfolgen der *materfamilias*, des *praetextatus* oder der *praetextata*⁵² benannt, ferner die Schmähschrift (*libellus infamandi causa*), aber auch generell ein entehrendes Geschehnis⁵³. Ebenso findet sich das Verprügeln oder nicht vom Gewalthaber gebilligte (peinliche?) Verhören (*quaestionem habere*) eines Sklaven⁵⁴. Der Gewalthaber konnte die Klage wahrscheinlich nach seiner Wahl im Namen des Sklaven oder im eigenen Namen erheben⁵⁵. So jedenfalls lautet die Beschreibung ULPIANUS⁵⁶, wie sie in den Digesten JUSTINIANS überliefert ist⁵⁷.

bb) Diese Differenzierung ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert. Wenn der Herr die Klage im eigenen Namen erhebt, gilt dies der ihn selbst treffenden Ehrabschneidung, welche der ungefragten Behelligung seines Sklaven entspringt. Hier läßt sich nun tatsächlich der in älterer Zeit nur zu vermutende Gedanke einer Einmischung in die persönliche Sphäre des Gewalthabers ablesen. Und wenn der *dominus* die Klage im Namen des Sklaven erhebt, ist es erstaunlich, daß im Grundsatz auch der Unfreie (zumindest körperlich) beleidigt sein kann, wenngleich er den gegen ihn gerichteten Angriff nicht selbst gerichtlich zu verfolgen vermag. Wohlwollend begründet dies ULPIAN mit der Überlegung, daß auch ein Sklave Schmerz verspüre⁵⁸. Der freie Gewaltunterworfenen hat grundsätzlich ebenfalls nicht selbst die Iniurienklage. Vielmehr steht sie dem Gewalthaber zu. Nur wenn dieser nicht zugegen ist und es auch keinen Vertreter (*procurator*) gibt, kann der Gewaltunterworfenen die Angelegenheit selbst wahrnehmen⁵⁹. Im Kern ist also auch der Angriff auf den freien Gewaltunterworfenen ein Angriff auf den Familienvater. Weitere Einzelheit ist die vom Unfreien verübte *iniuria*⁶⁰.

⁵¹ *Edictum perpetuum* 35.191.

⁵² *Edictum perpetuum* 35.192.

⁵³ *Edictum perpetuum* 35.193.

⁵⁴ *Edictum perpetuum* 35.194.

⁵⁵ LENEL, *Edictum perpetuum*, oben Fußnote 47, zu Titel 35 § 194 (Seite 401).

⁵⁶ DOMITIUS ULPIANUS, *Ad edictum libri LXXXIII*, rekonstruiert in: OTTO LENEL, *Palingenesia iuris civilis*, Volumen alterum, Leipzig, 1889, Nachdruck Graz, 1960, Spalten 421 ff., ad librum XXXV, Nummer 1354 (Spalte 773).

⁵⁷ D.47.10.15.35.

⁵⁸ ULPIANUS, *Ad edictum*, ad librum XXXV, Nummer 1354 (Spalte 773), gemäß dem Zitat D.47.10.15.35 am Ende.

⁵⁹ Siehe *Edictum perpetuum* 35.196.

⁶⁰ *Edictum perpetuum* 35.195.

cc) Vor allem aber scheint das Edikt abgesehen von den genannten Sonderfällen ein allumfassendes Verständnis der *iniuria* gehabt zu haben. Das schlug sich mutmaßlich in einem vorangestellten Generaledikt⁶¹ nieder, welches von der Veranschlagung der Beleidigung in Geld durch Geschworene (*recuperatores*) handelte.⁶² Spätestens dieser Zeit ordnet deshalb die moderne Sichtweise die Sanktionierung jeglicher Überhebung der eigenen Person über die des anderen (Hybris), mithin die umfassende Bewehrung der Persönlichkeit zu⁶³. Die Entwicklung des Verständnisses von *iniuria* als des Begriffs für die Erniedrigung eines anderen, zu verstehen als ein Deliktstatbestand, wird zuweilen MARCUS ANTISTIVS LABEO, tätig zur Zeitenwende, zugeschrieben⁶⁴.

dd) Selbst die Sanktionierung bei näherer Betrachtung nicht gerechtfertigten oder gar von Anbeginn schikanösen Prozessierens läßt sich letztlich als eine Bewehrung der Persönlichkeit darstellen⁶⁵. Dies gilt für den Sonderfall der auf ein Zehntel des Streitwertes gerichteten Widerklage (*contrarium iudicium*) gegen eine unberechtigte - nicht unbedingt böswillig erhobene - Injurienklage⁶⁶. Dies gilt aber auch für die ganz allgemeine (mutmaßliche) Regelung des Ediktes, wonach, wer wider besseres Wissen einen grundlosen Prozeß gegen jemanden anstregte (*calumnia*), eine Buße in Höhe eines Zehntels der Klagesumme verurteilt⁶⁷. Die Haltlosigkeit des Prozesses ergab sich aus dem Untertreten oder aus der Abstandnahme von dem bereits eingeleiteten Prozeß,

⁶¹ *Edictum perpetuum* 35.190.

⁶² Zu diesem Verfahren VON LÜBTOW, oben Fußnote 22, in: LABEO 15 (1969), 131, 139 ff. Bedenken gegenüber der Annahme eines Generalediktes teilt FRITZ RABER, Grundlagen klassischer Injurienansprüche, Wien/ Köln/ Graz, 1969, Seite 5 mit weiteren Nachweisen, mit.

⁶³ MAX KASER/ ROLF KNÜTEL, Römisches Privatrecht, oben Fußnote 22, § 51.III.2, Randnummer 21. Vergleiche MASCHKE, Die Persönlichkeitsrechte, oben Fußnote 22, Seiten 38 ff., 83. Zurückhaltend VON LÜBTOW, oben Fußnote 22, in: LABEO 15 (1969), 131, 140, 152, 162, der annimmt, der Prätor habe keinen neuen, von dem auf Körperverletzung beschränkten Injurienbegriff der Zwölftafeln abweichenden Injurienbegriff schaffen wollen und in den Edikten über Ehrkränkungen nicht Fälle von *iniuria* in diesem überkommenen Sinne geregelt; für VON LÜBTOW steht und fällt die weite Ausdehnung des *iniuria*-Begriffes mit der ungesicherten Existenz des allgemeinen Ediktes *de iniuriis*. Siehe zu Hybris im *corpus iuris civilis* unten 3.a.bb.

⁶⁴ MANFREDINI, oben Fußnote 20, Seiten 9, 12 f., 17 ff.

⁶⁵ ELEMÉR PÓLAY, oben Fußnote 22, in: SZRom 101 (1984), 142 ff., hegt diese Vermutung bereits für die Zeit vor den Zwölftafeln. Veranlassung gibt ihm die Schilderung der grundlosen Vindikation eines Sklaven mittels der *legis actio sacramento in rem* bei GAIUS, (Gai institutiones, herausgegeben von M. DAVID, Leiden, 1964, 4.16; näher zu GAIUS unten b).

⁶⁶ *Edictum perpetuum* 35.197.

⁶⁷ Siehe LENEL, oben Fußnote 47, Seiten 106 ff. Zur Entwicklung des Deliktes falscher Klage lies DONATO ANTONIO CENTOLA, Il crimen calumniae. Contributo allo studio del processo criminale romano, Napoli, 1999.

soweit die Abstandnahme nicht durch eine erst nachträglich gewonnene bessere Einsicht veranlaßt ist (*desistere*, im Falle eines Strafprozesses in Gleichsetzung mit der Fahnenflucht auch *tergiversatio* genannt)⁶⁸. Schon die bloße Annahme einer Bestechungssumme für geplantes schikanöses Prozessieren oder die Erpressung einer Summe für das Unterlassen der Klage war bußbewehrt⁶⁹.

Das heute unterstellte Motiv der Rechtserziehung und der Prozeßökonomie⁷⁰, somit der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, die des Schutzes vor kraftraubender und ihre Autorität gefährdender nutzloser Beschäftigung bedarf, wird wahrscheinlich eine Rolle gespielt haben. Es dürfte aber das Wesen der Regelung nicht vollständig erfassen. Das Führen von Prozessen hat heute eine ganz andere gesellschaftliche Bedeutung als damals. Die modernen Gerichte gehen in einer Flut von Klagen und Anklagen unter. Eine sachgerechte Befassung mit den zur Beurteilung unterbreiteten Sachverhalten ist unmöglich geworden. Dies ist teils auf die stetige Komplizierung der Lebensverhältnisse des zwanzigsten wie des einundzwanzigsten Jahrhunderts und die damit einhergehende Vervielfältigung der Rechtsbeziehungen zurückzuführen, teils aber auch auf die wachsende Einsicht des einzelnen in seine zahllosen begründeten oder zumindest nicht ohne weiteres als unbegründet von der Hand zu weisenden Rechtsansprüche (wenngleich das Phänomen des Verbraucherschutzrechtes eine Überforderung auch des modernen Menschen mit den stets wachsenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtungen indiziert, was im Ergebnis ein Schwinden der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Wahrung seiner Belange und Rückfall in bevormundende Fürsorge bedeutet). Die Aufgeklärtheit des modernen Menschen weckt das Bedürfnis, die Ansprüche zu artikulieren und durchzusetzen, was den Prozeßstoff ins Unermeßliche anschwellen läßt.

In römischer Zeit hingegen war nur ein Bruchteil der Bevölkerung überhaupt in der Lage, einen Prozeß zu führen. Dazu fehlte den meisten die rechtliche Befugnis, vor Gericht mit welchem Ansinnen auch immer aufzutreten, oder doch das genügende gesellschaftliche Gewicht, sich dort Gehör zu verschaffen, wenn überhaupt der Grad der Bildung des einzelnen ein in Rechtssätzen denkendes Selbstbewußtsein („ich kann verlangen“, „mir steht es zu“, „ich muß nicht hinnehmen“ und so fort) erzeugt haben sollte.⁷¹ Mit

⁶⁸ LENEL, oben Fußnote 47, Seite 108; MOMMSEN, Römisches Strafrecht, oben Fußnote 22, Seiten 498 ff.

⁶⁹ *Edictum perpetuum* 9.36 bis 9.38; LENEL, oben Fußnote 47, Seite 111.

⁷⁰ MAX KASER, Das römische Zivilprozeßrecht, München, 1966, § 97.I (Seite 518).

⁷¹ Dieser Aspekt war unter anderem Gegenstand des Vortrages „Zivilprozeß und Gesellschaftsstruktur in historischer Sicht“, welchen HEINZ HÜBNER am 25. November 1987 in der 315. Sitzung der Klasse für Geisteswissenschaften der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften zu Düsseldorf hielt. Vergleiche über die deutsche Justiz der Gegenwart ROLF

dieser Einschätzung will keineswegs das Idyll eines in rein geistige Sphären entrückten, von der Mühsal der Alltagsgeschäfte freien und nur ein gehobenes Gesellschaftsspiel ausmachenden Gerichtswesens gezeichnet sein. Aber der Umfang des Geschäftsanfalls kann nicht so gewaltig gewesen sein, daß schon seinerwegen eine Limitierung, noch dazu mit belehrendem Nebenton, erforderlich geworden wäre.

Wahrscheinlicher erscheint es, daß die sinnlose Belästigung des Prozeßgegners den eigentlichen Anlaß für die Regelung gab. Die Bußdrohung wirkte als Barriere gegen prozessual eingekleidete Anwürfe. Heutigem Empfinden, das von der Gleichheit aller vor dem Gesetz ausgeht, mag als ungerrecht und befremdlich erscheinen, daß damit nicht zuletzt in vielen Fällen von vornherein der Mächtigere, Ranghöhere, Reichere vor der an sich vielleicht berechtigten Behelligung seitens des Schwächeren, Rangniedrigeren, Ärmere sicher war, daß die Regelung als Zugangsbeschränkung wirkte. Aber man wird nicht leugnen können, daß es sich um ein Stück Persönlichkeitsschutz handelt. So wie heute die Berichterstattung der Massenmedien die wahrscheinlich empfindlichsten Gefahren für das Ansehen jedweder Person birgt, so wird damals den Gegner vor Gericht zu zerrén eine äußerst gravierende Beeinträchtigung der Individualität bedeutet haben, drückt sich darin doch der Vorwurf der Unredlichkeit und der Rechtsuntreue, und zwar in einer nicht nur nebensächlichen Angelegenheit, aus. Dabei gilt es zu bedenken, daß nicht wenige Klagen im Erfolgsfalle den Gegner zur postulationsunfähigen, da ehrlosen Person stempeln (*infamia*).⁷² Und nicht nur die Einleitung eines Verfahrens, sondern auch die Ahndung der Geldannahme für das Nichtbetreiben des Prozesses und der tatsächlichen Abstandnahme vom Prozeß hat Bezug zur Persönlichkeit, weil die Gegenseite zum Spielball eigener Willkür herabgewürdigt ist.

b) *GAI institutiones*

aa) Das in der Mitte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts von GAIUS verfaßte Einführungswerk zum Rechtsunterricht⁷³, dessen uns bekannte Überlieferung in einer etwa hundert Jahre jüngeren Bearbeitung noch weitgehend dem Rechtszustand seiner Entstehungszeit entsprechen dürfte, ergänzt das - nicht zuletzt mit seiner Hilfe - vom Injurienedikt entworfene Bild.

BENDER/ ROLF SCHUMACHER, Erfolgsbarrieren vor Gericht. Eine empirische Untersuchung zur Chancengleichheit im Zivilprozeß des Instituts für Rechtstatsachenforschung Stuttgart e. V., Tübingen, 1980.

⁷² Siehe *Edictum perpetuum* 6.16 mit den Erläuterungen von LENEL, oben Fußnote 47, Seiten 77 ff.

⁷³ *GAI institutiones*, secundum codicis veronensis apographum studemundianum et reliquis in Aegypto repertas, herausgegeben von M. DAVID, Leiden, 1964.

GAIUS hebt hervor, daß eine Injurie in dem engeren Sinne der Verletzung der Person nicht allein durch tätlichen Angriff, sondern auch durch Beschimpfung begangen werde⁷⁴, und gibt einige Beispiele. So ist es *iniuria*, wenn man das Vermögen eines anderen so ausbietet, als sei er ein Schuldner, obwohl man genau weiß, daß man nichts von dem anderen zu fordern hat⁷⁵. Das Verfassen einer Schmähschrift (*libellus*) oder eines Schmähedichtes (*carmen*) und das Fortführen des Begleiters erscheinen ebenfalls⁷⁶. Dem schließt sich die offensichtlich bewußt offen gehaltene Feststellung an, daß *iniuria* auch auf vielerlei andere Weisen verübt wird⁷⁷.

bb) Mit klaren Worten führt GAIUS aus, daß man eine Injurie nicht allein dann erleidet (*patit*), wenn sie unmittelbar gegen die eigene Person gerichtet ist, sondern auch durch Angriff auf die Gewaltunterworfenen oder auf die Ehegattin⁷⁸. Der Täter sieht sich dann womöglich aus dreifachem Grund der Klage ausgesetzt: wegen der Beleidigung der verheirateten Frau selbst, wegen dadurch zugleich geschehener Beleidigung ihres Vaters und wegen Beleidigung des Ehegatten⁷⁹. Hinsichtlich des Unfreien denkt GAIUS freilich nicht so mitfühlend wie später ULPIAN⁸⁰. Der Sklave selbst läßt sich nach seinem Verständnis niemals als Opfer der *iniuria* betrachten, sondern stets allein der Herr⁸¹. Überdies soll, anders als beim freien Gewaltunterworfenen, nicht jede Belästigung des Sklaven wenigstens vom Herrn gerügt werden können, sondern nur schwerere Übergriffe, die dem Herrn deutlich zum Schimpf gereichen⁸². Die Sorge um leichtfertigen Umgang mit der Injurienklage⁸³ ist verständlich, führt aber dazu, daß der Unfreie bis zu einem gewissen Grade schutzlos ist, soweit der Herr nicht von vornherein die Belästigung zu unterbinden vermag. Immerhin steht dem Gewalthaber wegen des Vermögensschadens die *Lex aquilia de damno* zu Gebote, da die (nicht zufällige, sondern vorsätzliche oder fahrlässige⁸⁴) Verletzung des Sklaven *iniuria* im weiteren Sinne der Unrechtmäßigkeit bleibt⁸⁵.

⁷⁴ *GAI institutiones* 3.220.

⁷⁵ *GAI institutiones* 3.220.

⁷⁶ *GAI institutiones* 3.220.

⁷⁷ *GAI institutiones* 3.220.

⁷⁸ *GAI institutiones* 3.221.

⁷⁹ *GAI institutiones* 3.221.

⁸⁰ Siehe oben zu a.bb mit Fußnote 55.

⁸¹ *GAI institutiones* 3.222.

⁸² *GAI institutiones* 3.222.

⁸³ *GAI institutiones* 3.222 am Ende.

⁸⁴ Sowohl *dolus* als auch *culpa* sind zu verantworten, nicht *casus*. Siehe *GAI institutiones* 3.211.

⁸⁵ *GAI institutiones* 3.210 und 3.217.

cc) Die Tatbestände der *Lex aquilia* und der *iniuria* im engeren Sinne bleiben auf diese Weise eng verbunden, ohne jedoch miteinander zu verschmelzen. Die Rechtsfolge ist nach wie vor differenziert. Bei Würdigung nach der *Lex Aquilia* gibt der meßbare Vermögensschaden den Ausschlag⁸⁶. Ansonsten wird ein nicht meßbarer, immaterieller Schaden, nämlich die Herabsetzung der Person vergolten. Während, so führt GAIUS aus, nach den Zwölftafeln feste Bußsätze gegolten hätten, werde nun anders verfahren. Der Prätor erlaube nämlich dem Verletzten selbst, das Gewicht der Beleidigung in Geld zu wägen, und der *iudex* werde den Täter in der vom Verletzten geschätzten Höhe oder, wenn ihm das angebracht erscheint, in geringerer Höhe verurteilen⁸⁷. Bei schwerer Injurie (*iniuria atrox*) werde sich allerdings der *iudex* in aller Regel an die Schätzung des Prätors halten, die dieser selbst vornimmt, wenn er den Geldwert des Versprechens des Beklagten, sich dem Gericht zu stellen (*radimonium*), festlegt⁸⁸.

dd) Die nähere Umschreibung der *iniuria atrox*⁸⁹ ist weiteres Anzeichen dafür, daß den eigentlichen Gegenstand der Injurienklage die Erniedrigung darstellt, mag sie durch handgreifliche Tat oder in anderer Weise geschehen. Als schwer ist die *iniuria* je nach dem Geschehenen an sich einzuschätzen, so im Falle körperlichen Verletzens oder Verprügelns. Aber auch der Ort des Geschehens kann den Ausschlag geben, so wenn dies das Theater oder das *forum* ist. Hier will GAIUS offensichtlich andeuten, daß die unwürdige Behandlung vor aller Augen geschah, womit man dem Gespött oder doch dem Gerede der ganzen Stadt ausgeliefert ist. Ebenso kommt es auf die Person des Opfers an, so daß die gegen einen Magistrat oder die von einer gemeinen Person (*persona humilis*) gegen einen Senator verübte Injurie als *iniuria atrox* einzustufen ist; Beweggrund hierfür ist augenscheinlich, daß die Tat angesichts des großen Rangunterschiedes besonders unverschämt und kränkend wirkt.

ee) Ausführlich widmet sich GAIUS⁹⁰ auch den Sanktionen für unbewußt oder bewußt unbegründetes Klagen (*contrarium iudicium*), insbesondere im Falle

⁸⁶ *GAI institutiones* 3.212, 3.214, 3.218.

⁸⁷ *GAI institutiones* 3.224.

⁸⁸ *GAI institutiones* 3.224. Näher zum *radimonium* *GAI institutiones* 4.184 ff. und die Rekonstruktion *Edictum perpetuum* 7.17 ff. (LENEL, oben Fußnote 47, Seiten 80 ff.) sowie VON LÜBTOW, oben Fußnote 22, in: LABEO 15 (1969), 131, 147 ff. Zur Freiheit des Richters, von der vorläufigen Schätzung abzuweichen, die der Prätor bei *iniuria atrox* vornimmt, lies auch HEIN L. W. NELSON/ ULRICH MANTHE, *Gai Institutiones* III 182 – 225, oben Fußnote 50, Seite 245.

⁸⁹ *GAI institutiones* 3.225.

⁹⁰ *GAI institutiones* 4.174 ff.

der verlorenen Injurienklage als *actio decimae partis* oder *calumniae iudicium decimae partis*. Hinzuzuzählen ist der auf Verlangen des Beklagten zu leistende Kalumnieneid des Klägers, der Schwur (*iusiurandum*) des Klägers, nicht schikanös zu Gericht zu ziehen (*non calumniae causa agere*)⁹¹. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß mißbräuchliches Prozessieren geradezu ein Hauptanwendungsfall der Injurienklage war.⁹² Für diese Annahme spricht, daß das fragliche Geschehen verhältnismäßig leicht rekonstruierbar war, weil es sich in einem genau beobachteten Verfahren abspielte, an dem außer Injurienkläger und Injuriant bereits Gerichtspersonen teilnahmen.

3. Verletzung der Persönlichkeit im *corpus iuris civilis*

Mit dem Vorgehenden sind Grundzüge des Persönlichkeitsschutzes im römischen Recht gezeichnet, welche auch noch im sechsten nachchristlichen Jahrhundert das *corpus iuris civilis* beherrschen. Ob die in ihm versammelten Rechtssätze vollkommen aufrichtige oder wenigstens nicht sinnverfälschende Wiedergaben der Äußerungen der benannten Urheber darstellen, soll hier nicht erörtert werden⁹³. Denn ihre Wirkung auf die spätere Zeit entfalteten sie so, wie sie JUSTINIANS Redaktoren zusammenstellten.

a) Injurienklage und Schadensersatzklage

aa) Auch das *corpus iuris civilis* differenziert zwischen der Sanktionierung von Übergriffen nach der *Lex aquilia* und mittels der Injurienklage.⁹⁴ Auf die *Lex Aquilia* gestützt, erholt man sich allein des meßbaren Schadens (*damnum*), das heißt des Vermögensschadens,⁹⁵ sei dieser auch aus einem Angriff gegen den Körper des Freien, also auf einen Teil seiner Person, hervorgegangen⁹⁶. Meßbar sind freilich nicht die nach dem körperlichen Angriff gegen den Freien zurückbleibenden Narben oder eine Entstellung (*cicatrices, deformitas*), denn der Körper von Freien entzieht sich einer Veranschlagung in Geld (*liberum corpus nullam recipit aestimationem*)⁹⁷. Erst recht wird das innere Leid nicht mittels der

⁹¹ *GAI institutiones* 4.172 und 4.176. Möglicherweise war der Eid auch Bestandteil des *Edictum perpetuum* (siehe LENEL, oben Fußnote 47, Seite 109).

⁹² HEIN L. W. NELSON/ ULRICH MANTHE, *Gai Institutiones* III 182 – 225, oben Fußnote 50, Seite 245.

⁹³ Sorgfältige Trennung zwischen der Zeit JUSTINIANS und den Zeiten, aus deren Quellen JUSTINIAN schöpft, hält HAGEMANN, *Iniuria*, oben Fußnote 23, ein.

⁹⁴ Siehe einerseits I.4.3, D.9.2, C.3.35 (zur *Lex Aquilia*) und andererseits I.4.4, D.47.10, C.9.35 und C.9.36 (zur *iniuria*).

⁹⁵ Siehe HERRMANN, oben Fußnote 14, Seite 15 unter Bezug auf I.4.3.pr, I.4.13, ULPIANUS D.9.2.7.pr. Siehe auch GAIUS D.9.2.2.pr. und GORDIANUS C.3.35.3.

⁹⁶ ULPIANUS D.9.2.7.pr. und ULPIANUS D.9.2.13.pr.

⁹⁷ GAIUS D.9.3.7 am Ende. Das Zitat steht zwar im Titel *De his, qui effuderint vel deiecerint*, betrifft aber auch die *actio legis Aquiliae*; siehe NEHLSSEN-VON STRYK, oben Fußnote 2, in: JZ 1987, 120.

Klage aus der *Lex Aquilia* aufgewogen. Hierfür bleibt die Injurienklage zuständig. Sie steht unabhängig von einer Schadensersatzklage zur Verfügung, kann auch neben sie treten.⁹⁸

bb) Mit der *actio iniuriarum* verfolgt man den nicht meßbaren Schaden⁹⁹. Sie dient der Sühne (*ut vindicetur*¹⁰⁰) für den eigentlich einer Veranschlagung in Geld sich entziehenden immateriellen Schaden. Die Injurienklage richtet sich gegen die Verachtung, die der Übergriff zum Ausdruck gibt, gegen die Ungeheuerlichkeit des Vorfalls an sich¹⁰¹. *Iniuria* im Sinne dieser besonderen Klage ist deshalb sowohl mit *Hybris*¹⁰² als auch mit *contumelia* gleichgesetzt, wobei die Herleitung aus dem Verb *contemnere* besondere Hervorhebung findet¹⁰³. Die Persönlichkeit hat drei Seiten, an denen die Versagung des gehörigen Respektes ansetzen kann: die Verletzung geht gegen den Körper (*in corpus*), gegen die Würde (*ad dignitatem*) oder die Ehre (*ad infamiam*)¹⁰⁴.

cc) Da der Ausdruck der Geringschätzung, die Anmaßung, geahndet wird, ist es verständlich, wenn einige Stellen die Forderung erheben, daß sich der Verletzer seines Tuns bewußt sein muß. Verachtung setzt eigene Reflexion voraus. So findet sich hin und wieder die ausdrückliche (schon immer oder erst seit JUSTINIAN unerläßliche?¹⁰⁵) Voraussetzung, daß der Täter das fragliche Verhalten zum Zwecke der Beleidigung (*infamandi causa, animus iniuriae faciendae, iniuriae faciendi causa*) an den Tag legte¹⁰⁶. Und so steht dem Täter der entlastende Beweis offen, die herabsetzende Äußerung (*aliquid iniuriosum dicere*) ohne Beschimpfungsentschluß (*convicii consilium*), im Glauben an die Wahrheit getätigt zu haben¹⁰⁷.

Ob das anscheinend schon im *Edictum perpetuum*¹⁰⁸ benannte Bewußtsein, den anderen zu verletzen, wirklich immer den Grad des Vorsatzes (*dolus*),

⁹⁸ ULPIANUS D.47.10.7.1.

⁹⁹ ULPIANUS D.47.10.7.1.

¹⁰⁰ ULPIANUS D.47.10.7.1.

¹⁰¹ Zum Beispiel *de ipsa caede vel veneno* in ULPIANUS D.47.10.7.1.

¹⁰² I.4.4.pr.

¹⁰³ I.4.4.pr; ULPIANUS D.47.10.1.pr. Dazu HERRMANN, oben Fußnote 14, Seite 11.

¹⁰⁴ ULPIANUS D.47.10.1.2.

¹⁰⁵ REINHARD ZIMMERMANN, *The Law of Obligations, Roman Foundations of the Civilian Tradition*, Cape Town/ Wetton/ Johannesburg, 1990, 31.II.2.b (Seiten 1059 ff.), mißtraut einer Verallgemeinerung von Fundstellen, die eine Beleidigungsabsicht wirklich oder vielleicht nur vermeintlich anfordern.

¹⁰⁶ *Edictum*/ ULPIANUS D.47.10.15.25; ULPIANUS D.47.10.15.32; ULPIANUS D.47.10.15.33; PAULUS D.47.10.26, IAVOLENUS D.47.10.44.

¹⁰⁷ DIOCLETIANUS *et* MAXIMIANUS C.9.35.5.

¹⁰⁸ *Edictum perpetuum* 35.193: *infamandi causa*.

sowohl hinsichtlich des Geschehens an sich als auch hinsichtlich seiner beleidigenden Wirkung, erreicht haben mußte¹⁰⁹, läßt sich freilich ohne Kenntnis der praktischen Handhabung nicht mit letzter Sicherheit sagen. Wahrscheinlich hatte den Kläger vor Beweisnot bewahrt, daß man in zahlreichen Fällen ohne weiteres aus dem äußerlichen Geschehen auf einen ihm zugrundeliegenden Vorsatz schloß, weil man unterstellte, daß das fragliche Geschehen sich typischerweise aus Vorsatz betrieben abspielte.¹¹⁰

dd) Für den Fall, daß der Verfasser sich offen zu den in einer Schmähchrift (*libellus famosus*) erhobenen Anwürfen bekennt und sich der Inhalt der Schmähchrift als wahr erweist, verheißt der spätantike Staat in Anerkennung von Unterwürfigkeit und Sorge um das öffentliche Wohl sogar das höchste Lob und einen Lohn aus der Gnade des Herrschers¹¹¹. Die Regelung versucht einen Zielkonflikt zu lösen:

Einerseits sind anonym verfaßte Schmähschriften unerwünscht. Sie bedrohen den sozialen Frieden und sind deswegen ohne Rücksicht auf ihren Wahrheitsgehalt strafwürdig. Auseinandersetzungen sollen offen geführt werden. Wer eine Schmähschrift findet, soll sie vernichten oder zumindest Still-schweigen bewahren¹¹². Alternativ zeigt der Finder seinen Fund an und wird belohnt¹¹³; diese Belohnung gilt der Anzeige einer Schmähschrift an sich, nicht der Aufmerksamkeit auf in der Schmähschrift mitgeteilte Mißstände. Wer hingegen den Inhalt der Schmähschrift verbreitet, erfährt eine Kapitalstrafe wie ein Urheber der Schmähschrift¹¹⁴, für den schon die Zwölftafeln die Kapitalstrafe vorsahen¹¹⁵.

Andererseits ist der Staat daran interessiert, von unregelmäßigen Vorgängen Kenntnis zu erlangen. Deswegen wird nicht nur belohnt, wer auf eine Schmähschrift aufmerksam macht (hier liegt die Unregelmäßigkeit in der Schmähschrift an sich), sondern auch der, der den in der Schmähschrift angeprangerten angeblichen Mißstand offen bekundet (hier ist Unregelmäßigkeit das in der Schmähschrift Beschriebene)¹¹⁶. Wer jemandes Ruf angreift,

¹⁰⁹ HERRMANN, oben Fußnote 14, Seiten 13, 15. Ausführliche Auseinandersetzung bei RABER, oben Fußnote 61, Seiten 107 ff.; HAGEMANN, Iniuria, oben Fußnote 23, Seiten 68 ff., 132 ff.

¹¹⁰ AXEL HALFMEIER, Die Veröffentlichung privater Tatsachen als unerlaubte Handlung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Frankfurt am Main/ Berlin/ Bern/ Bruxelles/ New York/ Wien, 2000, Seite 40. RABER, oben Fußnote 62, Seite 174.

¹¹¹ VALENTINIANUS *et* VALENS C.9.36.2(1).2.

¹¹² VALENTINIANUS *et* VALENS C.9.36.2(1).pr.

¹¹³ ULPIANUS D.47.10.5.11.

¹¹⁴ VALENTINIANUS *et* VALENS C.9.36.2(1).1.

¹¹⁵ Siehe oben II.1.a.

¹¹⁶ Siehe wie zuvor VALENTINIANUS *et* VALENS C.9.36.2(1).2.

der Schaden stiftet, soll dafür nicht verurteilt werden; denn Missetaten sollen bekannt werden.¹¹⁷ Der sich zum Inhalt der Schmähchrift Bekennende trägt das Risiko, daß seine Vorhaltungen nicht belegbar sind. Scheitert die Verifikation, erleidet der Verfasser die Kapitalstrafe ebenso, wie wenn er sich nicht offen bekannt hätte (aber als Urheber oder Verbreiter der Schmähchrift entdeckt wurde).¹¹⁸

b) Fälle von Injurien bis hin zu schikanöser Prozeßführung

aa) Die im *corpus iuris civilis* angeführten Beispiele für *iniuria* sind im übrigen überaus zahlreich¹¹⁹. Die Darstellung bleibt nicht bei Abfassung oder Verbreitung der Schmähchrift (*libellus famosus*, *liber ad infamiam pertinens*, *epigrammata*) oder der Veranlassung solchen Verhaltens¹²⁰ stehen, sondern geht hin bis zum Hindern am Fischen im Meer, zum Verbot des Platznehmens in der öffentlichen Theaterloge oder zum Nichtgestatten der Unterhaltung auf der öffentlichen Straße.¹²¹ Letztlich sind aber alle Anwendungsfälle auf das gemeinsame Prinzip zurückzuführen, daß niemand die Selbstüberhebung des anderen dulden muß. Die Injurienklage ist nicht auf bestimmte Verhaltensweisen festgelegt. Man kann *ex generali* klagen¹²². Zu verantworten hat sich nicht allein der Täter, sondern auch der Anstifter¹²³. Sogar für das Verhalten seines Sklaven scheint man verantwortlich gewesen zu sein¹²⁴.

bb) Bemerkenswert ist die nunmehr ausdrückliche Einbeziehung unnötigen Rechtsstreites. So ist unnütiges Prozessieren jedenfalls dann eine Injurie, wenn es in schikanöser Absicht geschieht (*vexandi causa*)¹²⁵. Schon die in beleidigender Absicht ausgesprochene außergerichtliche Mahnung, der keine Forderung zugrundeliegt, ist *iniuria*¹²⁶, umgekehrt auch das Vorenthalten von

¹¹⁷ PAULUS D.47.10.18.pr.

¹¹⁸ VALENTINIANUS *et* VALENS C.9.36.2(1).3.

¹¹⁹ Überblick bei HERRMANN, oben Fußnote 14, Seiten 11 f. mit weiteren Nachweisen in Fußnote 24. Eingehend RABER, oben Fußnote 62, Seiten 23 ff.

¹²⁰ ULPIANUS D.47.10.9 ff.; VALENTINIANUS *et* VALENS C.9.36.

¹²¹ ULPIANUS D.47.10.13.7.

¹²² LABEO/ ULPIANUS D.47.10.15.26.

¹²³ I.4.4.11; ULPIANUS D.47.10.11.pr.

¹²⁴ Vergleiche ANTONINUS C.2.11(12).10, wo die Anordnung getroffen wird, daß auch die Verurteilung wegen der von Sklaven begangenen *iniuria* zur Infamie führt (wohl nicht ist die gegen einen Sklaven verübte Injurie gemeint; denn diese wird als Injurierung des Herrn betrachtet; die Feststellung der Infamie in der Konstitution C.2.11(12).10 wäre sinnlos, da sie keine Besonderheit mitteilen würde, aber wegen der Hervorhebung gerade des Falls des Sklaven auch nicht das Grundprinzip ausdrückte).

¹²⁵ ULPIANUS D.47.10.13.3.

¹²⁶ ULPIANUS D.47.10.15.33.

Vermögensgegenständen oder auch nur eines einzigen Gegenstandes¹²⁷. Beim grundlosen Rechtsstreit geht es wie stets bei der Injurienklage nicht um den womöglich eintretenden Vermögensschaden. Die dem Belästigten entstehenden Aufwendungen zur Abwehr des unrechtmäßigen Begehrens sind unabhängig von der Würdigung als *iniuria* zu erstatten¹²⁸. Für die mit einem Zehntel des Streitwertes zu bemessende Buße wegen schikanöser Klageerhebung (*actio calumniae*) ist neben diesen Regelungen freilich kein Raum mehr¹²⁹.

Aus dieser späteren Sicht muß man die oben getroffene Einschätzung der Kalumnienklage als Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes¹³⁰ einschränken. Offenbar hatte man im Laufe der Zeit zwar das Bedürfnis empfunden, den unterliegenden Teil die mit dem Verfahren verbundenen Kosten tragen zu lassen, dafür aber zunächst keine rechte Handhabe gesehen. In dieser Lage scheint man die inzwischen nicht mehr praktizierte¹³¹ Zehntel-Buße nicht mehr im mutmaßlichen ursprünglichen Sinn, sondern als pauschalen Ausgleich für die finanzielle Beeinträchtigung begriffen zu haben. Die Verurteilung in die Kosten erschien demgemäß als Modernisierung der Kalumnienklage.¹³²

Als Schutz vor der Belästigung darf man aber nach wie vor¹³³ den nunmehr unvermeidbar zu Beginn des Verfahrens zu leistenden Eid des Klägers und des Beklagten, auch der Anwälte begreifen, mit dem die Betroffenen bekräftigen, nicht aus Schikane zu klagen oder sich der Klage zu widersetzen, sondern die eigene Position für berechtigt zu halten (*iusiurandum propter calumniam dandum, iuramentum de calumnia*¹³⁴). Dasselbe läßt sich von dem zu jedem Beweistritt notwendigen Schwur, die Sache nicht nur verschleppen zu wollen,¹³⁵ sagen. Die von JUSTINIAN angeordnete Unausweichlichkeit des Eides wird man als wohlfahrtsstaatliche Aufhebung der Dispositionsfreiheit des Prozeßgegners interpretieren dürfen.

Die ausdrückliche Einschätzung des unberechtigten Klagens als Injurie ist nicht zuletzt deswegen verständlich, weil nach wie vor zahlreiche Klagen

¹²⁷ ULPIANUS D.47.10.13.7 und ULPIANUS D.47.10.15.31.

¹²⁸ I.4.16.1; LEO C.1.3.32(33).8 mit dem Motiv, die Unverfrorenheit der Kalumnianten zu zügeln; HONORIUS *et* THEODOSIUS C.7.51.3; ZENO C.7.51.5.pr.

¹²⁹ I.4.16.1 spricht von *desuetudo*, also gewohnheitsmäßigem Abgang der Regel.

¹³⁰ Siehe oben II.2.b.ee.

¹³¹ I.4.16.1.

¹³² Vergleiche I.4.16.1; LEO C.13.32(33).8.

¹³³ Vergleiche oben II.2.a.dd zum prätorischen Edikt.

¹³⁴ I.4.16.pr und 1; IUSTINIANUS C.2.58(59).2.pr.

¹³⁵ IUSTINIANUS C.2.58(59).1. Auch dieser Schwur ist ein *iusiurandum propter calumniam dandum (iuramentum de calumnia)*.

im Erfolgsfalle den Gegner der Ehrlosigkeit (*ignominia*) anheimfallen lassen¹³⁶, was schon während des Prozesses Schatten auf den Ruf des Beklagten legt. Insbesondere hat man sich einer voreiligen, unüberlegten, keinen stichhaltigen, sondern nur einen vagen Vorwurf erhebenden Injurienklage zu enthalten, da es sich bei ihr um eine den Ruf gefährdenden (*discrimen existimationis*) Klage, um eine *actio famosa* handelt.¹³⁷ Selbst die Verurteilung wegen einer vom Sklaven verübten Injurie führt zur Infamie¹³⁸. Wer die Injurienklage schikanös (*per calumniam*) erhebt, verfällt der *extra ordinem* zu verhängenden Strafe der Verbannung (*exilium, relegatio*) oder des Rangverlustes (*ordinis amotio*).¹³⁹ Offensichtlich hatte sich die *actio iniuriarum* zu einem beliebten Instrument zur Desavouierung mißliebiger Mitbürger entwickelt.

Ebenfalls eine eigenständige Würdigung¹⁴⁰ erfährt die grundlose Erhebung (*accusatorum temeritas*¹⁴¹) der öffentlichen Strafklage (*iudicium publicum, crimen publicum*¹⁴²). Wer aus Schikane anklagt (*calumniator*), verwirkt ebenso Strafe wie derjenige, der die erhobene Anklage fallen läßt (*tergiversari; desistere*).¹⁴³ Auch jeder andere verleumderische Vortrag im öffentlichen Strafverfahren, und sei es ein Zeugnis (*testimonium*), wird bestraft¹⁴⁴. Über den Falschankläger wird die Strafe nach dem Prinzip der Talion verhängt¹⁴⁵, wovon er gewarnt wird, wenn er sich dem bei der schriftlichen Einleitung des Verfahrens (*inscriptio*) unterwirft¹⁴⁶ und einen Bürgen für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zu stellen hat¹⁴⁷. Daneben tritt die Infamie, der sogar auch der lediglich unter falschem Namen Anklagende verfällt.¹⁴⁸ Die Ahndung von Verleumdungen erstreckt sich zwar nicht auch auf jede beliebige private

¹³⁶ I.4.16.2. Einlegen der Berufung (*provocare*) hat suspendierende Wirkung (ULPIANUS D.3.2.6.1). Näher zur *infamia* nach dem *corpus iuris civilis* siehe D.3.2, C.2.11(12), C.10.58(57) und im Beitrag von FRANCESCO MIGLIORINO in diesem Bande; ferner THEODOR MAREZOLL, Ueber die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und theilweise Schmälerung - Eine historisch-dogmatische Abhandlung, Giessen, 1824.

¹³⁷ ULPIANUS D.47.10.7.pr.; LABEO/ ULPIANUS D.47.10.7.4.

¹³⁸ ANTONINUS C.2.11(12).10.

¹³⁹ GAIVS D.47.10.43.

¹⁴⁰ Siehe D.48.16. und C.9.46.

¹⁴¹ MARCIANUS D.48.16.1.pr.

¹⁴² D.48.1.

¹⁴³ MARCIANUS D.48.16.1.pr.; ALEXANDER C.9.46.1. Jeweils nachfolgend ausführliche Darstellungen, wann im einzelnen von *calumnia* beziehungsweise *desistere* zu sprechen ist.

¹⁴⁴ PAULUS D.48.16.6.4.

¹⁴⁵ HONORIUS et THEODOSIUS C.9.2.17.pr.; GORDIANUS C.9.12.7.pr.; Nov.117.9.4.

¹⁴⁶ ULPIANUS D.48.2.7.pr.; ARCADIUS et HONORIUS C.9.2.16.pr.; HONORIUS et THEODOSIUS C.9.2.17.pr.; VALENTINIANUS et VALENS C.9.46.7; GRATIANUS, VALENTINIANUS et THEODOSIUS C.9.46.8.; HONORIUS et THEODOSIUS C.9.46.10. Näher zur Inskription D.48.2. und C.9.2.

¹⁴⁷ ALEXANDER C.9.1.3.pr.

¹⁴⁸ GRATIANUS, VALENTINIANUS et THEODOSIUS C.9.46.8.1.

Klage¹⁴⁹, aber immerhin auf die private Strafklage und die Strafklage *extra ordinem* (*crimen extraordinarium*).¹⁵⁰ Von hier läßt sich wieder eine Brücke zur unberechtigten Klage wegen angeblicher Injurierung schlagen. Denn die Injurienklage kann nicht allein als Zivilklage, sondern (statt dessen) auch als private Strafklage erhoben werden¹⁵¹ und außerdem - zwar nicht grundsätzlich¹⁵², aber in nicht unbedeutenden Ausnahmefällen - als öffentliche Strafklage¹⁵³.

c) Postmortaler Schutz der Persönlichkeit

Hervorzuheben ist ferner die Schaffung eines postmortalen Schutzes der Persönlichkeit¹⁵⁴. Störung des Leichenbegängnisses (*funus*) und gegen den Leichnam (*cadaver*) geführte Angriffe sind als Injurien verfolgbar¹⁵⁵. Auch hier geht es nicht eigentlich um die physische Beeinträchtigung, sondern um die Mißachtung der Person, der eigentlich Ehre zu entbieten wäre. Dies wird daran deutlich, daß auch der vor Antritt der Erbschaft geschehene Angriff auf den Sklaven, dem durch das Testament des Verstorbenen die Freiheit versprochen ist, noch nicht vom Freiwerdenden selbst verfolgt werden kann¹⁵⁶. Die Angriffe gegen den Verstorbenen machen die Erben geltend. Sie sind gewissermaßen die Verletzten (*heredi quodammodo factam*). Denn es ist immer Angelegenheit des Erben, das Ansehen des Verstorbenen reinzuhalten.

Kunstfertig wird der bei dieser Motivation problematische Fall gemeistert, daß ein zu ahndender Vorfall sich tatsächlich ausgerechnet in der Zeit zwischen dem Tode des Erblassers und dem Antritt der Erbschaft ereignet. Stillschweigend nimmt der Gedanke seinen Ausgang damit, daß während des Ruhens der Erbschaft es noch keinen Erben gibt, folglich auch kein Erbe sich verletzt fühlen darf. Kurzerhand wird dann die Erbschaft selbst als verletzt bezeichnet, was dem Erben die Möglichkeit gibt, nach Übernahme der Erbschaft die Verletzung zu verfolgen.¹⁵⁷ Besonders an dieser Fragestellung, aber auch schon am Grundmuster, wonach die Erben die Klage anstrengen, wird eine Materialisierung der Konfliktbewältigung deutlich, die angesichts der starken Vergeistigung des Tatbestandes erstaunlich ist. Die Verletzung der

¹⁴⁹ Vergleiche DIOCLETIANUS ET MAXIMIANUS C.9.46.5.

¹⁵⁰ PAULUS D.48.16.3.

¹⁵¹ I.4.4.10.

¹⁵² DIOCLETIANUS ET MAXIMIANUS C.9.35.7.

¹⁵³ Siehe unten d, betreffend die Folgen des Tuns.

¹⁵⁴ Zur Vorstellung eines rechtlichen Lebens über den Tod hinaus vergleiche CHRISTOPH PAULUS, Die Idee der postmortalen Persönlichkeit im römischen Testamentsrecht, S. 89 ff.

¹⁵⁵ ULPIANUS D.47.10.1.6.

¹⁵⁶ ULPIANUS D.47.10.1.7 (unter Bezug auf LABEO).

¹⁵⁷ D.47.10.1.6.

Persönlichkeit wird als Nachlaßangelegenheit abgewickelt. Das persönliche Interesse an der Wahrung des Ansehens des Verstorbenen wird schematisch einem bestimmten Personenkreis unterstellt. Dabei kann jemandes ehrliche Betroffenheit übergangen sein, weil es an der Erbenposition mangelt. Dennoch ist diese Gestaltung nicht unpassend: Da die Injurienklage die Verletzung der Person ohnehin in eine auf den Vermögenswert Geld gerichtete Auseinandersetzung verwandelt, liegt es nahe, den postmortalen Angriff von vornherein als Vermögensangelegenheit, nämlich als Nachlaßsache zu werten. Im Nachlaß konzentriert sich das Fortwirken einer Person über den Tod hinaus.

d) Sanktionen

aa) Die Zivilklage führt traditionsgemäß zur Verurteilung in eine nach den Umständen des Einzelfalls vom Verletzten selbst abzuschätzende (*iniuriam aestimare; aestimatione facta; quantum ob eam rem aequum*) und vom Richter in voller Höhe der Schätzung oder gekürzt zu verhängende Geldbuße¹⁵⁸. Die Veranschlagung in Geld bezieht sich auf den Zeitpunkt der Tat, nicht auf den Zeitpunkt der Verurteilung¹⁵⁹. Je nach Würde, Lebenswandel und Ehrbarkeit steht die Schätzung hoch oder niedrig¹⁶⁰. Dies reicht hin bis zu einer Differenzierung nach der Stellung des Sklaven, dessen Verletzung, wenn sie schlimm (*atrox*) ist, der Herr als gegen ihn selbst (*ad contumeliam domini*¹⁶¹) gerichtete *iniuria* verfolgt¹⁶²; ist der Sklave in der herausragenden Position eines Geschäftsführers tätig oder in mittlerer Stellung beschäftigt oder nur ein nutzloser Kerl?¹⁶³ Herkömmlich ist die Injurie als schwer (*atrox*) je nach der Tat an und für sich, nach dem Ort des Geschehens und nach der Person von Opfer und Täter einzuschätzen.¹⁶⁴ Überhaupt nur schwere Übergriffe kann der Freigelassene gegenüber dem ehemaligen Herrn, das nicht mehr der Hausgewalt unterstehende Kind gegenüber dem Vater verfolgen.¹⁶⁵

bb) Im Falle privater Strafklage verhängt der Richter kraft seiner Amtsgewalt (*officio iudicis*) eine außerordentliche Buße (*extraordinaria poena*) nämlich Kör-

¹⁵⁸ I.4.4.7; I.4.4.10; ULPIANUS D.47.10.17.2.

¹⁵⁹ IAVOLENUS D.47.10.21.

¹⁶⁰ I.4.4.7.

¹⁶¹ I.4.4.3.

¹⁶² Was er allerdings im Namen des Sklaven tun kann (PAULUS D.47.10.29).

¹⁶³ I.4.4.7.

¹⁶⁴ I.4.4.9.; LABEO/ ULPIANUS D.47.10.7.8.

¹⁶⁵ ULPIANUS D.47.10.7.2 und 3.

perstrafe, Verbannung oder Verbot bestimmter Beschäftigungen¹⁶⁶. Besonders scharfe Strafe trifft freilich auch in der Zivilklage denjenigen, welchen das *iudicium iniuriarum* angesichts seiner ohnedies schon bestehenden Infamie und Vermögenslosigkeit nicht beeindrucken kann.¹⁶⁷

cc) Die öffentliche Strafklage steht im Falle der Tötung, des körperlichen Angriffs oder des Hausfriedensbruchs (welchen man wegen der Beeinträchtigung des privaten Umfeldes durchaus als Verletzung der Persönlichkeit begreifen kann¹⁶⁸) zur Verfügung. Sie stützt sich auf eine *Lex Cornelia de iniuriis*¹⁶⁹ aus dem ersten vorchristlichen Jahrhundert und kann grundsätzlich parallel zur privaten Injurienklage erhoben werden¹⁷⁰. Daneben darf in Zusammenhang mit Angriffen gegen die Person sicher auch die Kapitalstrafe auf wesentlichen Kauf beziehungsweise Verkauf eines freien Menschen gemäß einer *Lex Fabia de plagio (Lex Fabia de plagiariis)*¹⁷¹ angeführt werden. Jedoch soll die private Klage zugunsten der öffentlichen Klage nach der *Lex Cornelia* ausgeschlossen sein, soweit die private Klage - so empfand man es in den Fällen der Tötung und der Körperbeschädigung (anscheinend im Gegensatz zum körperlichen Angriff ohne Verletzungsfolgen) - nichts anderes verfolge als die öffentliche Klage.¹⁷²

dd) Auch die Herstellung und Verbreitung von Schmähchriften und die Teilnahme hieran, insbesondere im Falle anonymer Machwerke, wo es für den Verletzten besonders schwer ist, dem Urheber die Tat nachzuweisen, kann in öffentlicher Klage untersucht werden.¹⁷³ Der Verurteilte verfällt, wie schon

¹⁶⁶ I.4.4.10 ordnet die außerordentliche Strafe der Kriminalklage zu. Die Art der Bestrafung *extra ordinem* schildert HERMOGENIANUS D.47.10.45 (recht unauffällig am Schlusse des Digestentitels über Injurien plaziert). Die Stelle I.4.4.10 scheint darauf anzuspielden. *Iniuria* als Anlaß für *poena extraordinaria* auch in der generellen Beschreibung außerordentlicher Strafe PAULUS D.47.11.1. Lies über die außerordentliche Strafe auch ANDREAS SCHILLING, *Poena extraordinaria*. Zur Strafzumessung in der frühen Kaiserzeit, Berlin, 2010.

¹⁶⁷ ULPIANUS D.47.10.35.

¹⁶⁸ Siehe auch PAULUS D.47.10.23: Hausfriedensbruch eröffnet *actio iniuriarum*, womit nach dem Zusammenhang mit den vorangehenden und den nachfolgenden Stellen die private Klage gemeint zu sein scheint.

¹⁶⁹ I.4.4.8; ULPIANUS D.47.10.5.pr ff.; ULPIANUS D.47.10.7.1. Hierzu HAGEMANN, *Iniuria*, oben Fußnote 23, Seiten 62 ff.; MANFREDINI, oben Fußnote 20, Seiten 217 ff.; MOMMSEN, *Römisches Strafrecht*, oben Fußnote 22, Seite 785 mit Fußnote 2.

¹⁷⁰ ULPIANUS D.47.10.5.pr.; ULPIANUS D.47.10.7.1.

¹⁷¹ ULPIANUS D.48.15.1, DIOCLETIANUS *et* MAXIMIANUS C.9.20.15; Erstreckung auf Schenkung und Mitgift in GAIVS D.48.15.4.

¹⁷² ULPIANUS D.47.10.7.1.

¹⁷³ ULPIANUS D.47.10.5.9 f.; PAULUS D.47.10.6.

berichtet, der Kapitalstrafe (*sententia capitalis, poena capitalis*) und ist zeugnisunfähig (*intestabilis*).¹⁷⁴ Die *publica quaestio*¹⁷⁵ kann neben der privaten Injurienklage stattfinden; erst der Abschluß des einen Verfahrens steht der Eröffnung des jeweils anderen entgegen.¹⁷⁶ Von der Aufklärung versprach man sich Nutzen für das öffentliche Wohl (*publica utilitas*).¹⁷⁷ Daher förderte man die Ingangsetzung des Verfahrens durch die Verheißung einer vom Richter zuzumessenden Belohnung für den Anzeigenden;¹⁷⁸ diese konnte in der Freilassung bestehen,¹⁷⁹ was bedeutet, daß man sogar den Hinweisen von Sklaven nachging.

Injurien gegen kirchliche Amtsträger werden ebenfalls öffentlich verfolgt und mit körperlicher Züchtigung und Verbannung oder sogar Kapitalstrafe geahndet,¹⁸⁰ ihre Anzeige durch Inaussichtstellen einer Belohnung aus der zu verhängenden Strafe begünstigt.¹⁸¹ Die Androhung der Körperstrafe darf sicher in Zusammenhang mit der unscheinbar am Schlusse des von den Injurien handelnden Digesten-Titels beschriebenen Ahndung jedweder *iniuria* mit leiblicher Züchtigung (Sklaven werden ausgepeitscht, Freie niederen Standes mit dem Stock gezüchtigt) im Wege der *extra ordinem* durchzuführenden Strafklage¹⁸² gesehen werden.

ee) Schließlich weist auch der Digesten-Titel über außerordentliche Verbrechen Überschneidungen mit dem Bereich der *iniuria* auf. Dort erscheint beispielsweise zum Beispiel wieder das Entführen des Begleiters eines Knaben (mit anschließendem Mißbrauch), aber auch das Besudeln mit Unrat¹⁸³.

ff) Die *actio iniuriarum* büßt ein, wer die ihm angetane Beleidigung übergeht, sie sich nicht anmerken läßt (*dissimulatio*). Wer sich das Geschehene nicht zu Herzen nahm, kann die Angelegenheit, wenn ihn die eigene Großzügigkeit

¹⁷⁴ ARCADIUS (CHARIDIUS) D.22.5.21.pr.; ULPIANUS D.47.10.9 f.; VALENTINIANUS *et* VALENS C.9.36.2(1).1 und 3.

¹⁷⁵ PAULUS D.47.10.6.

¹⁷⁶ PAULUS D.47.10.6.

¹⁷⁷ ULPIANUS D.47.10.5.11.

¹⁷⁸ Siehe bereits oben a) dd).

¹⁷⁹ ULPIANUS D.47.10.5.11.

¹⁸⁰ ARCADIUS *et* HONORIUS C.1.3.10; Nov.123.31.

¹⁸¹ ARCADIUS *et* HONORIUS C.1.3.10.

¹⁸² *Hermogenianus* D.47.10.45; Vornehmeren droht zeitweiliges Exil oder das Verbot bestimmter Angelegenheiten (*interdictio certae rei*). Diese Bestrafung *extra ordinem* dürfte mit der aufgrund einer vom Verletzten erhobenen Kriminalklage *extra ordinem* zu verhängenden Strafe nach I.4.4.10 gemeint sein.

¹⁸³ PAULUS, D.47.11.1.2 beziehungsweise D.47.11.1.1.

reut, nicht nachträglich wieder aufleben lassen, weil dies der Eigenart der Injurienklage als *actio ex bono et aequo* widerspräche und selbst ein unbilliges Verhalten darstellte.¹⁸⁴ In dieses Bild fügt sich die knappe Verjährungsfrist von einem Jahr¹⁸⁵. Erst recht ist die Injurie ausdrücklicher außergerichtlicher Regulierung zugänglich. Ein Vertrag, ein Vergleich oder ein Eid über die geschehene *iniuria* lassen die Klage fortfallen.¹⁸⁶

gg) Die Injurienklage muß nicht höchstpersönlich angestrengt werden; dies kann man einem *procurator* oder *tutor* oder sonst jemandem überlassen, der fremde Geschäfte besorgt.¹⁸⁷ Auf diese Weise sind insbesondere höhergestellte Persönlichkeiten¹⁸⁸ vor der Zumutung bewahrt, sich durch die Prozeßsituation auf eine Ebene mit dem Beleidiger begeben und die unwürdige Angelegenheit selbst mit ihm austragen zu müssen. Auf der anderen Seite ist die *actio iniuriarum* doch so sehr an die Person des Verletzten und an dessen Verhältnis zum Beleidiger gebunden, daß sie weder aktiv noch passiv vererblich ist, das heißt die Erben des Gekränkten sie nicht erheben können und die Erben des Kränkenden ihr nicht unterworfen sind¹⁸⁹. Nur wenn der Rechtsstreit zwischen den Hauptbetroffenen bereits in Gang geraten war (*actio contestata*), ist die Klage für und gegen den Erben gegeben¹⁹⁰; vor der *litis contestatio* gehört die *iniuriarum actio*, das heißt der Gegenstand des Streites, nicht zum Vermögen (*in bonis nostris non computatur*)¹⁹¹.

III. Persönlichkeitsschutz in Italien im frühen und hohen Mittelalter

1. Schutz der Person nach römischem Recht im frühen Mittelalter

a) Welche Geltungskraft das *corpus iuris civilis* in Italien erlangte, als JUSTINIAN es dort durch seine angebliche *Sanctio pragmatica pro petitione Vigili* vom Jahre

¹⁸⁴ I.4.4.12; ULPIANUS D.47.10.11.1. Hierzu GEORG KLINGENBERG, Die dissimulatio der iniuria, in: Iurisprudentia universalis. Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 70. Geburtstag, herausgegeben von MARTIN J. SCHERMAIER/ J. MICHAEL RAINER/ LAURENS C. WINKEL, Köln/ Weimar/ Wien, 2002, Seiten 317 ff.

¹⁸⁵ DIOCLETIANUS et MAXIMIANUS C.9.35.5.

¹⁸⁶ ULPIANUS D.47.10.11.1.

¹⁸⁷ ULPIANUS D.47.10.11.2.

¹⁸⁸ I.4.4.10 scheint die Möglichkeit der Prozeßvertretung ausschließlich diesem Personenkreis eröffnen zu wollen. Die Stelle ULPIANUS D.47.10.11.2 enthält diese Einschränkung freilich nicht.

¹⁸⁹ I.4.12.1; ULPIANUS D.47.1.0.13.pr.

¹⁹⁰ I.4.12.1.; ULPIANUS D.47.10.13.pr.

¹⁹¹ ULPIANUS D. 47.10.28.

554 einführt, liegt im Dunkeln. Einigkeit besteht darüber, daß die Teile Institutionen, *Codex* und Novellen laufend bekannt blieben. Auf die Aussage, sie hätten in der Lösung von Rechtsstreitigkeiten Anwendung gefunden, mag man sich freilich nicht festlegen. Von den Digesten nimmt man sogar an, sie seien in Vergessenheit geraten. Ihre Kenntnis wird erst wieder dem ausgehenden 11. Jahrhundert zugetraut, sichtbar durch die wissenschaftliche Befassung in den oberitalienischen Hochschulen.¹⁹² Daraus müßte man ableiten, daß die zuvor beschriebene differenzierte Ausgestaltung des Persönlichkeitsschutzes unterging.

Nichtsdestoweniger gibt es doch Anzeichen für eine - über das bloße Wissen um die Existenz der Kodifikation hinausgehende - fortwährende Pflege des römischen Rechts in der ihm von Kaiser JUSTINIAN verliehenen Gestalt bereits im frühmittelalterlichen Italien. Insbesondere die nach römischem Recht lebende Kirche konnte Kontinuität wahren. Für das Injurienrecht zeigen das einige heute wenig beachtete Quellen aus der „dunklen“ Zeit. Zum anderen ist es, wenn man Unterbrechung der Tradition annimmt, nicht leicht erklärlich, warum die Wiederbefassung mit dem Recht der *iniuria* seit ungefähr dem Jahre 1100 gewissermaßen aus dem Stegreif eine vollständige Durchdringung des Injurienrechts geleistet haben sollte. Namentlich die Durchsetzung des Persönlichkeitsschutzes im Prozeß wird sogleich mit einer auffallenden Selbstverständlichkeit erörtert, wie man sie eigentlich nur bei kontinuierlicher Überlieferung und Geltung des Regelwerks erwarten dürfte. Darauf ist noch einzugehen¹⁹³. Zunächst aber seien einige Belege zum Schutz der Persönlichkeit aus dem frühen Mittelalter vorgestellt:

b) Die unter der Bezeichnung *Lex romana canonice compta* überlieferte¹⁹⁴, vermutlich zwischen den Jahren 825 und 882 für den kirchlichen Gebrauch von unbekannter Hand angelegte Sammlung römisch-rechtlicher Quellenauszüge nimmt die Darstellung des Injurienrechts aus den Institutionen¹⁹⁵ auf¹⁹⁶. Hinzu tritt die Übernahme der Infamie infolge Verurteilung wegen einer vom

¹⁹² Siehe nur WOLFGANG KUNKEL, *Römische Rechtsgeschichte*, 12. Auflage, Köln/ Wien, 1990, Seiten 161 f.

¹⁹³ Siehe unten III. 2.

¹⁹⁴ Beschreibung durch MAX CONRAT (COHN), *Die Lex romana canonice compta*, Römisches Recht im frühmittelalterlichen Italien, in systematischer Darstellung, Amsterdam, 1904. Ausgabe von CARLO GUIDO MOR, *Lex romana canonice compta*, Pavia, 1927.

¹⁹⁵ I.4.4.

¹⁹⁶ *Lex romana canonice compta* 196 in der Ausgabe MOR; Kapitel 203 in der Zählweise von CONRAT. Dazu CONRAT, zuvor Fußnote 194, Seiten 85 f.

Sklaven begangenen Injurie¹⁹⁷. Die Stellen kehren auch in der zwischen 882 und 896 für ANSELMUS, Erzbischof von Modena, angefertigten Zusammenstellung, der sogenannten *Collectio canonum et legum Anselmo dedicata*¹⁹⁸, wieder¹⁹⁹. Die mutmaßlich zwischen der Mitte des siebten Jahrhunderts und dem Ende des neunten Jahrhunderts verfaßte anonyme *Summa Perusina*²⁰⁰, eine Kurzfassung des *Codex Iustinianus*, welche möglicherweise beim Kirchengericht an Stelle der Originalfassung als Entscheidungsgrundlage Anwendung fand, spiegelt gleichfalls einen kleinen Ausschnitt des römischen Injurienrecht wider, nämlich die Androhung der Kapitalstrafe für die *iniuria* gegenüber Kirchendienern²⁰¹ und erneut die Regelung, wonach auch die Verurteilung wegen Injuriierung durch einen Sklaven zur Infamie führt²⁰².

c) Wohl im zehnten Jahrhundert verfertigte eine unbekannt Hand die nicht vollständig überlieferte Abschrift einer mutmaßlich um das Jahr 550, noch vor der *Sanctio pragmatica* in Rom oder Ravenna für den Rechtsunterricht entstandenen anonymen Institutionenhandschrift mit Glosse, welche mit einigen Zusätzen aus den folgenden Jahrhunderten unter dem Namen „Turiner Institutionenglosse“ bekannt ist.²⁰³ In dem erhalten Gebliebenen ist zu Beginn des vierten Buches der Institutionen eine Stichwortübersicht zu finden, die verschiedene unerlaubte Handlungen benennt, darunter die *iniuria* (das weitere zu diesem Thema ist verloren). Die Anfertigung der Abschrift um die Jahrtausendwende kann keine bloße Muße gewesen, sondern wird einem praktischen Bedürfnis entsprungen sein.

Es ist kaum anzunehmen, daß - überspitzt formuliert - ausschließlich grammatisches, dialektisches oder rhetorisches Interesse (des IRNERIUS?) am Text der justinianischen Rechtsbücher, ausgelöst durch die Begeisterung über

¹⁹⁷ *Lex romana canonice compta* 283.3 in der Ausgabe MOR; Kapitel 293 in der Zählung von Conrat. Dazu CONRAT, oben Fußnote 194, Seite 86. Die Quelle ist ANTONIO C.2.11(12).10.

¹⁹⁸ Ausgabe in: GIUSEPPE RUSSO, Tradizione manoscritta di Leges romanae nei codici dei secoli IX e X della biblioteca capitolare di Modena, Modena, 1980, Seiten 75 ff.

¹⁹⁹ *Collectio canonum et legum Anselmo dedicata* 7.28 (Wiedergabe von I.4.4) und 7.114.3 (Wiedergabe von C.2.11(12).10).

²⁰⁰ Ausgabe in: Anekdotia, herausgegeben von GUSTAVUS ERNESTUS HEIMBACH, Tomus II, Iustiniani codicis summam perusinam anonymique scriptoris collectionem [...], Leipzig, 1840, Neudruck Aalen, 1969, Seiten 1 ff.

²⁰¹ *Summa Perusina* 1.2.10, fußend auf C.1.3.10.

²⁰² *Summa Perusina* zu C.2.11(12).10.

²⁰³ Näheres bei HERMANN FITTING, Ueber die sogenannte Turiner Institutionenglosse und den sogenannten Brachylogus. Ein Beitrag zu der Geschichte des römischen Rechtes vom sechsten bis zum eilften Jahrhundert, Halle, 1870, Nachdruck Amsterdam, 1967, Seiten 5 ff. Ausgabe der Turiner Institutionenglosse mit einer Einführung von PAUL KRÜGER, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Siebenter Band, Weimar, 1868, Seiten 44 ff., 52 ff.

die wiederentdeckte Handschrift der Digesten, zu Beginn des zwölften Jahrhunderts (oder schon im Jahre 1088 oder noch früher?) in Bologna eine Rechtsschule entstehen ließ²⁰⁴ und daß dann das dort gelehrte Recht aus tief versunkenen Zeiten emporgehoben unversehens das geltende Recht wurde.²⁰⁵ Eine Aussage dieser Schärfe wird auch niemand treffen wollen. Die abschwächende Ergänzung SAVIGNYS, das römische Recht sei zwar auch nach dem Untergang Westroms fortwährend von den Gerichten angewendet und in Schriften bearbeitet worden, diese Befassung sei aber nur sehr dürftig gewesen und nur als Übergang zu einer besseren Zeit zu bewerten²⁰⁶, gesteht dem römischen Recht eine Wirksamkeit im frühen Mittelalter zu. Sie ist aber vielleicht aus der Besorgnis, keinen genügenden Quellennachweis führen zu können, etwas zu schwach. Wer die Anwendung des römischen Rechts bei Gericht und die Bearbeitung in Schriften annimmt, trifft schlicht die Feststellung, daß das römische Recht ununterbrochen galt.

Es wäre zu grobe Vereinfachung, die Jahrhunderte des frühen Mittelalters lediglich wegen der geringeren Zahl uns bekannter Schriftzeugnisse als düstere Zeiten des Unverständes abzutun. Umwälzungen von Staaten zerstören die Verfassungen, kaum je aber die Rechtsordnungen, für die die Verfassungen den Rahmen gaben. Vielmehr nimmt die neue Herrschaft fast immer die vorgefundene Rechtsordnung als Vorgabe für ihre neue staatliche Verfassung, und wird - bei entsprechendem Sendungsbewußtsein - allenfalls früher oder später mehr oder minder weit greifende Reformen durchführen. So erscheint es wahrscheinlicher, daß die römische Rechtsordnung den Untergang Westroms überstand, als daß die Kontinuität nicht gewahrt blieb. Die Eroberung des weströmischen Territoriums durch germanische Stämme war ein bewegtes und bewegendes Geschehen. Aber sie darf wegen ihrer langen zeitlichen Ausdehnung und ihres mühsamen Verlaufs nicht als ein in seiner Gewalt unfaßliches, alle zuvor gewonnenen Kulturgüter, insbesondere die Vielfalt der

²⁰⁴ Hierüber HERMANN FITTING, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna, Berlin und Leipzig, 1888, Nachdruck ohne Ort, 1978, gewidmet „Der Universität zu Bologna aus Anlass der Feier ihres achthundertjährigen Bestehens“.

²⁰⁵ Zu den Vermutungen über die Wiedererstehung des römischen Rechts im hohen Mittelalter siehe FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Band III, Zweite Ausgabe, 1834, Nachdruck Darmstadt, 1956, Seite 83, Band IV, Das zwölfte Jahrhundert, Zweite Ausgabe, 1850, Nachdruck Darmstadt 1956, Seiten 13 ff., Band V, Das dreizehnte Jahrhundert, Zweite Ausgabe, 1850, Nachdruck Darmstadt 1956, Seiten 223 ff.; HERMANN U. KANTORIWICZ, Über die Entstehung der Digestenvulgata. Ergänzungen zu Mommsen, Weimar, 1910, Seiten 13 ff. Mißtrauisch insbesondere FITTING, Ueber die sogenannte Turiner Institutionenglosse, oben Fußnote 203 Seiten 1 ff.

²⁰⁶ SAVIGNY, Geschichte, Band III, oben Fußnote 205, Seite 83.

Rechtsbeziehungen, im Ganzen beseitigendes Ereignis gedeutet werden. Beharrungsvermögen kirchlicher wie ziviler Administration, fortgesetzte Pflege alltäglicher Kautelarjurisprudenz und die von den Nachfolgeregenschaften in lateinischer Sprache geübte Gesetzgebung wirkten gemeinsam konservierend. Jede Betrachtung eines Rechtsgebietes muß eher mit der Annahme von Kontinuität als mit der Annahme von Diskontinuität römischen Rechts als angestammten italienischen Rechts ansetzen²⁰⁷. Dies wird auch am besten der Selbsteinschätzung neuzeitlicher italienischer Rechtswissenschaft gerecht.²⁰⁸ Für einen aus näherer Betrachtung hervorgehenden Befund, daß gewisse Regelungen untergingen, bleibt immer noch genügend Raum.

2. Erfassung der Grundstrukturen des Persönlichkeitsschutzes im hohen Mittelalter

Unbestritten ist die Geltung römischen Rechts in der Zeit seit dem hohen Mittelalter, das hier ungefähr mit dem Zeitraum zwischen den Jahren 1100 und 1300 gleichgesetzt sein soll. Was sich nun zur *iniuria* findet, darf dem seinerzeit aktuellen Rechtsdenken zugerechnet werden.

a) Beachtung verdient der sogenannte *Brachylogus*²⁰⁹, ein womöglich zu Beginn des 12. Jahrhunderts entstandenes Lehrbuch über die Grundzüge des Rechts. Sein Ursprungsort ist freilich umstritten. Man hat ihn in Italien gesucht (zu Ravenna? zu Bologna? zu Rom? zu Pavia?), hält aber inzwischen eher Frankreich für wahrscheinlich²¹⁰. Trotz dieser Ungewißheit sei das Buch hier an den

²⁰⁷ Besonders bemüht um Verdeutlichung einer zusammenhängenden Entwicklungslinie PETER STEIN, *Römisches Recht und Europa*, Frankfurt am Main, 1996, Seiten 56 ff., 68 ff. Siehe über Fortgeltung und Neuanfang des römischen Rechts auch HANS SCHLOSSER, *Neuere Europäische Rechtsgeschichte*, München, 2012, Kapitel 2 Rn. 64, Kapitel 3 Rn. 4 ff.; FRIEDRICH EBEL/ GEORG THIELMANN/ SUSANNE HÄHNCHEN, *Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit*, 4. Auflage, Heidelberg, 2012, Rn. 378; ferner ARTUR STEINWENTER, *Zum Problem der Kontinuität zwischen antiken und mittelalterlichen Rechtsordnungen*, in: IVRA (*Rivista internazionale di diritto romano e antico*), 2 (Napoli, 1951), Seiten 15 ff.; mit Blick auf das Injurienrecht ROBERT MAINZER, *Die ästimatorische Injurienklage in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Stuttgart, 1908, Seiten 28 ff.

²⁰⁸ Siehe KLAUS LUIG, *Der Geltungsgrund des römischen Rechts im 18. Jahrhundert in Italien, Frankreich und Deutschland*, in: KLAUS LUIG, *Römisches Recht, Naturrecht, nationales Recht*, Goldbach, 1998, Seiten 3* ff., 8* ff. (ursprünglich in: *La formazione storica del diritto moderno in Europa. Atti del terzo congresso internazionale della società italiana di storia del diritto*, Volume II, Firenze 1977, Seiten 819 ff., 824 ff.).

²⁰⁹ Ausgabe: *Corpus legum sive brachylogus iuris civilis*, herausgegeben von EDUARD BÖCKING, Berolini, 1829.

²¹⁰ Näher zu dem Streit siehe SAVIGNY, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, Band II, Zweite Ausgabe, 1834, Nachdruck Darmstadt, 1956, Seiten 251 ff.; FITTING, *Über die so-*

Anfang gestellt, weil es älter zu sein scheint²¹¹ als die anschließend genannten Summen, deren italienische Herkunft gesichert ist, und als besonders beispielhaft für seine Literaturgattung gelten kann. Der *Brachylogus* spiegelt das Recht der *iniuria* so wider²¹², wie es das Institutionenlehrbuch darstellte²¹³, allerdings straffer und prägnanter, zuweilen weniger differenziert, mitunter aber weiterführend. Auch nun ist *iniuria*, begriffen als der mit *contumelia* zu umschreibende Deliktstatbestand²¹⁴ neben körperlichem Angriff, *convicium* oder *carmen vel libellus ad infamiam alicuius* jedwedes Verhalten, was einer anderen Person offensichtlich zur Schande gereicht, sofern nur Vorsatz obwaltet (*et generaliter quotiens aliquid fit, quod aperte in alicuius contumeliam pertineat, si quidem dolo malo factum est*).²¹⁵ Die Kränkung durch Angriffe gegen Familien- und Hausstandsangehörige sowie, sofern jemand damit getroffen werden soll, gegen Dritte ist ebenso gängiges Gedankengut²¹⁶ wie die Überlegung, daß der Wert der Beeinträchtigung nach einer vom Betroffenen unter Eid abgegebenen Veranschlagung vom Richter zu bestimmen sei (*actio arbitraria est*).²¹⁷ Die Verjährungsfrist beträgt, da die Klage prätorischen Rechts ist, ein Jahr²¹⁸, wer sich

genannte Turiner Institutionenglosse, oben Fußnote 203, Seiten 39 ff.; G. SALVIOLI, Die vaticanischen Glossen zum *Brachylogus*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abtheilung, 4 (Weimar, 1883), Seiten 226 ff., für italienische Herkunft. Für französische Herkunft HERMANN FITTING, Ueber die Vaticanische Glosse des *Brachylogus*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abtheilung 5 (Weimar, 1884), Seiten 256 ff.; HERMANN KANTOROWICZ/ WILLIAM WARWICK BUCKLAND, *Studies in the Glossators of the Roman Law*, Cambridge, 1938, Nachdruck Aalen, 1969, Seiten 112 f.; PETER WEIMAR, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, in: HELMUT COING, *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Erster Band, München, 1973, Seiten 129 ff., 207, der die Entstehung in den sechziger oder siebziger Jahren des zwölften Jahrhunderts in einer nordfranzösischen Kanonistenschule annimmt.

²¹¹ Auch dies ist allerdings nicht sicher; siehe die Vermutung von WEIMAR, zuvor Fußnote 210.

²¹² *Brachylogus* 3.23.

²¹³ Die durchgängige Anlehnung des *Brachylogus* an die Institutionen JUSTINIANS machten frühere Herausgeber auch im Titel deutlich; so bei der Ausgabe *Corpus legum per modum institutionum, ab incerto auctore in compendium redactum* [...], Lovanii, 1551.

²¹⁴ *Brachylogus* 3.23.1 greift die herkömmliche mehrfache Benutzung des Begriffes *iniuria* auf: einerseits generelles Merkmal der Unrechtmäßigkeit (*omne quod non iure fit*), andererseits speziell gebraucht als Synonym für *contumelia*, abgeleitet von *contemendum*. Als dritte Deutung ist *iniquitas et iniustitia* angegeben, so wie in der *Lex Aquilia* das *damnum* als *iniuria* bezeichnet werde. Diese dritte Wiedergabe entspricht freilich nicht genau der Darstellung in den Institutionen. I.4.4.pr erklärt bei der *Lex Aquilia* die Vokabel *iniuria* mit dem Wort *culpa*; als vierte Bedeutung erscheint dann erst *iniquitas et iniustitia*, was eigentlich wieder eine generelle Kategorie darstellt.

²¹⁵ *Brachylogus* 3.23.2.

²¹⁶ *Brachylogus* 3.23.2 und 3.

²¹⁷ *Brachylogus* 3.23.4.

²¹⁸ *Brachylogus* 3.23.5.

aber das Geschehene nicht sogleich zu Herzen nimmt, kann die Klage überhaupt nicht anstrengen²¹⁹. Als *actio personalis* steht die Injurienklage weder für den Erben (des Verletzten) noch gegen den Erben (des Verletzers) zur Verfügung, es sei denn, der Rechtsstreit sei zwischen den Hauptbetroffenen bereits in Gang gesetzt worden²²⁰. Bei Körperverletzung oder Hausfriedensbruch steht konkurrierend die *actio ex lege Cornelia* zur Verfügung; niemals verbrauche eine Strafklage die andere, so daß der Verletzte die private Strafklage auf Schätzung der Injurie gleichzeitig neben der öffentlichen Strafklage nach dem cornelischen Gesetze betreiben dürfe.²²¹

Mit diesen Kernaussagen ist das Injurienrecht im wesentlichen umrissen. Der dem Freien bei Beschädigung seines eigenen Körpers entstehende materielle Schaden, namentlich die Heilungskosten und die wegen Beeinträchtigung der Arbeitskraft entgehenden Verdienstmöglichkeiten (*operae, quibus caret aut cariturus est*)²²², wird, wie in der Antike, nicht als *iniuria* im Sinne des eigenständigen Tatbestandes reguliert, sondern getrennt hiervon mit Hilfe der nicht als *actio directa* (unmittelbar gegebene Klage), aber immerhin als *actio utilis* (als nachgebildete Klage) zur Verfügung stehenden Schadensersatzklage nach der *Lex Aquilia*²²³. Eine zurückbleibende Verstümmelung (*deformatas*) bleibt dabei freilich unberücksichtigt, da sich der Körper eines Freien einer Veranschlagung in Geld (*aestimatio*) entzieht.²²⁴ Wenn indessen bei der Injurienklage sehr wohl Unmeßbares in Geld veranschlagt wird, so belegt das erneut, daß für die *actio iniuriarum* die Unverfrorenheit des Angriffs, die darin liegende Beleidigung das Entscheidende ist; die Wirkung, trete sie am Leibe oder nicht am Leibe auf, ist nur von sekundärer (die Feinheit der *aestimatio* betreffender), nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Dem Persönlichkeitsschutz hinzurechnen dürfen wird man auch hier den zwingend vorgeschriebenen Kalumnieneid, den Kläger (*quod se putans habere iustam causam*), Beklagter (*quia non dilationis aut calumniae, nec vexandi adversarii causa probationes in tota causa ab adversario suo exigant*) und die Anwälte beider Seiten (*nihil se, nisi quod iustum et utile litigatoribus esse putaverint, in tota causa allegaturos, neque etiam dolo malo praetermissuros*) zu Beginn eines jeden Prozesses abzuleisten haben²²⁵.

²¹⁹ *Brachylogus* 3.23.6.

²²⁰ *Brachylogus* 3.23.8; siehe auch *Brachylogus* 4.21 und 4.22.

²²¹ *Brachylogus* 3.23.7, 3.23.9, 3.23.10.

²²² Siehe zu diesen Schadensposten schon I.4.5.1 (die Quasidelikte betreffend).

²²³ *Brachylogus* 3.22.9.

²²⁴ *Brachylogus* 3.22.9.

²²⁵ *Brachylogus* 4.11.

Die Knappheit der Darstellung vermittelt den Eindruck souveräner Beherrschung des Stoffes. Die Nennung der Verjährungsfrist macht dies beispielhaft deutlich, denn gegenüber der Schilderung der *iniuria* in den Institutionen ist dies eine Zutat. Der Verzicht auf viele Detailfragen, die Beschränkung auf wenige Grundzüge, ist kein Anzeichen dafür, daß das römische Recht erst am Beginn seiner Wiedererschließung steht. Vielmehr nährt er die Vermutung, daß der Autor ein ausgereiftes und vielgestaltiges Gedankengebäude vorfand, wie es nur aus einer nachhaltigen Tradition erwachsen kann. Allein dann nämlich ist es vertretbar und mit Rücksicht sowohl auf den das System erstmals erlernenden Leser als auch auf den vorgebildeten, sich erneut orientierenden Benutzer sogar angezeigt, sich auf die Grundproblematik zu beschränken. Im Gegensatz zu den Institutionen²²⁶ enthält die Darstellung des Injurienrechts im *Brachylogus* keine Reminiszenz an die Zwölftafeln. Eine aus grammatischem und historischem Interesse gefertigte Darstellung hätte sie nicht unterschlagen. In einer an praktischen Bedürfnissen ausgerichteten Darstellung hingegen wäre sie insofern unangebracht, als sie für Verwirrung sorgen könnte. Die Nennung der Eidesformeln, die sich nicht schlicht aus den Institutionen abschreiben ließen, ist ebenfalls Indiz für eine aus langer Praxis heraus gereiften Erfahrung.

b) Ähnlich skizzenhaft wie der *Brachylogus* geraten die Ausführungen über den Schutz der Persönlichkeit in anderen sich auf das Notwendigste beschränkenden Summen. Drei seien hier angeführt: die unter der Bezeichnung *Summa Trecensis*²²⁷ bekannte anonyme *Codex*-Summierung, verfaßt wahrscheinlich in der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Bologna²²⁸, weiter die sogenannte *Summa Vindobonensis* (*Summa pseudoirneriana* „*Liber iste institutionum*“), eine wohl

²²⁶ I.4.4.7.

²²⁷ Ausgabe als: *Summa codicis des Irnerius*, Mit einer Einleitung herausgegeben von HERMANN FITTING, Berlin, 1894, Nachdruck Frankfurt, 1971.

²²⁸ Zu Datierung (zwischen 1140 und 1159 oder schon früher, vielleicht sogar 10. Jahrhundert?) und Urheberschaft (IRNERIUS? ROGERIUS? UGO DE PORTA RAVENNATE? ein Schüler des MARTINUS GOSIA?) der *Summa Trecensis* siehe WEIMAR, in: COING, Handbuch, oben Fußnote 210, Erster Band, Seiten 198 f. PETER STEIN, Römisches Recht, oben Fußnote 207, Seite 96, und PETER LANDAU, Wieackers Konzept einer neueren Privatrechtsgeschichte: Eine Bilanz nach 40 Jahren, in: OKKO BEHREND/ EVA SCHUMANN (Herausgeber), Franz Wieacker. Historiker des modernen Privatrechts, Göttingen, 2010, Seiten 49 ff., 58, bevorzugen allerdings die von ANDRÉ GOURON, L'auteur et la patrie de la *Summa Trecensis*, in: *Ius Commune* 12 (1984), 1 ff., dargelegte Annahme, die *Summa Trecensis* stamme zwar von einem Verfasser, der in Bologna ausgebildet wurde, sei aber, auf der Grundlage einer Arbeit des IRNERIUS, um das Jahr 1135 in der Provence entstanden. Wie auch immer besteht Übereinstimmung darin, daß die Schrift italienischem Rechtsdenken zuzurechnen ist.

in der Mitte des 12. Jahrhunderts in Italien entstanden Institutionensumme²²⁹, und die von ANSELMUS DE ORTO in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu Bologna abgefaßte Kurzdarstellung der Klagansprüche *Iuris civilis instrumentum*²³⁰. Was dort zum Tatbestand der *iniuria*²³¹, zu ihrer Rechtsfolge²³², zu ihrer gerichtlicher Verfolgung²³³ und deren Ausschluß durch

²²⁹ Ausgabe als: Wernerii summa institutionum, in: Scripta anecdota glossatorum, curante IOHANNE BAPTISTA PALMERIO, Primi voluminis additiones, Bononiae, 1914, zugleich Bibliotheca iuridica medii aevi, edidit AUGUSTUS GAUDENTIUS, Scripta anecdota glossatorum, Volumen I (es fehlt der Zusatz: Additiones), Bononiae, 1914, Nachdruck Torino, 1962, Seiten 1 ff. Dort handelt es sich um den einspaltig gesetzten Haupttext; darunter zweispaltig angeordnet die Erweiterungen nach einer vermutlich in Südfrankreich entstandenen Bearbeitung, der sogenannten *Lectura Vindobonensis*, die im vorliegenden Zusammenhang unberücksichtigt bleibt. Näher zu Urwerk und Bearbeitung WEIMAR, in: COING, Handbuch, oben Fußnote 210, Erster Band, Seiten 206 f.

²³⁰ ANSELMUS DE ORTO, *Iuris civilis instrumentum*, Ausgabe von VICTORIO SCIALOJA, in: Scripta anecdota antiquissimorum glossatorum scilicet Rainerii de Perusio [...], prodeunt curantibus AUGUSTO GAUDENTIO - IOHANNE BAPTISTA PALMERIO - FRIDERICO PATETTA [...], Bononiae, 1892, zugleich Bibliotheca iuridica medii aevi, edidit AUGUSTUS GAUDENTIUS, Scripta anecdota glossatorum, Volumen II, Bononiae, 1892, Nachdruck Torino, 1962, Seiten 85 ff.

²³¹ In der Ausgabe der *Summa Trecensis* von FITTING (oben Fußnote 226) nicht enthalten. Indessen scheint das, was GIOVANNI BAPTISTA PALMIERI als die Stücke 9.8 bis 9.43 der *Summa codicis* des ROGERIUS herausgab (Rogerii Summa codicis, in: Scripta anecdota glossatorum, Editio altera, curante IOHANNE BAPTISTA PALMERIO, Bononiae 1913, zugleich Bibliotheca iuridica medii aevi, edidit AUGUSTUS GAUDENTIUS, Scripta anecdota glossatorum, Volumen I, Bononiae 1913, Nachdruck Torino, 1962, Seiten 47 ff.), der *Summa Trecensis* zuzurechnen zu sein; siehe WEIMAR, in: COING, Handbuch, oben Fußnote 209, Erster Band, Seite 199. Hier sind die Titel 9.30 und 9.31 einschlägig. Zur Entstehung der *Summa codicis* des ROGERIUS (möglicherweise sechziger Jahre des 12. Jahrhunderts in Montpellier) siehe WEIMAR, am angegebenen Ort, Seite 200. *Lectura Vindobonensis*, oben Fußnote 229, 4.4.

²³² *Summa Trecensis* 2.6.5 (Infamie als Folge einer *sententia*, namentlich einer Verurteilung wegen begangenen Delikts, so im Falle der *actio iniuriarum*), 9.1.2 (Anspielung auf Infamie nach Verurteilung wegen *iniuria*: ein selbst verübtes *delictum* bewirkt Unfähigkeit zur Erhebung der Anklage; als Beispiel sind die *infames* angegeben). Ferner die der *Summa Trecensis* zugehörigen Stücke (siehe zuvor Fußnote 230) in der Ausgabe von ROGERIUS, *Summa codicis*, nämlich 9.30.11 (beeidete Schätzung der Beeinträchtigung durch den Gekränkten) und 9.31 (*condemnatio* einer Schmähschrift macht *intestabilis*, das heißt infam). *Summa Vindobonensis* 4.4.3. und 4.16.1 (dort: Infamie). ANSELMUS DE ORTO, *Iuris civilis instrumentum* 191 (*capitalis sententia* im Falle des als *species* der *iniuria* zu verstehenden *libellus famosus*).

²³³ Das der *SUMMA TRECENSIS* zuzuordnende Stück 9.30.11 (siehe oben Fußnote 230) der Ausgabe von ROGERIUS, *Summa codicis*; dabei wie im *Brachylogus* kein Ausschluß der zivilen oder kriminalen Injurienklage durch die Klage nach der *Lex Cornelia*. *Summa Vindobonensis* 4.4.2 bis 4.4.4.; hier zwar Auswahl zwischen Injurienklage einerseits, zu erheben entweder als Zivilklage auf Kondemnation entsprechend der Ästimation oder geringer oder als Kriminalklage mit dem Ergebnis einer *extraordinaria pena*, und öffentlicher Strafklage (*publicum iudicium*, hier ebenfalls als *iniuriarum actio* bezeichnet, aber im Unterschied zu der innerhalb eines Jahres verjährenden Injurienklage als *actio perpetua*) nach der *Lex Cornelia* andererseits; jedoch ist stets nur eine Klage

Nachsehen (*dissimulatio*) oder besondere Abrede (*pactum*)²³⁴, aber auch über vorbeugende Maßnahmen und Sanktionen gegenüber unredlichem Prozessieren geäußert wird²³⁵, bildet die handlich aufbereiteten Kernaussagen des römischen Rechts ab. Gerade eine solche straffe, auf die Schaffung des Gesamtbildes einschließlich der Bewältigung im Prozeß, nicht auf theoretische Distinktion eines Details gerichtete Darstellungsweise kennzeichnet eine geistige Durchdringung der Problematik, wie sie eine lange Tradition erzeugt. Die am radikalsten auf den Wesensgehalt der *iniuria* reduzierte, gleichwohl den vollen Inhalt erfassende Erklärung, wem die Injurienklage zustehe, lautet ohne weitere Zusätze schlicht, daß sie derjenige erheben könne, welcher eine Schmäherung erlitt (*Ei competit hec accio, qui contumeliam passus ab aliquo*)²³⁶. Dem steht die dem Freien wegen Verletzung seines Körpers nicht „direkt“, aber doch *utilis* gegebene Klage aufgrund der *Lex Aquilia* gesondert gegenüber.²³⁷

Eine wesentliche Fortentwicklung wird an den Werken nicht erkennbar. Das im *corpus iuris civilis* überlieferte Grundgerüst war offensichtlich so tragfähig, daß es auch noch mehr als ein halbes Jahrtausend später den Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht wurde. Arbeit war freilich auch zur Klärung von Einzelheiten notwendig.

3. Beispiele vorsichtiger mittelalterlicher Weiterentwicklung des römischen Rechtsstoffes

Dieser behutsamen, auf das rechte Verständnis der überlieferten Normen des römischen Rechts bedachten Fortentwicklung an Einzelfragen widmeten sich die detailfreudigeren Darstellungen.

a) So teilt die vermutlich in der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Bologna

durchzuführen. ANSELMUS DE ORTO, *Iuris civilis instrumentum* 138.

²³⁴ Siehe das zur *Summa Trecensis* gehörende Stück 9.30.11 aus ROGERIUS, *Summa codicis*, nach der Ausgabe von PALMIERI. *Summa Vindobonensis* 4.4.4. ANSELMUS DE ORTO, *Iuris civilis instrumentum* 138.

²³⁵ *Summa Trecensis* 2.5.3 (Postulationsunfähigkeit des Infamen), 2.17 (Kalumnieneid beider Seiten und der Anwälte), 9.1.2 (Unfähigkeit zur Anklage wegen begangenen Deliktes, zum Beispiel bei Infamie - hier klingt die Infamie nach Verurteilung wegen *iniuria* an), 9.2 (Inskription zur Einleitung der Akkusation, einschließlich Gestellung eines Prozeßbürgen). *Summa Vindobonensis* 4.16.1 (Kalumnieneid; Infamie, diese insbesondere auch nach Verurteilung, jedoch durch Berufung - *provocatio* - aufgeschoben). ANSELMUS DE ORTO, *Iuris civilis instrumentum* 177 und 178 (*calumpniator* und *tergiversator* werden *extra ordinem* bestraft).

²³⁶ ANSELMUS DE ORTO, *Iuris civilis instrumentum* 138.

²³⁷ *Summa Vindobonensis* 4.3. beschäftigt sich zwar nicht speziell mit dem Fall des am Körper beschädigten Freien, äußert aber als Generalklausel, daß bei jedem unrecht zugefügten Schaden, den die *Lex Aquilia* nicht ausdrücklich regelt (*generaliter, in his damnis iniuria datis, que lege Aquilia non continentur*), die Klage aus der *Lex Aquilia* als *actio in factum seu utilis* gewährt sei.

erstellte Sammlung kurzer Disputationen (Quästionen) des BULGARUS DES BULGARINIS, des MARTINUS GOSIA, des UGO DE PORTA RAVENNATE und anderer²³⁸, die von BULGARUS getroffene Klarstellung mit, daß der Kalumnieneid (*sacramentum calumnie*) bei Kriminal- und Zivilklagen gleichermaßen zu leisten sei²³⁹. Die unter dem Namen *Collectio Gratianopolitana* bekannte, um das Jahr 1170 entstandene Quästionensammlung, ebenfalls auf den Erörterungen des BULGARUS und anderer fußend²⁴⁰, enthält eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob jemand in irgendeinem Prozeß den Kalumnieneid ablegen müsse und bei Nichtleisten des Schwurs ohne weiters unterliege, wenn er geschworen hatte, fürderhin keinen Kalumnieneid mehr zu leisten. BULGARUS hält die vorangegangene Absage an jeglichen Kalumnieneid für kraftlos, da ungesetzlich und unbedacht (*contra legem et inconsulte factum*), so daß der Betreffende das *sacramentum* erneut tun müsse oder als verurteilt gelte.²⁴¹ Die *Ars notaria* des in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu Bologna tätigen kaiserlichen Notars RAINERIUS PERUSINUS (RAINERIUS DE PERUSIO)²⁴² überliefert eine Musterformulierung für den Kalumnieneid²⁴³, was auf erhebliche praktische Bedeutung schließen läßt. Nicht zuletzt finden sich Formulierungshilfen für die Injurienklage selbst²⁴⁴.

²³⁸ Ausgabe als: *Quaestiones dominorum bononiensium. Collectio Parisiensis*, in: *Scripta anecdota glossatorum*, Editio altera, curante IOHANNE BAPTISTA PALMERIO, Bononiae 1913, zugleich *Bibliotheca iuridica medii aevi*, edidit AUGUSTUS GAUDENTIUS, Volumen I, Bononiae 1913, Nachdruck Torino, 1962, Seiten 235 ff. Genauer zu der *Collectio* WEIMAR, in: COING, *Handbuch*, oben Fußnote 210, Erster Band, Seite 246.

²³⁹ *Collectio Parisiensis* 8.

²⁴⁰ Ausgabe als: *Quaestiones dominorum bononiensium. Collectio Gratianopolitana*, in: *Scripta anecdota glossatorum*, curante IOHANNE BAPTISTA PALMERIO, *Primi voluminis additiones*, Bononiae, 1914, zugleich *Bibliotheca iuridica medii aevi*, edidit AUGUSTUS GAUDENTIUS, Volumen I (es fehlt der Zusatz: *Additiones*), Bononiae, 1914, Nachdruck Torino, 1962, Seiten 209 ff. Beschreibung der Sammlung durch WEIMAR, in: COING, *Handbuch*, oben Fußnote 210, Erster Band, Seite 246.

²⁴¹ *Collectio Gratianopolitana* 2.

²⁴² RAINERIUS DE PERUSIO, *Ars notaria*, Ausgabe von AUGUSTUS GAUDENTIUS, in: *Scripta anecdota antiquissimorum glossatorum scilicet Rainerii de Perusio [...], prodeunt curantibus AUGUSTO GAUDENTIO - IOHANNE BAPTISTA PALMERIO - FRIDERICO PATETTA [...]*, Bononiae, 1892, zugleich *Bibliotheca iuridica medii aevi*, edidit AUGUSTUS GAUDENTIUS, *Scripta anecdota glossatorum*, Volumen II, Bononiae, 1892, Nachdruck Torino, 1962, Seiten 25 ff.

²⁴³ RAINERIUS DE PERUSIO, *Ars notaria* 1.71 (*De sacramento calumpniae*). Formulierung der Streitbefestigung in *Ars notaria* 1.70 (*De litis contestatione*).

²⁴⁴ PILLIUS, *Libellus de preparatoriis litium et earum preambulis* (an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert, Ausgabe von IOHANNES BAPTISTA PALMERIUS, in: *Scripta anecdota glossatorum vel glossatorum aetate composita scilicet Pillii. Iacobe Bertaldi [...]*, *Prodeunt curantibus IOHANNE BAPTISTA PALMERIO - FRANCISCO SCHUPFER - HEINRICO SOLMIO [...]*, Bononiae,

b) Eine Bekräftigung des Verständnisses der *iniuria* als Verletzung der Persönlichkeit, die sich auch im Falle körperlichen Angriffs nicht im materiell Faßlichen erschöpft, äußern PLACENTINUS und AZO PORTIUS in ihren in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts beziehungsweise an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert entstandenen *Codex-Summen*²⁴⁵: AZO setzt auseinander, daß alle diejenigen eine Injurie verüben können, die sie auch erleiden können. Grundsätzlich sind umgekehrt auch alle diejenigen, die Opfer einer Injurie sein können, zu diesem Delikt fähig. Jedoch sind hier bei Wahnsinnigen (*furiosi*) und Unmündigen (*impubert*) Ausnahmen zu machen, weil sie nicht in der Lage sind, einen bösen Vorsatz zu fassen (*doli capaces non sunt*). Sie können *iniuria* nur erleiden, nicht begehen, denn, so fährt AZO im Einvernehmen mit PLACENTINUS fort: *iniuria ex affectu facientis consistat*.²⁴⁶ Die Beschreibung des Delikts als „Affekt“ ist eine treffliche Ergänzung der vorangehenden²⁴⁷, hergebrachten Synonymsetzung mit *contumelia*. Das Wort *affectus* hat doppelten Gehalt. Es umfaßt zum einen ein Moment der Zielgerichtetheit, den Verletzungswillen, mithin den *dolus*, zum anderen aber ein Moment der Wertschätzung. Ähnlich vielschichtig ist die parallele Aussage, als Täter komme nur in Frage, wer über Sinn (*sensus*) verfüge, woran es dem Kinde, dem Wahnsinnigen und dem Geistesschwachen (*demens*) mangle²⁴⁸. Die Kränkung des Selbstwertgefühls durch die vom Täter ausgedrückte Mißachtung ist das Wesen der *iniuria*, eine etwaige körperliche Komponente des Angriffs nur äußerliches Gewand

c) Deswegen ist es vielleicht ganz folgerichtig, daß PLACENTINUS mit Leichtigkeit am postmortalen Persönlichkeitsschutz²⁴⁹ festhält, indem er den Leichnam (*cadaver*) als potentielles Opfer benennt. Damit dürfte er, wie schon die römische Quelle, nicht allein die sterbliche Hülle und gegen sie gerichtete Angriffe (zum Beispiel Leichenschändung) meinen. Vielmehr liegt, da doch

1901, zugleich Bibliotheca iuridica medii aevi, edidit AUGUSTUS GAUDENTIUS, Scripta anecdota glossatorum, Volumen III, Bononiae, 1901, Nachdruck Torino, 1962, Seiten 15 ff.) Nummer 58, betreffend die *actio iniuriarum ex lege Cornelia*.

²⁴⁵ Ausgaben: In codicis dn. Iustiniani sacratissimi principis ex repetita praelectione libros IX. svmma a Placentino [...], Mogvntiae, 1536, Nachdruck als: Placentini summa codicis, Accessit proemium quod in Mogvntina editione desiderabatur, Torino, 1962; Azonis svmma avrea recens pristinae svae fidei restitvta, ac archetypo collata, Lvgdvni, 1557, Nachdruck Frankfurt/Main, 1968.

²⁴⁶ AZO PORTIUS, Svmma avrea, Randnummer 2 zu C.9.35 De iniurijs (fol. 234r.). PLACENTINUS, Summa codicis, zu C.9.35, Seite 446: *iniuria non nisi ab affectu descendit*.

²⁴⁷ PLACENTINUS, Summa codici, zu C.9.35, Seiten 445 f.; AZO PORTIUS, Svmma avrea, Randnummer 1 zu C.9.35 De iniurijs (fol. 234r.).

²⁴⁸ PLACENTINUS, Summa codicis, zu C.9.35, Seite 446.

²⁴⁹ Siehe ULPIANUS D. 47.10.1.6.

nach christlichem Verständnis der nach dem Tode seelenlos zurückbleibende Körper für sich genommen nur Staub ist, näher, daß PLACENTINUS das Ansehen des Verstorbenen mit dem materiellen Überrest des Menschen umschreiben wollte - was durchaus auch die Sanktionierung von Angriffen gegen den Leichnam umfaßt, denn sie würden sich zugleich als Verachtung der Person des Verstorbenen darstellen. Klagebefugt sind - dem römischen Muster entsprechend - die Erben, weil die Klage gewissermaßen dem Nachlaß zustehe²⁵⁰. PLACENTINUS ist augenscheinlich traditionell bemüht, die nach dem Tode eigentlich nicht mehr recht zu begründende Annahme einer Verletzlichkeit auf dem Umweg über das Stoffliche zu stützen. Der Nachlaß ist neben der körperlichen Hülle das, was in dieser Welt und damit in der Rechtsordnung zurückbleibt.

ACCURSIUS bemüht sich in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bei seiner Glossierung²⁵¹ in einer vielleicht typisch für die Arbeitsweise seiner Zeit zu nennenden Art um Einklang mit dem Grundsatz der Unvererblichkeit der Injurienklage: Bei erstem Zusehen widerspricht die Annahme, die Injurie in der Zeit zwischen Tod und Antritt der Erbschaft treffe zunächst den Nachlaß und teile sich von dort beim Erbschaftsantritt dem Erben mit, der Annahme der Unvererblichkeit. Die Harmonie gelingt ACCURSIUS mittels der Überlegung, daß die Unvererblichkeit den Übergang der Klage von einer Person auf die andere ausschließt. Im Falle der *iniuria* während des Ruhens der Erbschaft stehe ein solcher Übergang gar nicht zur Debatte, weil es sich von vornherein nur um eine einzige Person, nämlich den Erben, handle. Dies beruhe auf der Fiktion, daß der Erbe seine Stellung schon im Augenblick des Todes erlange.²⁵²

d) Das Bemühen, durch Schilderung von Einzelfällen die unendliche Vielfalt der Verhaltensweisen, welche sich als *iniuria* verstehen lassen, darzustellen,²⁵³ und die zusammenfassende Aussage, *iniuria* geschehe in Tat, Wort oder Schrift,²⁵⁴ führen letztlich über das genannte Grundverständnis nicht mehr

²⁵⁰ PLACENTINUS, *Summa codicis*, zu C.9.35, Seite 446.

²⁵¹ Ausgabe: *Digestum nouum, seu pandectarvm iuris civilis tomvs tertivs, ex pandectis florentinis, quoad eius fieri potuit, repraesentatus, commentariis Accvrsii, scholiis Contii, & Dionysii Gothofredi lucubrationibus ad Accvrsivm illustratus*, Lvgdvni, 1527, Nachdruck Osnabrück, 1966.

²⁵² ACCURSIUS, Glosse zu D.47.10.1.6, Glosse u (Spalte 1354).

²⁵³ PLACENTINUS, *Summa codicis*, zu C.9.35, Seite 446, und zu C.9.36, Seite 447; AZO PORTIUS, *Svmma avrea*, Randnummern 3 ff. zu C.9.35 De injurijs (fol. 234r.) und Randnummern 1 f. zu C.9.36 De famosis libellis (fol. 235r.).

²⁵⁴ AZO PORTIUS, *Svmma avrea*, Randnummer 3 zu C.9.35 De iniurijs (fol. 234r.): *Fit autem iniuria tribus modis, re, verbis, & literis.*

hinaus. Diese Feststellung erstreckt sich auch auf die Problematik²⁵⁵, daß Angriffe gegen Dritte sich ebenfalls als *iniuria* erweisen können, wenn diese Dritten (so zum Beispiel die der Hausgewalt unterstehenden Kinder) der persönlichen Sphäre des sich verletzt Glaubenden angehören. Ebensovienig wagt man sich in der durchaus mit viel Liebe erörterten Frage nach Ausnahmen von der Haftbarkeit aus dem engeren Zusammenhang der die *iniuria* betreffenden Stellen des *corpus iuris civilis* heraus.

Allerdings gelingt eine stärkere Konzentration des in der römischen Quelle nicht ganz zusammenhängenden Materials. So bleibt AZO in der Schilderung von Entschuldigungsgründen (*excusatur*, in heutiger Diktion eher: Rechtfertigung) nicht bei dem Fall stehen, daß der für sich genommen ehrenrührige Vorwurf eines Deliktes (*delictum, peccatum*) zutrifft und deshalb geradezu notwendig ist²⁵⁶. Behutsam schmückt er die recht allgemeine Wendung der Digesten²⁵⁷, was man gemäß den guten Sitten zur Ehre des Gemeinwesens tue, sei keine *iniuria*, selbst wenn das Verhalten einem anderen zur Schmach gereiche, mit dem Beispiel vom Durchbohren des Schildes eines Würdenträgers (*magistratus*), der sich sich im Kriege fehlsam verhielt (*malè se habuerit*)²⁵⁸. Aber auch die (amtliche) Erhabenheit (*dignitas*) des Urhebers der Kränkung spricht gegen die notwendige Verletzungsabsicht (*animus iniuriandi*), so wenn jemand kraft Amtsgewalt urteilt oder verkündet oder etwas anderes, wie zum Beispiel die Anordnung einer gerichtlichen Vorführung, tut²⁵⁹. Die Ausübung einer Kunstfertigkeit ist ebenfalls Indiz gegen Verletzungsabsicht, so wenn der Sterndeuter oder der Weissager jemanden des Diebstahls bezichtigt²⁶⁰, unbeschadet einer Bestrafung wegen der Ausübung solcher Kunst überhaupt. All dies ist von den Digesten vorgegeben.

e) Wie sehr die überkommenen Wertungen die Rechtsauffassung beherrschten, wird nicht zuletzt daran deutlich, daß die zumindest auf den ersten Blick unbefriedigende Mehrspurigkeit der rechtlichen Verfolgung von Injurien auch in den ausführlicheren Abhandlungen nicht im geringsten in Frage gestellt wird. Sie scheint als unverrückbares Datum angesehen worden zu sein. So setzt AZO mit Sorgfalt auseinander, daß bei Machwerken, die den Namen

²⁵⁵ PLACENTINUS, *Summa codicis*, zu C.9.35, Seite 446; AZO PORTIUS, *Svmma avrea*, Randnummern 9 ff. zu C.9.35 De iniurijs (fol. 234v.).

²⁵⁶ AZO PORTIUS, *Svmma avrea*, Randnummer 14 zu C.9.35 De iniurijs, (fol. 234v.).

²⁵⁷ PAULUS D.47.10.33.

²⁵⁸ AZO PORTIUS, *Svmma avrea*, Randnummer 14 zu C.9.35 De iniurijs (fol. 234v., 235r.).

²⁵⁹ AZO PORTIUS, *Svmma avrea*, Randnummer 14 zu C.9.35 De iniurijs (fol. 235r.). Siehe dazu ULPIANUS D.47.10.13.1 ff.

²⁶⁰ AZO PORTIUS, *Svmma avrea*, Randnummer 14 zu C.9.35 De iniurijs (fol. 235r.), gestützt auf ULPIANUS D.47.10.15.13.

des durch sie zu Treffenden nicht erwähnen, im Regelfall nur die öffentliche Strafklage in Betracht kommt, wiewohl die Beweislage schwierig sei; sollte indessen der Name des Opfers beigefügt sein oder sich der Bezug zu einer Person auch ohne Nennung ihres Namens nachweisen lassen, so stehe diesem auch die *actio iniuriarum* zu.²⁶¹ In dieser Differenzierung drückt sich das besondere Gewicht des öffentlichen Interesses an der Wahrung des Rechtsfriedens aus. Wenn auch ein Vorfall nicht ohne weiteres auf einen bestimmten Adressaten hinweist, niemand eine Verletzung seiner eigenen Person dartzun kann, so ist doch das beunruhigende Geschehnis an sich genügender Anlaß für die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung, die das weitere erhellen mag.

Die Frage der Verjährung einer zivilen Klage gerät freilich in Bewegung. Eine Meinung hielt zwar angesichts des prätorischen Ursprungs der Klage und getreu dem *Codex JUSTINIANS*²⁶² für eine Jahresfrist (*actio annalis*); andere jedoch nahmen eine fortwährende Klagebefugnis (*actio perpetua*) an, weil dies dem für Klagen aus Gesetz (*actiones descendentes ex lege*) geltenden Grundsatz²⁶³ entspreche.²⁶⁴

Eine vorsichtige Diskussion traute man sich auch in der Frage der Veranschlagung der Kränkung in Geld (*aestimatio*) zu. Hier stritten die Gelehrten darüber, wie der Verletzte seine Schätzung ansetzen solle. Mußte er schwören, lieber auf eine Gelegenheit zum Verdienst in bestimmter Höhe zu verzichten, als eine solche Kränkung zu erleiden, das heißt suchte man sozusagen nach einer fiktiven Lizenzgebühr als Gegenleistung für die Erlaubnis zur Vornahme der unerlaubten Handlung? Oder mußte der Gekränkte nicht vielmehr schwören, lieber eine bestimmte Summe zu verlieren, als solche Schmach über sich ergehen zu lassen? AZO entscheidet sich für diese zweitgenannte Version, weil er eher einer Strafmilderung als einer Strafschärfung zuneigt; bei Verständnis der Zahlung als gedachte Vergütung würde ins Unermeßliche geschworen.²⁶⁵ In der Tat erscheint es nicht ungeschickt, Beeinträchtigung mit

²⁶¹ AZO PORTIUS, *Svmma avrea*, Randnummer 4 zu C.9.35 (fol. 234r.)

²⁶² DIOCLETIANUS *et* MAXIMIANUS C.9.35.5.

²⁶³ I.4.12.pr. Siehe über die Verjährung ziviler und prätorischer Klagansprüche nach antikem römischem Recht MARIO AMELOTTI, 'Actiones perpetuae' e 'Actiones temporales' nel processo formulare, in: *Studia et documenta historiae et iuris*, 22 (Romae, 1956), Seiten 185 ff.

²⁶⁴ Siehe PLACENTINUS, *Summa codicis*, zu C.9.35, Seite 446, und AZO PORTIUS, *Svmma avrea*, Randnummer 17 zu C.9.35 *De iniurijs* (fol. 235r.). PLACENTINUS und AZO selbst schließen sich den von AZO so genannten *nostris doctores* an, die sich für die Jahresfrist aussprechen, weil die besondere gesetzliche Anordnung dieser Frist der allgemeinen Regel über Klagen aus Gesetz vorgehe. Das Jahr ist streng (*stricti iuris*) zusammenhängend zu zählen (*annum continuum*, nicht *annum utile*), es sei denn es liege ein Fall von Bedrohung (*metus*) vor.

²⁶⁵ AZO PORTIUS, *Svmma avrea*, Randnummer 15 zu C.9.35 *De iniurijs* (fol. 235r.).

Beeinträchtigung zu vergleichen. Dieser Ansatz kommt der Idee spiegelnder Strafen nahe und bekräftigt, daß es nicht um Ersatz eines Schadens, sondern um Genugtuung (*vindicta*) geht, und zwar sowohl bei der Kriminalklage (namentlich bei der auf *poena extra ordinem*, das heißt auf körperliche Züchtigung, Ausweisung oder Verbot bestimmter Dinge gerichteten Klage²⁶⁶) als auch bei der zivilen Klage, welche sich wegen des als identisch zu begreifenden Klageziels wechselseitig ausschließen²⁶⁷. Die Kriterien zur genaueren Bestimmung der Höhe des wegen der Injuriierung zu entrichtenden Schätzbetrages (Person, Zeit, Ort, Art und Weise) bleiben dem Überlieferten verhafter²⁶⁸. Etwaigen bezifferbaren Schadens kann man sich parallel hierzu mit der Klage nach der *Lex Aquilia* erholen²⁶⁹, deren Anwendungsbereich als *actio utilis* nun freilich über den Fall der Verletzung eines Freien hinaus ausdrücklich auch auf den Fall der Tötung eines Freien erstreckt wird²⁷⁰.

All dies Vorbeschriebene sind Feinheiten, die das Grundkonzept des Injurienrechts unverändert lassen (wenn man davon absieht, daß Sanktionieren der Tötung eines freien Menschen mit der *actio legis Aquiliae utilis* womöglich dem antiken römischen Recht fremd war²⁷¹).

f) Tiefergehende Abweichungen sind zuweilen bei Quellen des Partikularrechts zu verzeichnen, das sich nicht oder nur zum Teil in die römisch-rechtliche Tradition einfügen läßt. Es handelt sich dabei freilich nicht zwangsläufig um Aussagen, die geradezu im Gegensatz zum römischen Rechtsstoff stehen:

4. Langobardisches Recht

Derartige Besonderheiten lassen sich zum einen im langobardischen Recht

²⁶⁶ Siehe PLACENTINUS, *Summa codicis*, zu C.9.35, Seite 446, unter Bezug auf HERMOGENIANUS D.47.10.45.

²⁶⁷ PLACENTINUS, *Summa codicis*, zu C.9.35, Seite 446; AZO PORTIUS, *Svmma aurea*, Randnummer 19 zu C.9.35 *De iniurijs* (fol. 235r.).

²⁶⁸ Siehe AZO PORTIUS, *Svmma avrea*, Randnummer 16 zu C.9.35 *De iniurijs* (fol. 235r.).

²⁶⁹ AZO PORTIUS, *Svmma avrea*, Randnummer 19 zu C.9.35 *De iniurijs* (fol. 235r.).

²⁷⁰ AZO PORTIUS, *Svmma avrea*, Randnummer 16 zu C.3.35 *DE LEGE AQUILIA* (fol. 61v.), in Auseinandersetzung mit BULGARUS DE BULGARINIS, den AZO als Gegner dieser Auffassung darstellt. Die ablehnende Haltung des BULGARUS ist im heutigen Quellenbefund schwer nachzuweisen. BULGARUS, *Ad digestorum titulum de diversis regulis iuris antiqui commentarius*, entstanden in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, mit Placentini ad eum additiones sive exceptiones herausgegeben von F. G. C. BECKHAUS, Bonnæ, 1856, Nachdruck Frankfurt/Main, 1967, zu D.50.17.106 (*Libertas inaestimabilis res est* - Seite 88), sagt zwar, wer einen freien Menschen getötet habe, könne sich nicht durch Geldzahlung befreien, weil der Körper des Freien keiner Schätzung unterliege (*liberum corpus non recipere aestimationem*); dies ist aber nicht ausdrücklich auf die Klage aus der *lex Aquilia* bezogen. Näher zur mittelalterlichen Verwendung der *actio legis Aquiliae utilis* bei Tötung eines Freien ROBERT FEENSTRA, oben Fußnote 47.

²⁷¹ Vergleiche oben II.1.b.a.

beobachten, das noch im 13. Jahrhundert Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Bearbeitung, aber auch der notariellen Praxis²⁷² war und dessen Geltung zum Teil bis in das sechzehnte und gar das siebzehnte Jahrhundert reichte, was nicht zuletzt an der Existenz zahlreicher Druckausgaben aus dieser späten Zeit ablesbar ist.²⁷³

a) Zum Verständnis muß man zunächst in das Jahr 643 zurückgreifen, das Jahr der Entstehung des *Edictus Rothari*²⁷⁴. Das Gesetzbuch des langobardischen Königs Rothari enthielt eine Reihe von Bußbestimmungen, die man dem Schutz der Persönlichkeit zuordnen darf. Abgesehen von Regelungen über Angriffe auf Leib und Leben²⁷⁵, die teils ausdrücklich auf die mit dem Angriff verbundene Herabsetzung der Person hinweisen (so beim Überfall mit schimpflichem, der Lächerlichkeit preisgebenden Festhalten und Verprügeln: *Si [...] turpiter eum tenuerit et battuerit [...], quod in turpe et in derisiculum ipsius eum male tractuit*)²⁷⁶, widmen sich zahlreiche Kapitel den verschiedensten Ehrabschneidungen und sonstigen Eingriffen in die Entfaltung oder den Wirkungskreis der Person, teils durch Worte, teils durch der Körperverletzung sehr nahestehendes Verhalten, ohne allerdings eine Beschädigung des Körpers vorauszusetzen:

b) Der Bogen beginnt mit der Bezeichnung eines Kapitalverbrechens, was bei Nichterweislichkeit die Buße des Wergeldes, zu zahlen je zur Hälfte an König und Verdächtigten, nach sich zieht²⁷⁷. Er spannt sich über die *in via antepositio mulieri aut puellae*, das In-den-Weg-Treten gegenüber einer freien Frau oder einem freien Mädchen, oder irgendeine andere Kränkung (*aliqua iniuria*) einer

²⁷² Siehe zum Beispiel RAINERIUS DE PERUSIO, *Ars notaria*, oben Fußnote 243, 1.96 ff.

²⁷³ Siehe die Einleitung von GUIDO ASTUSTI zum Nachdruck der Edition der Glosse des CAROLUS DE TOCCO (*Leges Langobardorum cum argutissimis glosis D. Caroli de Tocco sicculi [...]*, Venetiis, 1537, Nachdruck Torino, 1964), dabei insbesondere Seite 14 (Geltung in der Neuzeit) sowie Fußnote 16 zu Seite 15 (Benennung von Editionen der sogenannten *Lombarda*).

²⁷⁴ Ausgabe in: *Die Gesetze der Langobarden*, übertragen und bearbeitet von FRANZ BEYERLE, Weimar, 1947, Seiten 1 ff.

²⁷⁵ Zum Beispiel *Edictus Rothari* 10 ff., 31, 41 ff., 200 ff. Aus späterer Zeit seien die Novellen LIUTPRANDS (Ausgabe in: *Die Gesetze der Langobarden*, übertragen und bearbeitet von FRANZ BEYERLE, Weimar, 1947) angeführt, und zwar Nummern 21 und 22 aus dem Jahre 721, Nummer 92 vom Jahre 727, Nummern 123 und 124 vom Jahre 731, Nummern 136 und 138 von 733.

²⁷⁶ *Edictus Rothari* 41. Vergleiche später aus den Novellen König LIUTPRANDS Nummer 120 aus dem Jahre 731: Verlust der Munt über eine Freie bei schimpflicher körperlicher Mißhandlung (*eam battederit turpiter*).

²⁷⁷ *Edictus Rothari* 9.

Frau oder eines Mädchens (belegt mit einer Buße von 900 *solidi* [Schillingen])²⁷⁸, und das In-den-Weg-Treten gegenüber dem freien Mann, dem Knecht oder der Magd, dem Alden (*aldius*) oder dem Freigelassenen (20 *solidi* Buße)²⁷⁹, das Abwerfen vom Pferd (80 *solidi*)²⁸⁰, das Anrempeln (6 *solidi* bei Sturz, 3 *solidi* ohne Sturz)²⁸¹, das Zerren am Bart oder Haupthaar (6 *solidi* beim Freien, sonst 1 *solidus*)²⁸² bis hin zum Lästern über die Abkunft; beim letztgenannten Delikt wird dem Beleidigten freilich keine Buße zugesprochen, sondern im Gegenteil untersagt, die Angelegenheit im Zweikampf (*pugna*) auszufechten, und statt dessen aufzugeben, seine eheliche Abkunft zu beschwören (*sacramentum*)²⁸³.

Ähnlich verhält es sich mit dem Sihanmaßen der Munt²⁸⁴ über eine verheiratete Frau (ebenso keine Buße, sondern Schwur des Ehemannes anstatt eines Zweikampfes)²⁸⁵. Wen hingegen der Ehemann mit dem Vorwurf des Ehebruches konfrontiert, dem steht nicht allein der Reinigungseid, sondern auch die Reinigung mittels Kämpfen (*per campionem*; also im Zweikampf) offen²⁸⁶. Hier stößt das Integritätsinteresse des in seinem Stolz verletzten Ehemannes (dem das Recht zusteht, seine Ehefrau und den Ehebrecher zu töten, wenn er sie beim Ehebruch ertappt²⁸⁷) mit dem Ansehen des angeblichen Ehestörers zusammen. Dem nahe steht die Bezweiflung der Treue der Braut durch den Bräutigam (wobei in der Regelung freilich das Schwergewicht auf der Durchsetzung des Verlöbnisses liegt)²⁸⁸. Verboten ist, über den Bräutigam verächtlich zu reden, weil er ein Verlöbniß nicht einhielt, nachdem sich herausstellte, daß die Braut am Aussatz erkrankt, besessen oder beidseits blind ist (*nec pro hac causa calomnietur*)²⁸⁹. Wer die in seiner Munt stehende freie Frau

²⁷⁸ *Edictus Rothari* 26. Siehe später Novellen LIUTPRANDS über die unzüchtige Berührung einer die Notdurft verrichtenden oder sonst entblößten Freien (Nummer 125 vom Jahre 731) und über die Wegnahme der Kleider einer Badenden (Nummer 135 vom Jahre 733).

²⁷⁹ *Edictus Rothari* 27 und 28.

²⁸⁰ *Edictus Rothari* 30.

²⁸¹ *Edictus Rothari* 382.

²⁸² *Edictus Rothari* 383 in Verbindung mit 77.

²⁸³ *Edictus Rothari* 164.

²⁸⁴ *Edictus Rothari* 204: Jede freie Frau steht unter irgendeines Mannes Munt; sie ist niemals selbändig: *Nulli mulieri liberae [...] liceat in sui potestatem arbitrium (id est selbmundia) vivere.*

²⁸⁵ *Edictus Rothari* 165.

²⁸⁶ *Edictus Rothari* 213. Später erstreckt LIUTPRAND in einer Novelle (Nummer 121 vom Jahre 731) diese Regelung auf den Vorwurf sonstigen unzüchtigen Verhaltens mit dem Einverständnis der verheirateten Frau.

²⁸⁷ *Edictus Rothari* 212. Vergleiche MACER D.48.5.25(24).pr: Recht zur Tötung des Ehebrechers; ein Recht zur Tötung auch der Ehefrau ist jedoch im *corpus iuris civilis* nicht vorgesehen.

²⁸⁸ *Edictus Rothari* 179.

²⁸⁹ *Edictus Rothari* 180.

oder das in seiner Munt stehende freie Mädchen der Unzucht bezichtigt, verliert die Munt²⁹⁰; desgleichen, wenn er von ihr sagt, sie sei eine Hexe (*striga*)²⁹¹.

Wer eine freie Frau unter fremder Munt oder ein freies Mädchen unter fremder Munt „Hure“ (*fornecaria*) oder „Hexe“ (*bistriga*) schimpft, muß die Angelegenheit im Zweikampf zu Gottes Urteil austragen, wenn er nicht mit zwölf Eidshelfern schwört, den Vorwurf unbedacht, nur im Zorn (*per furorem*) und nicht aufgrund gewisser Kenntnis (*non de certa causa cognovisset*) erhoben zu haben, und anschließend eine Buße von 20 *solidi* erlegt²⁹². In gleicher Weise ist der bei Beschimpfung als *arga* (Hahnrei, Gehörnter oder Feigling, Nichtsnutz) fällige Zweikampf durch die beschworene Aussage abzuwenden, man habe nur im Zorn so gesprochen und kenne den Betroffenen nicht als *arga*, worauf noch eine Buße von 12 *solidi* folgt²⁹³. Ähnlich schwört nach einer Novelle GRIMWALDS aus dem Jahre 668²⁹⁴ der Ehemann mit elf Sippenmitgliedern, seine Frau weder voreilig (*asto animo*) noch in böser Absicht (*dolo*) des Ehebruchs oder der Lebensnachstellung bezichtigt zu haben, nachdem die so beschuldigte Frau sich durch Eid oder Zweikampf von dem Vorwurf befreite²⁹⁵.

c) Hier werden Wurzeln einer dem überlieferten römischen Recht unbekanntem Naturalrestitution, einer nicht finanziellen Abgeltung, vielmehr die Ehre selbst wiederherstellenden²⁹⁶ Wiedergutmachung, sichtbar, wie sie erst Jahrhunderte später, wohl zusätzlich beeinflusst durch das kanonische Recht, auch im römisch-gemeinen Recht geläufig wird und im deutschen *Usus modernum pandectarum* zentrale Bedeutung für den Ehrenschatz erlangt.²⁹⁷ Denn die Bekundung des Beleidigers, nur unbedacht gesprochen zu haben, ist ambivalent.

²⁹⁰ *Edictus Rothari* 196.

²⁹¹ *Edictus Rothari* 197.

²⁹² *Edictus Rothari* 198.

²⁹³ *Edictus Rothari* 381.

²⁹⁴ Ausgabe der Novellen in: Die Gesetze der Langobarden, übertragen und bearbeitet von FRANZ BEYERLE, Weimar, 1947, Seiten 160 ff.

²⁹⁵ Novellen GRIMWALDS 7.

²⁹⁶ Genauer: die Wertschätzung durch andere wiederherstellend; die Ehrenhaftigkeit der Person an sich kann auch durch noch so schlimme Kränkungen nie gemindert sein. Siehe REINHARD ZIMMERMANN, *The Law of Obligations*, oben Fußnote 105, 31.VI.4 (Seite 1090).

²⁹⁷ Siehe zum kanonischen Recht die Andeutungen im *Decretum Gratiani* (Ausgabe als: *Corpus iuris canonici*, Editio Lipsiensis secunda [...] instruxit AEMILIUS FRIEDBERG, Pars prior *Decretum magistri Gratiani*, Graz, 1959) Prima pars 46.4 und 46.5; Secunda pars 5.1.2 und 11.1.18; ferner ALBERICUS DE ROSCIATE BERGOMENSIS († 1477), *Dictionarium iuris tam ciuilibis, quam canonici*, Venetiis, 1581, Stichwort *Detractio*, Abschnitt *Sed qualiter restituet detractor famam laeso?*, zu dem Bekenntnis, daß man schlecht geredet habe (*se male dixisse*). Stellvertretend für den *Usus modernus pandectarum* die Ausführungen über das durch Gewohnheit erzeugte (*moribus introducta*) Recht, die *actio injuriarum* auf *Widerruf* (*palinodia*, *recantatio* - daher *actio recantatoria* -

Dieser Ausweg aus der Haftung läßt sich nicht nur als Frage der Haftungsvoraussetzungen, nämlich als nachträgliche Feststellung verstehen, es habe niemals ein sanktionsbedürftiges Fehlverhalten gegeben (denn als Beleidigung sollen nur wohlüberlegte Kränkungen zählen). Vielmehr ist zugleich als Rechtsfolge, als Reaktion auf ein ungebührliches Verhalten, ein Weg eröffnet, der Umwelt klarzumachen, daß das Opfer die Kränkung nicht verdient hatte; denn bei reiflicher Überlegung, so bringt der Täter zum Ausdruck, hätte er es niemals gewagt, sich an der Ehre des Opfers zu vergreifen. Damit aber erweist der Täter dem Opfer die ihm gebührende Ehre, bezeugt seine Unbescholtenheit²⁹⁸ und stellt die gestörte Integrität für alle vernehmlich wieder her.

d) Als Eingriff in die persönliche Sphäre wird man schließlich auch den in einer Novelle Liutprands²⁹⁹ als mit einer Buße (von 50 *solidi*) zu sühnen beschriebenen Fall des Geschlechtsverkehrs zwischen einem Alden und einer freien Frau oder einem freien Mädchen aufzufassen haben; ein solcher Vorfall wurde augenscheinlich als Mißachtung der allein dem Inhaber der Munt zustehenden Gewalt, als Verneinung der Autorität begriffen und deswegen für bußwürdig erachtet. Auch ist das Werfen von Fäkalien nach einer Braut, die sich mit ihrem Gefolge auf dem Zug zum Bräutigam befindet,³⁰⁰ zu nennen. Schließlich soll auch der Verkauf eines freien Mannes in ausländische Sklaverei³⁰¹ nicht unerwähnt bleiben.

reclamatio) als Mittel zur *restitutio et renovatio honoris* zu richten, von JUSTUS MEIERUS (1566-1622), Collegivm argentoratense totius jurisprudentiae absolutum systema exhibens: adnotationinibus Johannis Ottonis Taboris, Tomus Tertius, Argentorati, 1657, 32.IV und 32.V zu D.47.10 (Seite 488) sowie 36, Abschnitt *Adfinia*, VII zu D.47.10 (Seiten 491 f.) und 43.IV zu D.47.10 (Seite 498), von Johannes Friedericus Leuchte, De actione ad palinodiam, Lipsiae, ohne Jahr (Dissertation, öffentliche Disputation an der Leipziger Universität unter dem Vorsitz von ANDREAS MYLIUS am 12. Oktober 1682), und von CHRISTOPHORUS BESOLDUS (1577-1638), Thesaurus practicus, Norimbergae, 1697, Stichwort *Widerruff* (Seite 1004). REINHARD ZIMMERMANN, The Law of Obligations, oben Fußnote 104, 31.VI.4 (Seite 1090), hält die *actio ad palinodiam* für eine nicht notwendige Zutat, da die herkömmliche Sanktion nach der *actio iniuriarum* schon in hinreichender Weise die Wiederherstellung der Reputation des Opfers mit sich bringe. Zum kanonischen Recht siehe im übrigen den Beitrag von RICHARD HELMHOLZ in diesem Band, zum *Usus modernus* den Beitrag von KLAUS PETER NANZ.

²⁹⁸ C. v. WALLENROTH, Die Injurienklagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung in ihrer Entstehung, Fortbildung und ihrem Verfall, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte 3 (Weimar 1964), 238, 244 f.

²⁹⁹ Novelle LIUTPRANDS Nummer 60 von 724.

³⁰⁰ Novelle des Langobardenkönigs AISTULF Nummer 15 vom Jahre 755. Ausgabe der Novellen AISTULFS in: Die Gesetze der Langobarden, oben Fußnote 294, Seiten 359 ff.

³⁰¹ Novelle König LIUTPRANDS 48 von 723; als Buße ist das Wergeld zu entrichten; ferner

e) Die Gesetze der Langobarden erfuhren, ergänzt um Kapitularien deutscher Könige, im hohen Mittelalter mehrfach wissenschaftliche Bearbeitungen, woraus im elften Jahrhundert der sogenannte *Liber Papiensis* und dann die sogenannte *Lombarda* (der *Liber legis langobardae*, auch: *Leges Langobardorum*) hervorgingen. Nimmt man die um das Jahr 1220 in Benevent entstandene Lombardenglosse des CAROLUS DE TOCCO³⁰² zur Hand, so findet man eine Reihe oben beschriebener Regelungen sorgfältig betrachtet. Das In-den-Weg-Treten ist ihm ebenso sehr der Diskussion wert³⁰³ wie das Abwerfen vom Pferd³⁰⁴. Die als Generalklausel formulierte Injuriierung von Frauen oder Mädchen auf irgendeine Weise erscheint in der Erörterung wieder³⁰⁵, desgleichen die erwähnte derbe Störung des Brautzuges³⁰⁶. Vor allem aber ist noch das Beschimpfen als Hure oder Hexe mit dem dann notwendigen Zweikampf oder Schwur, nur unbedacht so gesprochen zu haben, aktuell³⁰⁷. Auch knapp hundert Jahre darauf, zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts, beschreibt PETRUS JACOBUS (tätig in Montpellier) in seinem Handbuch über die Klageerhebung³⁰⁸ mit vollkommener Selbstverständlichkeit das Duell als das lombardische Instrument zur Regulierung von Kränkungen³⁰⁹. Das im römischen

Novelle des Fürsten AREGIS 13 (nach dem Jahre 774), abgedruckt in: Die Gesetze der Langobarden, oben Fußnote 294, Seite 391.

³⁰² Ausgabe: siehe oben Fußnote 272.

³⁰³ Siehe CAROLUS DE TOCCO, oben Fußnote 273, zu *Leges Langobardorum* 1.15.1 bis 1.15.3. und 1.16.1.

³⁰⁴ Glossen zu *Leges Langobardorum* 1.15.4.

³⁰⁵ Glosse zu *Leges Langobardorum* 1.16.1. Auch die Kränkung durch unzüchtige Berührung der entblößten Frau bleibt nicht ausgenommen; siehe Glosse zu *Leges Langobardorum* 1.16.5. Eben- sowenig die Fortnahme der Kleider der Badenden - Glosse zu *Leges Langobardorum* 1.16.6.

³⁰⁶ Glosse zu *Leges Langobardorum* 1.16.7.

³⁰⁷ Glosse zu *Leges Langobardorum* 1.16.2. Wegen des Zweikampfes siehe auch ROFFREDUS DE EPIPHANIIS (ROFFREDUS BENEVENTANUS, † etwa 1250), *Summula de pugna*, (Ausgabe von FREDERICO PATETTA, in: *Scripta anecdota antiquissimorum glossatorum scilicet Rainerii de Perusio [...], prodeunt curantibus AUGUSTO GAUDENTIO - IOHANNE BAPTISTA PALMERIO - FREDERICO PATETTA [...]*, Bononiae, 1892, zugleich *Bibliotheca iuridica medii aevi*, edidit AUGUSTUS GAUDENTIUS, *Scripta anecdota glossatorum*, Volumen II, Bononiae, 1892, Nachdruck Torino, 1962, Seiten 75 ff.), Nummer I, Abschnitt *Fit pugna si quis dixerit alicui mulieri* (Seite 78); über die *Summula* des ROFFREDUS lies FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, Band V, Das dreizehnte Jahrhundert, Zweite Ausgabe, 1850, Nachdruck Darmstadt, 1956, Seiten 211 ff. Siehe außerdem *Summula de pugna*, Nummer I, Abschnitt *Fit pugna si maritus suspicatur* (Seite 79), betreffend den Zweikampf, wenn der Ehemann einen anderen des unzüchtigen Verhaltens mit seiner Ehefrau verdächtigt (siehe hierzu wiederum CAROLUS DE TOCCO, oben Fußnote 272), Glosse zu *Leges Langobardorum* 2.55.16.

³⁰⁸ PETRUS JACOBUS, *Avrea practica libellorum*, Coloniae Agrippinae, 1575.

³⁰⁹ PETRUS JACOBUS, *Avrea practica*, Rubrica 98 (Seiten 391 ff.), insbesondere Nr. 3 (Seite 393, und Rubrica 159, Nr. 9 (Seite 607).

Recht nicht verankerte Bewußtsein, daß eine Geldleistung allein nicht immer das geeignete Mittel zur Herstellung des Rechtsfriedens sei, war also lebendig.

5. Sizilisches Recht

Hervorzuheben ist des weiteren FRIEDRICHS DES ZWEITEN VON HOHENSTAUFEN Gesetzeswerk für das Königreich Sizilien, nämlich die im Jahre 1231 verkündeten, zum Teil auf älteren Gesetzen fußenden und in den Folgejahren ergänzten Konstitutionen von Melfi, genannt auch *Liber Augustalis*, früher unter der Bezeichnung *Constitutiones Regni Siciliae* überliefert³¹⁰. Die Konstitutionen widmen sich an verschiedenen Stellen den Angriffen gegen Leib und Leben³¹¹ und sonstigen Injurien³¹².

Soweit die Sanktion in der Verhängung einer Geldbuße besteht, fällt diese freilich, wenn dies nicht als Fall der *actio iniuriarum* eingeordnet erscheint, grundsätzlich dem Staate zu³¹³. Wo die Vorkommnisse jedoch mit der Inju-

³¹⁰ Moderne Ausgabe mit den Nachbesserungen: Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien, nach einer lateinischen Handschrift des 13. Jahrhunderts herausgegeben und übersetzt von HERMANN CONRAD (†), THEA VON DER LIECK-BUYKEN und WOLFGANG WAGNER, Köln/ Wien, 1973. Faksimile der ersten Druckausgabe (mit der Glosse): *Constitutiones Regni Siciliae „Liber Augustalis“*, Neapel 1475, Faksimiledruck mit einer Einleitung von HERMANN DILCHER, Glashütten/ Taunus, 1973. Zur Entstehung der Konstitutionen siehe die Einleitungen in diesen Editionen. Ebenfalls zu der Entstehung, vor allem zu den einzelnen Vorschriften, HERMANN DILCHER, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II., Quellen der Constitutionen von Melfi und ihrer Novellen, Köln/ Wien, 1975. Die Bezeichnung als Konstitutionen von Melfi verdeckt, daß nicht alle Bestandteile der überlieferten Sammlung bereits im Jahre 1231 verkündet waren, weswegen HERMANN DILCHER (Die sizilische Gesetzgebung, Seite 10; ferner Einleitung zu dem genannten Nachdruck, Seiten 3 f., die Bezeichnung *Liber Augustalis* bevorzugt.

³¹¹ Konstitutionen von Melfi 1.12 ff., 1.20 f., 1.22 f., 1.27 f., 1.30, 3.40 ff., 3.88.

³¹² Konstitutionen von Melfi 1.30., 1.42.1, 3.40, 3.42 f. Siehe auch 3.81 mit der Befugnis des Ehemannes, Ehefrau und Ehebrecher unverzüglich zu töten, wenn er sie beim Ehebruch trifft, und 3.74 mit dem ansonsten bestehenden Recht, die Frau durch Abschneiden der Nase zu bestrafen; im übrigen ist allerdings die Störung der Ehe weniger als etwas, das den Ehepartner beleidigt, verstanden als vielmehr als etwas, das der öffentlichen Ordnung schadet; siehe 3.74, wonach die die Ehe brechende Frau öffentlich auszupeitschen ist, wenn ihr Ehemann sie nicht selbst bestrafen will, weil der König eine solche Tat nicht ungesühnt lassen könne; ferner 3.82, wonach der Ehemann der Strafe der Kuppelei verfällt, wenn er aus dem Ehebruch seiner Frau keine Konsequenzen zieht; 3.83 verweist Ehebruchsachen an die Strafgewalt der Kirchengerichte). Siehe ferner 3.86 über die Bestrafung dessen, der einen Freien in die Knechtschaft verkauft. Über die Behandlung der Injurien im *Liber Augustalis* siehe HEINZ HÜBNER, Zur iniuria in der Gesetzgebung Friedrichs II. von Hohenstaufen, in: Satvra Roberto Feenstra sexagesimum quintum annum aetatis complenti ab alumnis collegis amicis oblata, herausgegeben von J. A. ANKUM/ J. E. SPRUIT/ F. B. J. WUBBE, Fribourg, 1985, Seiten 317 ff.

³¹³ So verhält es sich bei Konstitutionen von Melfi 1.12, 1.23 ausgesprochen und stillschweigend auch anderwärts (zum Beispiel Konstitutionen 1.30).

rienklage zu verfolgen sind, steht dem Verletzten ein Drittel der Buße (*compositio*) zu, während zwei Drittel dem Gerichtsherrn anfallen³¹⁴. Der Anteil für den Verletzten wird als Schmerzensgeld (*recompensatio doloris*³¹⁵) bezeichnet.

Obwohl die althergebrachte Veranschlagung der Kränkung in Geld seit jeher nichts anderes als die Zumessung eines Schmerzensgeldes bedeutete, weist die Konstitution die finanzielle Entschädigung für den Gekränkten ausdrücklich als Neuerung aus, nachdem in der Vergangenheit vielerorts der Betroffene nicht im Geringsten an der Bußzahlung teilgenommen hätte. Dies enthüllt, daß der sizilische Staat früh den Anspruch entwickelt hatte, alle Konflikte aus Delikten der Untertanen vollständig hoheitlich zu bewältigen und sich nicht mit der bloßen Entscheidungsfunktion des Richters zu begnügen. Wenn ein Individuum dem anderen eine Verletzung zufügt, ist das zugleich ein Angriff gegen die staatliche Garantie einer Friedensordnung³¹⁶. Die Regelungen über Injurien sind, sozusagen öffentlich-rechtlich orientiert, von dem staatlichen Bedürfnis geprägt, in erster Linie die öffentliche Ordnung zu wahren und nur mittelbar den Individualschutz zu gewährleisten³¹⁷. Dies drückt sich nicht zuletzt in dem Anspruch des Staates auf Verhängung einer an ihn abzuführenden Buße aus.

Die Beteiligung des Verletzten an der Buße erscheint auf den ersten Blick als ein Schritt zur Wiederherstellung der Privatautonomie, entpuppt sich aber bei näherem Hinsehen als wohlfahrtsstaatliche Gnade des Staates gegenüber dem Gekränkten, nicht als etwas originär ihm Zukommendes³¹⁸. Erstaunlicherweise blieb es aber offenbar stets dabei, daß der Richter, wo nicht die Strafen fest bestimmt sind, seine Zumessung des Betrages nach voraufgehender (beeideter) Schätzung des Verletzten traf, und auch FRIEDRICH II. ändert hieran nichts³¹⁹. Insoweit ist kein Wachsen des Ordnungsanspruchs zu bemerken.

Verstärkung des Ordnungsanspruchs wird hingegen sichtbar, wenn FRIEDRICH zwar grundsätzlich den an irgendeinem Rechtsstreit Beteiligten zubilligt, die Angelegenheit durch Vertrag oder Vergleich (*conventiones et*

³¹⁴ Konstitutionen von Melfi 3.42.

³¹⁵ HEINZ HÜBNER, Zur iniuria, oben Fußnote 311, Seite 323, sieht hierin die deutsche Rechtsprechung vorgezeichnet, die dem in seinem Persönlichkeitsrecht Verletzten ein Schmerzensgeld nach § 847 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (in der vom 1. Januar 1900 bis zum 31. Juli 2002 geltenden Fassung) zubilligt.

³¹⁶ Vergleiche Konstitutionen von Melfi 3.40: Injurie gegen Person am Hofe ist zugleich Angriff gegen die königliche Hoheit (*etiam ad regiae dignitatis spectat offensam*).

³¹⁷ HEINZ HÜBNER, Zur iniuria, oben Fußnote 312, Seite 320.

³¹⁸ Die Anordnung der Beteiligung des Verletzten mit einem Drittel der Buße in Konstitutionen von Melfi 3.42 ist der ganzen Diktion nach durchaus gönnerhaft.

³¹⁹ Siehe Konstitutionen von Melfi 3.42.

transactiones) zu bereinigen, hiervon jedoch übermäßige Kränkungen (*praeterquam in enormibus iniuriis*), gleichzusetzen mit *iniuriae atroces* im Sinne der gemeinen Rechte (*iura communia*³²⁰), somit insbesondere auch des gemeinen römischen Rechts, ausnimmt³²¹. Das Merkmal besonderer Schwere der Beleidigung übernimmt hier eine neue Funktion. Ansonsten ist für das Urteil auf eine Injurienklage hin wie eh und je auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen³²². Die Sanktion für Nichtverfolgung der erhobenen Anklage (*desistentia*) ist nach den eigenen Worten des Verfassers der Konstitution³²³ mit Blick auf die Verhöhnung des Gerichts (*in delusionem curiae*) angedroht³²⁴. Der Schutz des einzelnen vor Schikane tritt hier zurück, erschöpft sich in der Befassung mit den dem Angeklagten unnötig entstehenden Kosten³²⁵. Eher auf das Interesse des einzelnen, unerwünschte Behelligung zu unterbinden, gerichtet scheinen die differenzierten, auf uns Heutige ungerecht wirkenden Regelungen über die nach dem Stande gegliederte Zeugenfähigkeit³²⁶.

³²⁰ Eigentlich Plural: die gemeinen Rechte, das heißt auch das Recht der Langobarden, aus dem indessen keine Differenzierung der Inurien nach gewöhnlich und *atrox* überliefert ist. Siehe HERMANN DILCHER, oben Fußnote 310, Anmerkung e zu *Liber Augustalis* 1.56 (Seite 246).

³²¹ Konstitutionen von Melfi 1.56. HERMANN DILCHER, oben Fußnote 309, zu *Liber Augustalis* 1.56 (Seite 244), nimmt an, daß sich dies auf die Strafklage bezieht. Ausdrücklich auf den Zivilprozeß bezogen heißt es an anderer Stelle (Konstitutionen von Melfi 1.105), nach Aussendung der Ladung zum Termin sei nur in Zivilverfahren noch eine außergerichtliche Einigung möglich, jedoch nach der Streitbefestigung (*post contestationem litis*) bei Meidung einer Geldbuße lediglich mit Zustimmung des Gerichts. Ausdrücklich für den Strafprozeß besteht eine ähnliche Regelung an wiederum anderer Stelle (Konstitutionen 2.16). Solche Beschränkung der Privatautonomie dient augenscheinlich der Stärkung der Autorität des Gerichts. Die Würde hoheitlicher Rechtspflege soll nicht durch die Beliebigkeit der Parteien angegriffen werden. Diesem Bild entspricht die Bußbewehrung der gleichzeitigen Säumnis beider Parteien in Konstitutionen von Melfi 1.104.1.

³²² Konstitutionen von Melfi 3.40 (König ROGER II., gestorben 1154, zugeschrieben), betreffend die besondere Würde der Personen am Hofe (*curiales personae*) gegenüber dem Stande des Verletzers sowie Zeit und Ort des Geschehnisses; vor allem aber 3.42 und 3.43.

³²³ Sie ist keine Neuerung FRIEDRICHS II., sondern geht auf ROGER II. (12. Jahrhundert) zurück. Siehe HERMANN DILCHER, oben Fußnote 310, zu *Liber Augustalis* 2.11 (Seite 460).

³²⁴ Konstitutionen von Melfi 2.11 ff., insbesondere 2.12.

³²⁵ Neben der Mißachtung der Würde des Gerichts benennen Konstitutionen von Melfi 2.12 das *in accusati dispendum* als Anlaß für die Regelung. Dementsprechend erhält der Angeklagte zwar Kostenerstattung, aber keinen darüber hinaus gehende Gutmachung; die zu verhängende Buße fällt dem Staat an. Vergleiche Konstitutionen von Melfi 2.25: Beweisantritt ist zu beschwören, wenn er schikanös wirkt; gelingt der Beweis nicht, erfolgt Verurteilung in die Kosten.

³²⁶ Konstitutionen von Melfi 2.32, anknüpfend an die Abschaffung der Gottesurteile (2.31) und grundsätzlich auch des Zweikampfes (2.32; Ausnahmen in 2.33).

6. Statutarrecht

Das Statutarrecht und seine wissenschaftliche Behandlung verdienen gleichfalls, gestreift zu werden. Auch hier läßt sich zuweilen ein Streben nach behutsamer Fortentwicklung verzeichnen. So bildet ALBERTUS GANDINUS († 1310) die Ausgangslage, daß in einem Statut die Befugnis des Amtsträgers (*potestas*, daher *podestà*), festgelegt sei, einen unter seinen Augen (*vidente potestate*) geschehenen tätlichen Angriff (*offensa*; in der Überschrift: *iniuria*) nach seinem Befinden (*suo arbitrio*) aburteilen darf. ALBERTUS sieht von dieser Ermächtigung auch den Fall umfaßt, daß jemand eine Verbalinjurie (*denumptiatio iniuriosa vel verba iniuriosa*) in Anwesenheit des Amtsträgers (*in conspectu potestatis*) verübt.³²⁷ Die Argumentation stützt er auf ihm geeignet erscheinende Stellen des *corpus iuris civilis*. Radikaler wendet sich das venezianische Statutarrecht von der Differenziertheit des römischen Rechts ab. In dem vom Dogen JACOPO TIEPOLO († 1249) erlassenen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1232 findet sich nach speziellen Strafandrohungen für eine Reihe von Delikten wie Diebstahl oder Hausfriedensbruch oder Notzucht abschließend eine Generalvorschrift, wonach das Gericht jedwede zuvor nicht geregelte Missetat nach ihrer Eigenart aburteilen sollen³²⁸. Mit großem Engagement widmet sich ALBERTUS GANDINUS der Frage der Konkurrenz zwischen zwei Statuten von Gubbio, deren eines Geldstrafe für tätlichen Angriff (*insultum cum actu*) androht, und deren anderes die Ahndung von Schlägen (*percutere*) regelt; ALBERTUS entscheidet sich nach ausführlicher Erörterung der in dieser Frage hilfreich erscheinenden Stellen aus den justinianischen Rechtsbüchern dafür, nur einfache Strafe zu verhängen, wenn jemand einen anderen zugleich tätlich angreift und verprügelt, da es sich nur um eine einheitliche Tat handele.³²⁹

³²⁷ ALBERTUS GANDINUS, *Quaestiones statutorum* (Ausgabe von Henricus Solmius, in: *Scripta anecdota glossatorum vel glossatorum aetate composita scilicet PILLII. IACOBE BERTALDI. [...], Prodeunt curantibus IOHANNE BAPTISTA PALMERIO - FRANCISCO SCHUPFER - HEINRICO SOLMIO [...]*, Bononiae, 1901, zugleich *Bibliotheca iuridica medii aevi*, edidit AUGUSTUS GAUDENTIUS, *Scripta anecdota glossatorum*, Volumen III, Bononiae, 1901, Nachdruck Torino, 1962 Seiten 155 ff.), Nummer 63.

³²⁸ *Liber promissionis maleficii*, (Ausgabe in: *Novissimum statutorum ac venetarum legum volumen, duabus in partibus divisum*, Aloysio Mocenico venetiarum principi dicatum, Venetiis, 1729, Pars altera; Caput 29 (fol. 9v. und 10r.).

³²⁹ ALBERTUS GANDINUS, *Quaestiones statutorum* 64.

IV. Spätes Mittelalter und Neuzeit

Die Fülle des Materials macht es unmöglich, im Rahmen dieser Untersuchung die Systematik des Persönlichkeitsschutzes in jeder Zeitstufe in sich geschlossen darzustellen. In dem Bewußtsein, daß die römisch-rechtliche Ausbildung des Persönlichkeitsschutzes das Gerüst über das Mittelalter hinaus auch für die Neuzeit bleibt, mag es als statthaft erscheinen, sich für die dem hohen Mittelalter folgende Zeit ab etwa dem Jahre 1300 auf die Mitteilung einzelner Besonderheiten zu beschränken, welche vielleicht für sich in Anspruch nehmen dürfen, den Grad der Sensibilität der Zeitgenossen gegenüber persönlichen Angriffen zu spiegeln.

1. Abgrenzung des rechtlich verfolgbaren Angriffs von der belanglosen Unhöflichkeit

a) Die als *iniuria* in Frage kommenden Geschehnisse sind von endloser Vielfalt. Rechtssätze können sie nur mehr oder minder abstrakt erfassen. Vier Regelungen veranschaulichen unterschiedliche Grade der Spezialisierung des Tatbestandes: Die Statuten über die Stadtregierung von Brescia von 1470 drohen für beleidigende Worte (*verba iniuriosa*) gegen einen mit Genehmigung der Stadtregierung öffentlich Redenden (*arengator*) eine Geldstrafe von 10 *librae* an³³⁰. Die Konstitutionen von Friaul aus dem Jahre 1673 belegen ungebührlich scharfe Worte (*parole ingiuriose, concerti mordaci*) gegen einen Prozeßgegner oder seinen Anwalt mit einer Strafe von 25 Dukaten³³¹. Nach den Statuten von Ancona von 1566 verfällt einer Geldstrafe von 40 *solidi*, wer irgendein kränkendes Wort (*pro quolibet verbo iniurioso*) äußert³³². Die Statuten von Bergamo aus dem Jahre 1727 enthalten einen regelrechten Bußgeldkatalog³³³.

b) Bei allem ist es notwendig, die Justitiabilität ungehörigen Verhaltens zu begrenzen. Wenn Überempfindsamkeit jede noch so belanglose Unhöflichkeit mit Hoffnung auf Erfolg rechtlich überprüfen lassen kann, macht sich das Instrumentarium des Injurienrechts unglaubwürdig und verliert auch in

³³⁰ *Statuta Potestatis* (Ausgabe in: *Statvta Civitatis Brixiae. Cvm reformationibvs alias aeditis, Brixiae, 1557, Nachdruck ohne Ort (Bologna), 1987, Seiten 1 ff.), Capitulum 54. Capitulum 52 regelt die Verpflichtung des Redners, vor einer öffentlichen Rede eine Genehmigung einzuholen.*

³³¹ *Constituzioni della patria del Friuli* (Ausgabe als: *Statuti della patria del Friuli rinovati, In Udine, 1745, Nachdruck ohne Ort (Bologna), 1980, Caput 12 (Seite 15).*

³³² *Constituciones sive statvta magnificae civitatis Anconae, Anconae, 1566, Nachdruck ohne Ort (Bologna), 1982, 3.34 (Seite 92).*

³³³ *Statuta magnificae civitatis Bergomi, Bergomi, 1727, Nachdruck ohne Ort (Bologna), 1981, 9.39 ff. (Seiten 302 f.).*

bedeutenden Angelegenheiten seine Wirksamkeit als Mittel zur Wiederherstellung des Friedens. Um dies zu verhindern, muß klar sein, daß unterhalb einer bestimmten Schwelle keine Aussicht auf Bestätigung besteht. Der Verlust der Akzeptanz eines Sanktionensystems in der Gesellschaft verstärkt sich durch die Undurchführbarkeit der Verfahren bei übermäßiger Inanspruchnahme der Gerichte. ALEXANDER DE IMOLA (ALEXANDER TARTAGNUS, † 1477) schildert den Diskussionsstand seiner Zeit zu der Frage, wann man denn, wenn eine Ortssatzung (*statutum*) von einer Verunglimpfung (*diffamatio*) spreche, eine solche anzunehmen habe. Das gesprochene Wort muß nach Ansicht ernsthafter Männer (*apud bonos et graves viros*) eine Diffamierung darstellen, sonst liegt keine Beleidigung vor.³³⁴ So konnte man elegant vermeiden, daß Kleinigkeiten hochgespielt werden, und sich den Blick für wirklich einschneidende Vorkommnisse bewahren. Das geschriebene Wort (*famosus seu diffamatorius libellus*) hielt man freilich anscheinend für generell gefährlicher, denn bei ihm soll es nicht allein auf die Anschauung ernsthafter Leute ankommen³³⁵. Die Dauerhaftigkeit der schriftlichen Fixierung mit der Möglichkeit beliebiger Verbreitung mochte eine nachhaltigere Beeinträchtigung befürchten lassen. Schriftlichkeit verleiht gerade in der nicht weitgehend alphabetisierten Gesellschaft besonderes Gewicht und hebt auch unter Schriftkundigen eine Mitteilung aus der Masse der alltäglichen übrigen, nicht verkörperten Erklärungen hervor.

c) Die Frage nach der Betrachtungsweise ernsthafter Männer war nicht die einzige Überlegung auf der Suche nach dem richtigen Maßstab für die Sicht der Dinge. Große Beliebtheit gewann die Diskussion um das Thema, ob eine ehrenrührige Aussage, zum Beispiel des Inhaltes „Du lügst“ eine Injurie bedeutet, wenn man sie mit der Bemerkung verknüpft, daß man damit nichts gegen die Ehre des anderen sagen wolle (*salvo honore tuo*; entsprechend der im heutigen Sprachgebrauch gewohnten Floskel: „nimm es nicht persönlich“ oder „ich meine das nicht persönlich“ oder „nichts gegen Dich persönlich, aber ...“). Eine souveräne Betrachtungsweise wird im Regelfall zum Ergebnis kommen, daß die Betroffenheit dessen, von dem es heißt, er lüge, nicht geringer, ja womöglich gar größer ist, wenn in scheinheiliger Höflichkeit eilig voran- oder nachgestellt wird, man wolle damit auf keinen Fall die Ehrenhaftigkeit dieser Person in Zweifel ziehen. Dann darf die salvatorische Ausflucht nicht wirksam sein.

³³⁴ ALEXANDER DE IMOLA, In secvndam infortiati partem. Commentariorvm Alexandri Tartagni Imolensis, iuriconsulti clarissimi in infortiatum tomus secundus, Lvgdvni, 1552, Randnummer 3 zu D.30.1.54 (fol. 37r.).

³³⁵ ALEXANDER DE IMOLA, am angegebenen Ort, Randnummer 4 zu D.30.1.54 (fol. 37r.).

Und in der Tat liest man bei BARTOLUS DE SAXOFERRATO (1313 – 1357) und ALEXANDER DE IMOLA, wer äußere: „*Tu mentiris, salvo honore tuo*“, oder: „*Tu mentiris, salva reverentia tua*“ (beides ungefähr: „Nichts gegen Deine Ehre, aber du lügst“), entkräfte den Vorwurf der Lüge nicht durch den Zusatz, die Ehre unangetastet zu lassen, weil ja die vorangehende Behauptung der Lüge beweist, daß der Sprecher die Ehre gerade nicht schonen will³³⁶. Die Verwahrung ist, wie in den Konsilien von MARIANUS (1401 – 1467) und BARTHOLOMAEUS SOCINUS (1436 – 1507) zu lesen ist, eine kraftlose *protestatio contraria facto*³³⁷, ein angesichts des tatsächlichen Verhaltens leeres Gegenwort. In der Argumentation an Hand des *corpus iuris civilis* war das Problem also eine Frage des in C.9.35.5 geforderten Verletzungsvorsatzes³³⁸, des *animus iniuriandi*, welcher nicht schon bei Fahrlässigkeit (*culpa*) gegeben³³⁹, aber im Zweifel bei jedem kränkenden Geschehen – die Beweislast liegt beim Täter – anzunehmen ist³⁴⁰.

Diese Betrachtung des subjektiven Merkmals auf Seiten des Täters unter Verschweigung der Betroffenheit des Opfers wirkt ein wenig äußerlich. Sie ist aber das einzige verfügbare Erklärungsmuster, wenn man eine möglichst enge Anlehnung an den Wortlaut des römischen Rechts sucht. Wie kleinlich die Anklammerung an das Äußerliche sein kann, enthüllt die von JASON DE MAINO (1435 – 1519) dargestellte Meinungsverschiedenheit darüber, ob nicht die vorangestellte *protestatio contraria actui* doch entlaste und allein der der kränkenden Äußerung nachgestellte Zusatz „*salvo honore tuo*“ oder „*salva reverentia tua*“ unbeachtlich sei. JASON DE MAINO selbst bemüht sich um eine elegantere Betrachtung und betont, daß sowohl Voranstellung als auch Nachstellung des Vorbehaltes als gleichzeitiges Äußern zu begreifen seien, das durch das tatsächlich fallende beleidigende Wort widerlegt sei.³⁴¹ Ähnlich

³³⁶ BARTOLUS DE SAXOFERRATO, *Omnium iuris interpretum antesignani, Commentaria*, Venetiis, 1602, Nr. 1 zu D.29.21.21.pr (fol. 148r.); ALEXANDER DE IMOLA, *Super prima infortiati. Commentariorvm Alexandri Tartagni Imolensis, iurisconsulti clarissimi in infortiatum toms primus*, Lygdvni, 1551, Nr. 5 zu D.28.2.3 (fol. 66v.).

³³⁷ MARIANUS SOCINUS / BARTHOLOMAEUS SOCINUS, *Consiliorvm sev potivs responsorvm iuris cum ciuilib, tum pontificij consultißimorum, aduocatorumque consistorialium dignissimorum, volvmen primvm*, Venetiis, 1579, Consilium 118, Nr. 6 (fol. 205r.).

³³⁸ Siehe BARTOLUS DE SAXOFERRATO, am angegebenen Ort.

³³⁹ VINCENTIUS HONDEDEUS (um 1600), *Consiliorvm sive responsorvm volvmen primvm*, Venetiis, 1616, Consilium 96, Nr. 10 (Seite 592).

³⁴⁰ JULIUS CLARUS (1525 – 1575), *Opera omnia, sive practica civilis atqve criminalis*, Lygduni, 1661, *Sententiarym liber quintvs*, § Inivria, Nr. 12 (Seite 391). JOSEPHUS MASCARDUS († 1588), *Conclusiones probationum omnium quibusvis in utroque Foro versantibus, practicabiles, utiles, necessariae. In quatuor volvmina distinctae, Volvmen secvndvm, Francofvrti et Lipsiae*, 1731, *Conclusio 904*, Nr. 5 ff. (Seiten 435 f.).

³⁴¹ JASON DE MAYNO, *In primam digesti noui partem commentaria*, Venetiis, 1589, Nr. 47 zu

engstirnig mutet die folgende Unterscheidung von STEPHANUS GRATIANUS (um das Jahr 1600) an: Wer sage „Du lügst“ (*tu mentiris*), bringe mit dem Zusatz „*salvo honore*“ lediglich eine vergebliche *protestatio* an. Wer hingegen statt „*tu mentiris*“ formuliere „Du sagst eine Lüge“ (*tu dicis mendacium*), trage keine kränkenden Worte (*verba iniuriosa*) vor.³⁴² Offenbar empfand man schon eine nur um ein Geringes gewähltere Ausdrucksweise, die die Möglichkeit nur argloser Wiedergabe einer woanders aufgenommenen Behauptung offen hielt, als einen hinreichenden Erweis der Achtung gegenüber dem Angesprochenen, die Kränkung vermeiden helfend, obwohl der Vorwurf in der Sache gleich blieb.

d) Eine erstaunlich nachsichtige Haltung nahm FRANCISCO VERDE (1631 – 1706) gegenüber lästerlicher Rede und üblen Verwünschungen (*blasphemia, ut imprecatio malorum: veluti suspendii, occisionis*) ein: Wer derartige Äußerungen von sich gebe, sei nicht mit der (kriminalen) Injurienklage belangbar, denn es handle sich um nichtige Worte, die niemandem Schaden zufügen.³⁴³ Dies liest sich unter dem Eindruck der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen wie eine aufgeklärte Abkehr von der Strafbarkeit zauberischer Beschwörung in den Zwölf Tafeln³⁴⁴. Vielleicht hat man die Ausführungen von VERDE als Zeugnis des Willens zu deuten, Verfolgung vermeintlich mit dem Satan umgehender Menschen nicht zu befördern. In jedem Falle läßt die Aussage VERDES eine tiefere Auseinandersetzung mit der in jeder auch noch so zwecklosen Verwünschung enthaltenen Kundgabe von Verachtung vermissen.

2. Verlust der Injurienklage

a) Sichtlich von der Sorge, das Injurienrecht könnte leerlaufen, geprägt ist die Diskussion um die Frage, wann denn anzunehmen sei, das Opfer der Kränkung sehe über das Geschehene hinweg (*dissimulatio*) oder verpflichte sich, nicht zu klagen (*pactum de non petendo*; auch: *pactum nudum*³⁴⁵), und verliere deswegen die Befugnis, die *iniuria* gerichtlich zu verfolgen.

Der hauptsächliche Anlaß zu vertieften Überlegungen ist nicht so sehr die Bewertung ins Auge springender Verhaltensweisen, wie sie SYLVESTER

D.39.1.8.6 (fol. 30v.).

³⁴² STEPHANUS GRATIANUS, *Disceptationvm forensivm iudiciorvm*, Tomus I, Francofvrti ad Moenvm, 1619, Caput 81, Nr. 1 und 2 (Seite 185).

³⁴³ FRANCISCO VERDE, *Tyrocinium, ac universi juris civilis instructio juxta formam quatuor librorum institutionum imperialium*, in duos tomos divisum, Tomus secundus, Venetiis, 1727, 4.4, Lemma 8, Nr. 194 (Seite 199).

³⁴⁴ Siehe oben II.1.a.dd.

³⁴⁵ So SYLVESTER ALDOBRANDINUS (1499 – 1558), *Institutviones ivris, Lvgdvni*, 1554, Anmerkung a zu I.4.4.12 (fol. 313v.).

ALDOBRANDINUS besonders griffig zusammenfaßt: Gewiß ist die Feststellung hilfreich, Hinwegsehen (*dissimulatio*) über das Geschehene liege vor, wenn der Gekränkte später mit dem Übeltäter lacht, spielt oder ein Mahl einnimmt, und zwar aus freiem Willen (*voluntate*), nicht aus Zwang (*necessitate*) oder reiner Höflichkeit (*honestate*)³⁴⁶. Nützlich ist auch die Überlegung, das Opfer sehe die Kränkung stillschweigend (*tacite*) nach, wenn es mit dem Angreifer eine Unterhaltung (*conversatio*) pflege³⁴⁷. Das sind aber nur Interpretationen vereinzelter Vorgänge.

Als prinzipiell problematisch erweist sich vielmehr die christliche Gemeinschaft, welche Täter und Opfer verbindet und Hader und Groll (*rancor*) als Untugend nicht erträgt. Wenn das römische Recht vorsieht, klagen dürfe nur, wer sich die Angelegenheit zu Herzen nahm, so könnte das bedeuten, daß christliches Ethos in dem Gebot, Verzeihung zu üben, dem Gekränkten die Rechtsverfolgung untersagt.

b) Grundsatz ist, daß die einseitig vom Verletzten gewährte Verzeihung die Möglichkeit der Injurienklage aufhebt und daß es nicht eines beiderseitigen Einverständnisses über den Fortfall der Klage bedarf. BARTOLUS DE SAXOFERRATO leitet dies von der Herkunft der Injurienklage aus der Billigkeit, der *aequitas*, ab. So wie die Klage dem Verletzten *ex bono et aequo* zustehe, so verliere er sie mit Rücksicht auf die Billigkeit auch wieder, wenn er dem Täter das Geschehene nachsehe (*remissio*)³⁴⁸. Das Ergebnis leuchtet ein, erscheint doch die Verzeihung als eine Steigerung gegenüber dem schlichten Hinwegsehen, muß also die Wirkung einer *dissimulatio* haben. Freilich bringt die gewährte Entschuldigung nur die dem Verletzten zum Schutze seiner eigenen Interessen (ergänze: zur Befriedigung des egoistischen Bedürfnisses nach Genugtuung) gegebene Injurienklage (*actio competens ipsi remittenti*) zum Erliegen. Die (ergänze: im Gegensatz zur privaten Klage dem Frieden der Gesellschaft dienende, also primär altruistische) öffentliche Strafklage bleibt ihm – dies bekräftigt BALDUS DE UBALDIS in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts – unbenommen.³⁴⁹

Wann aber ist nun eine solche den Klageverzicht bedeutende Verzeihung anzunehmen? Sie soll nicht schon darin liegen, daß der Verletzte als gläubiger Christ (*fidelis Christianus*) in Sorge um sein Seelenheil (*necessitate salutis*

³⁴⁶ SYLVESTER ALDOBRANDINUS, Institutiones iuris, Anmerkung a zu I.4.4.12 (fol. 313v.).

³⁴⁷ JULIUS CLARUS, oben Fußnote 339, Sententiarum liber quintus, § Inivria, Nr. 10 (Seite 391).

³⁴⁸ BARTOLUS DE SAXOFERRATO, Omnium iuris interpretum antesignani, commentaria, Tomus sextus, Venetiis, 1602, Nr. 1 und 2 zu D.47.10.11.1 (fol. 129v.).

³⁴⁹ BARTOLUS DE SAXOFERRATO, Commentaria, oben Fußnote 347, Nr. 1 zu D.47.10.1.5 (fol. 127v.); BALDUS DE UBALDIS PERUSINUS, Commentaria ad quatuor institutionum libros, Lvgdvni, 1585, Nr. 1 zu I.4.4.12 (fol. 48r.).

animae) im Sündenbekenntnis (*confessio*) seine Fehler eingestehe und dabei zugleich das selbst erlittene Unrecht nachsehe.³⁵⁰ Wenn es im Vaterunser heiße „vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern“ (*dimitte nobis debita nostra, sicut et nos dimittimus debitoribus nostris*), so äußere sich darin für sich genommen nicht der Verzicht auf die Klage (*remittere actionem iniuriarum*), sondern nur die Absage an Haß (*remittere rancorem*) und Rachedurst (*animus ulciscendi*).³⁵¹ Der Verletzte ist zwar gehalten, keinen Groll zu hegen; er muß jedoch nicht auch auf Genugtuung (*satisfactio*) verzichten.³⁵²

Was damit gemeint ist, versucht in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts der französische³⁵³ Jurist JOHANNES FABER (JEAN FAURE) mit Hilfe eines *argumentum ad absurdum* zu verdeutlichen: Keineswegs sei die Injurienklage verloren, wenn der Verletzte dem Übeltäter nicht zürne und ihm die Kränkung nachsehe, wie es sich für einen guten Christen, der sein Seelenheil retten wolle, geziemt. Niemals könnte sonst ein guter Christ die Klage erheben.³⁵⁴ ALEXANDER DE IMOLA hält es für allgemeine Meinung (*communis opinio*), daß die Äußerung der Verzeihung gegenüber dem Priester dem Verletzten die Injurienklage nicht verwehrt.³⁵⁵ Die Wirkung der *remissio* beschränkt sich auf den Bereich des Gewissens (*forum conscientiae*) und reicht nicht in den Bereich des Rechtsstreites (*forum contentiosum*).³⁵⁶

c) Nur bei hinreichend deutlicher Abstandnahme von gerichtlicher Verfolgung, bei umfassendem Erlaß (*plena remissio*) entfällt die Klage.³⁵⁷ Unklarheiten gehen zu Lasten des Täters, so daß im Zweifel ausschließlich das Bekenntnis, jeglichem Groll (*rancor*) fernzustehen, anzunehmen ist.³⁵⁸ Diese Differen-

³⁵⁰ BARTOLUS DE SAXOFERRATO, *Commentaria*, oben Fußnote 347, Nr. 3 zu D.47.10.11.1 (fol. 129v.); JASON DE MAYNO, *In primam digesti veteris partem commentaria*, Venetiis, 1589, Nr. 2 zu D.2.14.17.1 (fol. 156r.).

³⁵¹ BARTOLUS DE SAXOFERRATO, *Commentaria*, oben Fußnote 347, Nr. 3 zu D.47.10.11.1 (fol. 129v.); BALDUS, *Commentaria*, oben Fußnote 349, Nr. 1 zu I.4.4.12. (fol. 48r.).

³⁵² JASON DE MAYNO, *In primam digesti veteris partem commentaria*, Venetiis, 1589, Nr. 3 zu D.2.14.17.1 (fol. 156r.).

³⁵³ Das Ausgreifen aus dem Untersuchungsgebiet Italien sei hier zum besseren Verständnis erlaubt.

³⁵⁴ JOHANNES FABER, *Commen. in qvatvor lib. insti.*, Lugduni, 1548, Nr. 2 zu I.4.4.12 (fol. 83r.).

³⁵⁵ ALEXANDER DE IMOLA, *In primam et secvndam digesti veteris partem*, Lvgdvni, 1552, Nr. 1 zu D.2.14.17.1 (fol. 113r.).

³⁵⁶ JASON MAYNUS, *In secundam infortiati partem commentaria*, Venetiis, 1589, Nr. 8 zu D.30.1.84.4 (fol. 112r.).

³⁵⁷ ALEXANDER DE IMOLA, *In primam et secvndam*, oben Fußnote 355, Nr. 1 zu D.2.14.17.1 (fol. 113r.); JASON MAYNUS, *In secundam*, zuvor Fußnote 356, Nr. 8 zu D.30.1.84.4 (fol. 112r.).

³⁵⁸ ALEXANDER DE IMOLA, *In primam et secvndam*, oben Fußnote 355, Nr. 1 zu D.2.14.17.1

zierung läßt sich auch nutzbringend auf äußerliche Anzeichen einer Vergebung zurückübertragen, so auf den entbotenen Gruß, die Gewährung eines Kusses oder den Handschlag, die allesamt zunächst nur als Entsagung an Haß und Groll, nicht als Erlaß der Satisfaktion zu werten sind³⁵⁹. Und wenn denn wirklich eine Auswirkung auf die Injurienklage zu bejahen ist, so bleibt doch noch zu klären, ob beide Klagearten – die Zivilklage und die private Kriminalklage – entfallen oder nur eine von ihnen.³⁶⁰ Ein Anspruch auf Ausgleich materiellen Schadens (*damnum, interesse, expensae*) bleibt allemal, auch wenn die Injurienklage wirklich entfällt, unberührt.³⁶¹

Man wird in diesen Gedanken das Bestreben erkennen dürfen, bei aller christlichen Prägung der Gesellschaft einen von christlicher Moralthologie freien Raum eigenständigen, in sich tragfähigen weltlichen Rechts zu bewahren. Dazu fügt sich der bei BARTOLUS DE SAXOFERRATO auszumachende Befund einer Reserviertheit gegenüber Sündenvergebung unter dem Vorbehalt künftiger einwandfreier Lebensführung: Wer eine *iniuria* gegenüber der Kirche verübte, scheint seitens der Kirche³⁶² häufig zu einer Absprache (*pactum, conventio*) bewegt worden zu sein, die man vielleicht als Sündenvergebungsvertrag bezeichnen mag. Diese Absprache lautete dahingehend, daß alle Missetaten (*omnia delicta, et omnes sententiae, omnes poenae spirituales et temporales*) zwar nachgelassen sein sollen, aber wiederaufgegriffen werden, wenn ähnliches sich erneut zutrage. BARTOLUS hält den Vorbehalt guter Führung für unbeachtlich, die Injurienklage für endgültig aufgegeben. Durch Vertrag könne man zwar, so argumentiert BARTOLUS, eine Klage aufheben, nicht aber sie wiederbeleben³⁶³.

3. Einwilligung in die Verletzung und Pflicht zur Duldung von Verletzungen kraft Statutarrechts

Wenn der Verletzte nachträglich die Injurienklage verlieren kann, stellt sich

(fol. 113r.).

³⁵⁹ JOSEPHUS MASCARDUS, *Conclusiones*, oben Fußnote 340, *Volymen secvndvm*, *Conclusio* 904, Nr. 25 (Seite 436).

³⁶⁰ ALEXANDER DE IMOLA, *In primam et secvndam*, oben Fußnote 355, Nr. 2 zu D.2.14.17.1 (fol. 113r.).

³⁶¹ ALEXANDER DE IMOLA, *In primam et secvndam*, oben Fußnote 355, Nr. 2 zu D.2.14.17.1 (fol. 113r.). JASON MAYNUS, *In primam digesti veteris partem commentaria*, Nr. 16 zu D.2.14.1.pr (fol. 142v.). MASCARDUS, *Conclusiones*, oben Fußnote 340, *Volymen secvndvm*, *Conclusio* 904, Nr. 29 (Seite 436).

³⁶² BARTOLUS benennt die Offizialen (*isti officiales ecclesiae*), womit die in der kirchlichen Gerichtsbarkeit eingesetzten Mitarbeiter des Bischofs gemeint sein dürften.

³⁶³ BARTOLUS DE SAXOFERRATO, *Commentaria*, oben Fußnote 348, Nr. 4 zu D.47.10.11.1 (fol. 129v.).

die Frage, ob nicht auch im voraus ein Verzicht auf gerichtliche Verfolgung möglich ist. Wer es so will, so zitiert BALDUS, aus den Digesten, dem geschehe kein Unrecht – *volenti non fit iniuria*.³⁶⁴ Wenn im Nachhinein ein *pactum de non petendo* geschlossen werden kann, so daß ein schon entstandenes Klagerecht wieder untergeht, warum soll dann nicht auch eine zuvor getroffene Abrede, nicht gerichtlich vorzugehen, wirksam sein, so daß ein Klagerecht gar nicht erst entsteht?³⁶⁵ BALDUS differenziert: Im Hinblick auf eine übermäßige Verletzung (*iniuria enormis*), wie zum Beispiel Entstellung des Gesichts, besteht diese Freiheit nicht. Denn auch der freie Mensch ist nicht Herr über seine Gliedmaßen (*dominus membrorum suorum*).³⁶⁶ Die leichte Injurie (*levis iniuria*) ist jedoch privatautonomer Regelung zugänglich. Wer jemandem gestattet, ihm einen Backenstreich (*alapa*) zu versetzen oder sein Haupt kahl zu scheren (*decapilare*; das heißt eigentlich skalpieren, was aber zu weit gehen dürfte) oder sich ihm gegenüber kränkend zu äußern (*verba iniuriosa*), kann nicht die Injurienklage erheben, und auch der Staat hat kein Recht, die Angelegenheit zu ahnden.³⁶⁷

Allerdings vermittelt die erteilte Einwilligung keinen Anspruch auf Ausübung der Verletzung. Wer die leichte Injurie gestattete, muß sie deswegen nicht dulden, wenn er es sich zwischenzeitlich anders überlegt hat. Handelt der Verletzer dem geänderten Willen zuwider, wird er nicht mehr durch die frühere Abmachung vor der Injurienklage bewahrt. Denn es ist nicht eigentlich die vertragliche Abmachung (*pactum, conventio*), die die Injurie klaglos stellt, sondern der (ergänze: einseitig erklärte und jederzeit widerrufliche, das heißt allein der aktuelle) Wille des Opfers. Die Abmachung bindet nicht, weil sie gegen die guten Sitten verstößt (*contra bonos mores*).³⁶⁸

Die Verabredung, demnächst eine *iniuria* hinnehmen zu wollen, scheint ein geläufiger Weg gewesen zu sein, einvernehmlich eine schon erlittene Kränkung zu bereinigen. Der Verletzte konnte sich durch eine ihm vom Verletzer erlaubte Rache Genugtuung verschaffen. Dies spiegelt sich in BALDUS' Aussage³⁶⁹, Statutarrecht, welches den Täter einer Injurie dazu anhält, sich dem Opfer zu beliebiger Bestrafung in die Hand zu geben, sei als unwirksam anzusehen, weil, wie zuvor beschrieben, auch Absprachen über künftige

³⁶⁴ BALDUS, Commentaria, oben Fußnote 349, Nr. 4 zu I.4.4.12 (fol. 48r.), unter Hinweis auf ULPIANUS D.47.10.1.5.

³⁶⁵ BALDUS, Commentaria, oben Fußnote 349, Nr. 3 zu I.4.4.12 (fol. 48r.).

³⁶⁶ BALDUS, Commentaria, oben Fußnote 349, Nr. 4 f. zu I.4.4.12 (fol. 48r.).

³⁶⁷ BALDUS, Commentaria, oben Fußnote 349, Nr. 5 zu I.4.4.12 (fol. 48r.).

³⁶⁸ BALDUS, Commentaria, oben Fußnote 349, Nr. 5f. zu I.4.4.12 (fol. 48r.).

³⁶⁹ BALDUS, Commentaria, oben Fußnote 349, Nr. 7 zu I.4.4.12 (fol. 48r.).

Kränkungen nicht binden. Diese Begrenzung der lokalen Rechtssetzungsgewalt wirft die Frage auf, ob sich nicht die Sanktionierung der *iniuria* noch in viel weiterem Umfang statutarischer Regelung entzieht. Indessen scheint schon gegen die Androhung *bestimmter* Strafen für Injurien in statutarischen Rechten nichts einzuwenden gewesen zu sein – BARTOLUS sah augenscheinlich keinerlei Anlaß, die Regelungskompetenz auch nur andeutungsweise zu problematisieren, als er sich fragte, welche Äußerungen gemäß Statutarrecht, das *verba iniuriosa* mit Strafe belegt, zu ahnden sind³⁷⁰.

4. Naturalrestitution durch Widerruf ehrverletzender Äußerungen

a) Das römisch-gemeine Zivilrecht kennt keine Wiedergutmachung von Injurien durch Wiederherstellung des Zustandes der Integrität, sehr wohl indessen entwickelte die Moralthologie eine Verpflichtung des Beleidigers zur Restitution der beschädigten Ehre. THOMAS VON AQUINO (etwa 1225 – 1274) prägt das Bild in seiner *Summa theologica*³⁷¹ mit der Überlegung, die Wiedererstattung (*restitutio*) sei ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit (*justitia commutativa*)³⁷². Restitution ist zunächst einmal die Wiederverschaffung eines stofflichen Gegenstandes (*res exterior*, äußerliche Sache, die aus einer *substantia* besteht), ist aber auch nach Handlungen und Duldungen (*actiones vel passiones*), welche die Ehrung oder Beleidigung einer Person betreffen, zu gewähren. Denn dieses Verhalten führt zwar nicht zu einem stofflich neuen Zustand, erzeugt aber eine fortdauernde Wirkung, beispielsweise die körperliche Schädigung infolge des Schlages oder das Dastehen als verdächtige oder weniger ehrenhafte Person infolge belastender Äußerungen.³⁷³

Die Wiederherstellung in Natur ist die vordringliche Form der Wiedergutmachung. Wo aber eine Wiederherstellung, und sei es auch nur die Verschaffung eines gleichwertigen anderen Gutes unmöglich ist, so bei Entehrungen oder dem Verlust eines Gliedes, erfolgt die Wiedergutmachung durch

³⁷⁰ BARTOLUS, *Commentaria*, oben Fußnote 348, Nr. 2 zu D.47.10.15.2 (fol. 131r.).

³⁷¹ Ausgabe: THOMAS VON AQUINO, *Die deutsche Thomas-Ausgabe*. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der *Summa theologica*, übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs, herausgegeben von der Albertus-Magnus-Akademie Walberberg bei Köln, hiervon: 18. Band, *Recht und Gerechtigkeit*, II-II, 57 – 79, Heidelberg/München/ Graz/ Wien/ Salzburg, 1953.

³⁷² THOMAS VON AQUINO, *Summa theologica*, 2.2.62.1. Die ausgleichende Gerechtigkeit ist ihm nach aristotelischem Vorbild eine von zwei denkbaren Arten der Gerechtigkeit; die Gerechtigkeit ist entweder als Zuteilung der Güter im Verhältnis zwischen Gemeinschaft und einzelner „austeilend“ (*justitia distributiva*) oder als Ordnung im Verhältnis der einzelnen untereinander ausgleichend (*justitia commutativa*); siehe *Summa theologica*, 2.2.61.1.

³⁷³ THOMAS VON AQUINO, *Summa theologica*, 2.2.62.1.

Geld oder durch Erweis von Ehrungen.³⁷⁴ Für die Rufbeeinträchtigung ergibt sich daraus erstens, daß eine gerechte wahre Äußerung, wie die Anzeige eines Verbrechens, nicht zur Wiederherstellung des zerstörten Rufes zwingt. Zweitens muß, wer Falsches sagt, bekennen, die Unwahrheit gesprochen zu haben. Wer drittens zwar die Wahrheit sagt, dies jedoch in unrechter Weise, so bei Aufdeckung eines Verbrechens ohne Wahrung der einzuhaltenden Ordnung, ist gehalten, nach Kräften den Ruf wiederherzustellen; dies geschieht freilich nicht durch ein unzutreffendes Bekenntnis, gelogen zu haben, sondern durch das Bekenntnis, böse geredet zu haben (*se male dixisse*) oder ungerechtfertigt den guten Ruf zerstört zu haben (*quod injuste eum diffamaverit*).³⁷⁵

Diese Ausprägung der Moraltheologie ist stark juristisch geprägt. Sie beschränkt sich nicht auf Verhaltensgebote beschränkende, sondern reagiert mit Sanktionen auf abweichendes Verhalten. Bezeichnenderweise spricht man in Ausbildung einer Gerichtsformigkeit vom *forum conscientiae* oder *forum internum*, nicht schlicht vom Gewissen oder Innersten des Menschen. Das macht die Gedankengänge brauchbar auch für den Bereich des Rechts. Und tatsächlich stellt ALBERICUS DE ROSATE (DE ROSCIATE, etwa 1290 – 1360) ohne Scheu in seinem Nachschlagewerk beider Rechte³⁷⁶ das thomistische System als rechtliches Regelwerk dar (so jedenfalls muß es der Leser empfinden), noch dazu ohne zwischen Zivilrecht und kanonischem Recht zu differenzieren³⁷⁷. Lediglich für den Fall schriftlicher Beleidigung (*libellus famosus*) unterscheidet ALBERICUS das *ius civile* mit seiner Androhung der *poena capitis* vom Kirchenrecht (*canones*) mit seinen Sanktionen der Exkommunikation und Auspeitschung sowie, wenn der Täter Kleriker ist, des Amtsverlustes³⁷⁸.

b) Eine solche Darstellungsweise ist geradezu eine Aufforderung an die Zeitgenossen, im Zivilrecht über das tradierte römische Recht hinauszugehen und eine Verpflichtung des Beleidigers zum Widerruf anzunehmen. Dabei wird man zu bedenken haben, daß gerade Nachschlagewerke eine besondere Anziehungskraft auf den für eine bestimmte Entscheidung nach Information Suchenden ausüben und deswegen von nicht geringem Einfluß gewesen sein dürften.

³⁷⁴ THOMAS VON AQUINO, *Summa theologica*, 2.2.62.2.

³⁷⁵ THOMAS VON AQUINO, *Summa theologica*, 2.2.62.2.

³⁷⁶ ALBERICUS DE ROSATE, *Dictionarium iuris tam ciuillis, quam canonici*, Venetiis, 1581.

³⁷⁷ ALBERICUS DE ROSATE, *Dictionarium*, Stichwort *detractio*.

³⁷⁸ ALBERICUS, *Dictionarium*, Stichwort *detractio*, am Ende, vergleiche zum kanonischen Recht oben Fußnote 297.

Nimmt man die Gutachten von Aymo Cravetta (1504 – 1569) zur Hand³⁷⁹, so entdeckt man, daß auch im Zivilrecht die Vorstellung lebendig wurde, die Ehrbeeinträchtigung müsse rückgängig gemacht werden. Bei Aymo Cravetta heißt es zwar nicht nachgerade, die Injurienklage sei auf Widerruf gerichtet, jedoch beschreibt er sie immerhin als gleichsam (QUASI) der Verfolgung und Wiederherstellung der Ehre dienend (*ad persecutionem seu restitutionem honorem*)³⁸⁰. Wie ein gefaßter Dieb nicht freigelassen wird, solange er das Gestohlene nicht erstattet, so bleibt der Beleidiger der Gerichtsgewalt unterworfen (*curiae manus euadere non debent*), solange er nicht - sozusagen als Dieb der Ehre und des guten Rufes (*fires honoris & bonae famae*) - die Ehre und den guten Ruf wiederhergestellt hat (*ante factam restitutionem ipsius honoris & bonae famae*)³⁸¹.

Es ist zwar nichts anderes als die altbekannte Geldzahlung nach Veranschlagung (*aestimatio*)³⁸², die der Wiederherstellung der Ehre dient. Aber bemerkenswert ist doch, daß der Zweck der als Ehrenwiedergutmachung (*emenda honorabilis*)³⁸³ bezeichneten Zahlung über die innerliche Befriedigung des Opfers, die allein von ihm empfundene Genugtuung, hinausgeht, weil sie als Ehrenrettung (*pro honoris emendatione*)³⁸⁴ angesehen wird.

c) Die Frage nach der Wiederherstellung des guten Rufes wurde allem Anschein nach auch noch von einer anderen Seite, nämlich vom langobardischen Recht her beeinflusst. Wie schon dargestellt³⁸⁵, sah das langobardische Recht in einigen Fällen vor, daß man sich von dem Vorwurf der Beleidigung mit der Bekundung reinwaschen konnte, die kränkende Äußerung nur im Zorn, unbedacht getan zu haben. Es ließ sich nicht eindeutig ablesen: Wurde dadurch ein Merkmal (nämlich das des Vorsatzes) verneint, ohne das von Beleidigung gar nicht erst zu sprechen ist? Oder handelte es sich um einen Weg, das als Beleidigung einzustufende Verhalten wiedergutzumachen? Diese methodische Frage nach der Wirkung im Normgefüge hatte man sich wahrscheinlich seinerzeit niemals gestellt, weil es einer Klärung nicht bedurfte. Denn auf jeden Fall war der gestörte Rechtsfriede wiederhergestellt. Dies rechtfertigt es, der Regelung insgesamt die Zielrichtung der Restitution zu entnehmen.

³⁷⁹ Aymo Cravetta, *Consiliorum sive responsorum [...] primus & secundus tomus*, ohne Ort (Frankfurt am Main), 1589.

³⁸⁰ Aymo Cravetta, *Consiliorum, Consilium 53*, Nr. 1 (Tomus 1, Seite 108).

³⁸¹ Aymo Cravetta, *Consiliorum, Consilium 53*, Nr. 4 (Tomus 1, Seite 108).

³⁸² Aymo Cravetta, *Consiliorum, Consilium 53*, Nr. 1 und 4 (Tomus 1, Seite 108).

³⁸³ Aymo Cravetta, am angegebenen Ort.

³⁸⁴ So Joannes Petrus Surdus (wirkte an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert), *Decisiones sacri mantvani senatus, Placentiae*, 1598, *Decisio 89*, Nr. 13 (Seite 201).

³⁸⁵ Siehe oben III. 4. b) und c).

Verblüffend ähnlich fragt sich nun im sechzehnten Jahrhundert JULIUS CLARUS, ob die Bekundung des Beleidigers, er nehme es zurück (*se poenitere*, bereuen; in späteren Additionen mit *revocare* gleichgesetzt), er habe nur in der Hitze des Zornes gesprochen oder gehandelt (*quod dixerit, aut fecerit calore iracundiae*)³⁸⁶. CLARUS selbst hält zwar das Vergehen nicht für von Anbeginn oder nachträglich entschuldigt (*non excusat*), sondern sieht allenfalls eine Möglichkeit, die Strafe zu mildern. Er teilt aber mit, daß dies auch anders empfunden werde. Und in der Tat nimmt sein Zeitgenosse NICOLAUS CARBO an, wer erkläre, die Verübung einer Injurie, begangen in des Zornes Hitze, zu bereuen (*se iniuriasse poenitet*), sei nicht strafbar³⁸⁷. Die Revokation geschieht durch Worte wie „es war böse gesagt, nicht wohlgesagt“ (*maledictum, & non benedictum esse, id quod dixit*)³⁸⁸.

Die Milderung der Strafe bei bloßer Unbeherrschtheit war eine überaus häufige Erscheinung in den Statutarrechten; nicht selten sahen sie eine bestimmte Quote, beispielsweise die Kürzung der Geldbuße um ein Viertel oder um ein Drittel, vor.³⁸⁹ Die Vermutung drängt sich auf, daß in der Frage nach dem blinden Zorn das Gedankengut des Langobardenrechts in das gemeine Recht Eingang fand³⁹⁰. Auch jetzt ist nicht ganz deutlich, ob der Schwerpunkt auf der Seite der Haftungsvoraussetzungen liegt oder auf der Rechtsfolgen-seite. Und auch jetzt scheint das im Ergebnis nicht wichtig zu sein. Denn fest steht, daß diejenigen, welche nach einer solchen Selbstbezeichnung des Täters die Injurienklage fortfallen lassen wollen, augenscheinlich der Ansicht sind, der Angriff bedürfe keiner weiteren Befassung, weil die Beeinträchtigung eben durch die Aussage des Täters, die Kränkung nicht wirklich gewollt zu haben, aufgehoben wurde.

d) Das Einbeziehen einer Reueerklärung in die Dogmatik der Injurienklage geht freilich zunächst noch nicht so weit, daß ein Anspruch des Opfers auf

³⁸⁶ JULIUS CLARUS, oben Fußnote 340, *Sententiarvm liber quintvs*, § Inivria, Nr. 16 (Seiten 392 f.). Die Gleichsetzung von *se poenitere* mit *revocare* oder *per poenitentiam revocare* findet sich in den Additionen, Buchstabe k (Seite 392); dort auch die Überlegung, ob der Beleidiger auf diese Weise nur vor der Streitbefestigung oder auch noch später die Klage beseitigen kann.

³⁸⁷ NICOLAUS CARBO, *Practica practicarvm, et compendivm cvriarvm ciuilis et criminalis*, Francofurti, 1599, Liber 2, Caput 2, Nr. 10 (Seite 410).

³⁸⁸ CARBO, zuvor Fußnote 387, Nr. 61 (Seite 434).

³⁸⁹ Siehe die zahlreichen Beispiele bei ANTONIO PERTILE, *Storia del diritto italiano dalla caduta dell'impero romano alla codificazione*, Volume V, *Storia del diritto penale*, Seconda edizione, Torino, 1892, Nachdruck Bologna, 1966, § 175 (Seite 147) mit Fußnoten 8 ff.

³⁹⁰ PERTILE, *Storia*, zuvor Fußnote 388, § 175 (Seite 147), hat nicht die geringsten Bedenken, den *Edictus Rothari* in einem Atemzuge mit den Statutarrechten zu erwähnen.

Widerruf (neben oder statt einer Geldzahlung oder sonstigen Strafe³⁹¹) bestünde. Erst recht ist es dem Opfer untersagt, in Selbsthilfe (*repulsare* oder *reprobare iniuriam sibi factam* mit *animus vendicandi*) den guten Ruf durch einen ähnlichen oder gar heftigeren Gegenvorwurf wiederherzustellen. Erlaubt ist lediglich Notwehr (*causa defendendi honorem suum*) durch Gegenäußerungen wie „Du lügst“ (*tu mentiris*). Die unerlaubte Rache wird freilich milder bestraft.³⁹² Zuweilen ist aber auch die Unterscheidung zwischen Notwehr und Vergeltung nicht recht erkennbar. So gibt im siebzehnten Jahrhundert FRANCISCO VERDE an, der Vorwurf der Lüge sei keine *iniuria*, wenn er zum Ausgleich einer Schmähung erhoben werde (*ad talionem convitiarum*), damit nicht der guten Ruf Schaden erleidet (*ne ejus fama laedatur*)³⁹³.

e) Es nimmt nicht wunder, daß irgendwann denn doch die Möglichkeit, die Injurienklage durch Naturalrestitution zu beseitigen, in einen echten Anspruch auf Wiederherstellung des guten Rufes umschlug beziehungsweise die Trennung zwischen dem Gewissensbereich und dem Bereich weltlichen Rechts durchbrochen wurde und eine mit der Injurienklage verfolgbare Verpflichtung zur Rehabilitation des Gekränkten entstand: Zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts notiert ROBERTO MARANTA ohne viel Federlesens eine mittels der *actio iniuriarum* zu verwirklichende Haftung des Beleidigers auf Behebung der Rufschädigung (*condemnari ad satisfactionem iniuriae sive honoris*). Der Verurteilte muß beispielsweise den guten Ruf mit dem Bekenntnis, daß er lüge, oder mit der Bitte um Verzeihung (*VENIAM PETERE*) wiederherrichten (*FAMAM RESTITUERE*).³⁹⁴

Als problematisch erscheint MARANTA keineswegs die Begründung des Anspruchs, sondern lediglich die Frage, ob die Verurteilung zur Rehabilitation des Gekränkten der zivilen Injurienklage zuzurechnen ist oder der Strafklage. Für die Zuordnung zur Zivilklage spreche zwar, daß die Restitution allein dem Verletzten zugute komme und nicht wie etwa eine infolge der Strafklage verhängte Geldbuße dem Fiskus. Die Satisfaktion hat aber in den

³⁹¹ Strafzumessung in Würdigung des Einzelfalls nach Tat, Täter, Opfer und lokaler Gewohnheit: NICOLAUS CARBO, oben Fußnote 387, Liber 2, Caput 2, Nr. 24 (Seite 418).

³⁹² NICOLAUS CARBO, oben Fußnote 387, Liber 2, Caput 2, Nr. 70 (Seiten 440 f.). Die Frage war freilich umstritten; siehe ANDREAS FACHINEUS (wirkend an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert), *Controversiarum juris libri tredecim*, Coloniae Agrippinae, 1678, 9.12 (Seiten 734 f.).

³⁹³ FRANCISCO VERDE, *Tyrocinium*, oben Fußnote 343, ac universi juris civilis instructio juxta formam quatuor librorum institutionum imperialium, in duos tomos divisum, Tomus secundus, Venetiis, 1727, 4.4, Lemma 2, Nr. 171 (Seite 198).

³⁹⁴ ROBERTO MARANTA, *Avrea praxis*, Coloniae Agrippinae, 1586, Pars IV, Distinctio I, Nr. 17 (Seite 48).

Augen von MARANTA eher bestrafenden Charakter. Dabei scheint er vorauszusetzen, daß dies bei der mit der Zivilklage zu erlangenden ästimatorischen Geldbuße nicht der Fall ist, obwohl auch sie schon in den Institutionen³⁹⁵ als *poena* bezeichnet wird. Wenn, so überlegt MARANTA, dem Fiskus diese Satisfaktion nicht ähnlich einer Geldbuße zugute komme, sei das unschädlich. MARANTA zieht einen Vergleich zur Todesstrafe (deren Berechtigung als Sanktion für die Verbreitung von Schmähchriften noch FRANCISCO VERDE in keiner Weise anzweifelt³⁹⁶). Deren Vollstreckung komme ebenfalls nicht dem Fiskus zugute, befriede aber das Gemeinwesen (*Respublica*).³⁹⁷ Für VERDE ist es vollkommen selbstverständlich, daß mit der Kriminalklage eine Haftung auf Wiederherstellung des guten Rufes (*ad restitutionem famae*) zu realisieren ist³⁹⁸.

f) Die Rechtsfolge der Naturalrestitution gesellte sich ohne merklichen Widerstand dem Regelwerk über *iniuria* hinzu. Vielleicht ist es nach dem Maßstab einer individualistisch begriffenen Privatautonomie nicht die vollkommene Durchgestaltung des Persönlichkeitsschutzes, wenn man die Befriedigung des Opfers als repressive Maßnahme begreift. Denn die private Strafklage erfordert zwar die Initiative des Opfers, setzt aber im Grunde eine der Gestaltung durch das Opfer sich entziehende staatliche Strafgewalt in Gang. Das Idealbild einer Anerkennung der Individualität eines jeden Menschen führt vor, wie die Persönlichkeit sich in gegenseitig eigenverantwortlich zu zollendem Respekt ausdrückt. Dieser Respekt ist damit verknüpft, daß der Übergriﬀ in die Sphäre des anderen eine Verbindlichkeit zwischen den beiden Beteiligten erzeugt, welche die Beteiligten allein ins Reine zu bringen haben und eine möglichst genaue Umkehrung des Unrechts einschließt. Indessen ist eine solche nachträgliche Idealisierung des geschichtlichen Befundes wohl nicht statthaft.

Auch ein weiteres Problem der Zuordnung der Naturalrestitution scheint die Zeitgenossen nicht berührt zu haben: Wenn die Verurteilung zur Rehabilitation des Gekränkten nur im Wege der Strafklage möglich ist, jedoch zugleich daran festzuhalten ist, daß die Zweigleisigkeit der Injurienklage³⁹⁹ den Gekränkten vor eine Alternative stellt⁴⁰⁰, so ergibt sich die Frage, ob der

³⁹⁵ Siehe I.4.4.10.

³⁹⁶ VERDE, Tyrocinium, oben Fußnote 343, 4.4, Lemma 8, Nr. 194 (Seite 199).

³⁹⁷ MARANTA, Avrea praxis, oben Fußnote 394, Seiten 48 f.

³⁹⁸ VERDE, Tyrocinium, oben Fußnote 343, 4.4, Lemma 8, Nr. 193 (Seite 199).

³⁹⁹ Das dritte Gleis der öffentlichen Strafklage sei hier beiseitegelassen.

⁴⁰⁰ JOHANNES BAPTISTA DE LUCA (1614 – 1683), *Theatrum veritatis, et justitiae*, Liber decimusquintus, Neapoli, 1758, Discursus 15, Nr. 7 (Seite 39). Was aber in der Praxis offensichtlich nicht ausschloß, daß doppelte Klage erhoben wurde, mit dem Ergebnis, bei Unzulänglichkeit

Verletzte gleichzeitig mit der Wiederherstellung des guten Rufes die Schätzbuße einfordern kann. Die ästimatorische Zivilklage könnte den Weg zur Naturalrestitution versperren. Die Lösung dürfte sein, daß Zivilklage und private Strafklage sich nur hinsichtlich der herkömmlichen Rechtsfolgen ausschließen, nicht aber in Bezug auf die neu hinzutretende Sanktion der Wiederherstellung des guten Rufes. So wird zwar der Richter nicht neben der dem Verletzten zugesprochenen Buße noch eine Körperstrafe verhängen dürfen, wohl aber der Beleidiger noch die Kränkung zurücknehmen müssen. Die für alle wahrnehmbare Zurücknahme der Kränkung durch Widerruf oder ähnliches reumütiges Verhalten war den Zeitgenossen allem Anschein nach als notwendige Ergänzung des Instrumentariums der Injurienklage vorgekommen. Ihnen scheint nicht genügt zu haben, daß die Verurteilung des Beleidigers in die traditionellen Rechtsfolgen der Injurienklage bereits einen Beweis für die Integrität des Opfers ablegte und den angegriffenen Ruf wieder aufbesserte. Sonst wäre die ausdrückliche Rehabilitation überflüssig gewesen⁴⁰¹. Umgekehrt beseitigt die Wiederherstellung des guten Rufes nicht das Bedürfnis nach ziviler Geldbuße (wie ja auch die körperliche Strafe daneben zu verhängen ist⁴⁰²), da die Rehabilitation die eingetretene Beeinträchtigung nur für die Zukunft behebt.

g) Die Ausbildung einer Verpflichtung zum Schadensersatz in Natur ist als einschneidende Fortentwicklung des gemeinen Rechts schon unabhängig von der Zuordnung innerhalb der verschiedenen Varianten der Injurienklage beachtlich. Ganz so sicher, wie sich MARANTA oder später VERDE gaben, waren sich freilich nicht alle Autoren. Noch mehrere Generationen nach MARANTA

der einen Klage (Unzuständigkeit des Richters, Fehlen des *iuramentum* oder der Prozeßbürgschaft) wenigstens die andere wahrgenommen zu haben. Siehe ANNIBAL FUNDATIA († 1617)/ CAMILLO GYPSIUS (1571 – 1635), *Decisionvm selectarvm almae rotae bononiensis ad interpretationvm statutorvm opvs*, Bononiae, 1616, *Decisio* 111, Nr. 6ff. (Seiten 616f.). Zur unveränderten Notwendigkeit des *iuramentum calumniae* siehe beispielsweise das Recht der Republik Genua aus dem Jahre 1589: *Statvtorvm civilivm reipvblicae genvensis nuper reformatorvm*, Genvae, 1633, 2.17 *De contumacibus* (Seiten 71 f.). Zur vom Klageführenden zu leistenden Sicherheit siehe die Mailänder Statuten von 1498: *Statvta Mediol. cvm appostillis clarissimi viri ivreconsulti mediolanensis Domini Catelliani Cottae*, Mediolani, 1552, *Caput* 344 (fol. 112r.), betreffend die Anklage (*querela, denuncia*) gegen Notare wegen Verletzung ihrer Amtspflichten: die *satisfactio* muß allen Schaden (*damnum, & interesse*) und Aufwand (*expensae*) sowie jegliche bei Nichterweislichkeit des Vorwurfs drohende Verurteilung (*omnis condemnatio*) und Infamie (*infamia*) abdecken.

⁴⁰¹ REINHARD ZIMMERMANN, *The Law of Obligations*, oben Fußnote 104, 31.VI.4 (Seite 1090), bezweifelt die Berechtigung der *actio ad palinodiam*, weil die überkommenen Verurteilungen gemäß der *actio iniuriarum* bereits den Ruf des Verletzten wiederherstellen.

⁴⁰² Siehe die Aufzählung der nach der Kriminalklage eintretenden Folgen bei FRANCISCO VERDE, *Tyrocinium*, oben Fußnote 343, 4.4, Lemma 8 (Seite 199).

möchte MARCUS ANTONIUS SABELLUS (SAVELLI, gestorben um 1685) die Verpflichtung des Beleidigers zur Wiedergutmachung der Ehrbeeinträchtigung (*obligatio restitutionis famae*) eher (*magis*) dem Bereich des Gewissens (*forum conscientiae*) zuordnen als dem Bereich des äußerlichen Kirchenrechts (*forum exterius*) oder gar dem Bereich des weltlichen Rechts (*ius civile* oder *consuetudo*). Die Strafe der Zurücknahme der Kränkung (*poena retractationis injuriae* oder - SABELLUS sieht den Ursprung dieses Begriffes in der spanischen Gesetzgebung - *poena recantationis palinodiae*) scheint ihm außerhalb des Gewissensbereichs unpassend, weil Genugtuung (*satisfactio*) nur durch Eintracht und Willen beider Beteiligten geschehe, nicht kraft Urteilspruchs.⁴⁰³

Gleichwohl darf die Verpflichtung zum Widerruf ehrkränkender Äußerungen zum festen Bestand des neuzeitlichen Injurienrechts Italiens gerechnet werden⁴⁰⁴. Sie erwies sich sogar als dauerhafter als die Veranschlagung der Kränkung durch den Beleidigten in Geld (*aestimatio*): In Florenz wurde im Jahre 1786 die Selbsteinschätzung abgeschafft und die Zumessung der Geldbuße ausschließlich in das Ermessen des Richters gestellt. Unabhängig vom Ausgang dieser Schätzung war der Täter aber stets zur öffentlichen Rücknahme (*publica retractatio*) der Kränkung gezwungen.⁴⁰⁵

5. Ausgleich eines Vermögensschadens

Traditionell dient die Injurienklage der Tröstung des gekränkten Selbstbewußtseins. Der Beleidiger muß den Schmerz des Beleidigten in Geld aufwiegen. Ein meßbarer materieller Verlust ist dadurch noch nicht aufgefangen. Dafür gibt es die Klage nach der *Lex Aquilia*. Im Laufe der Zeit scheint man auf diese Trennung keinen Wert mehr gelegt zu haben. Es kommt in der Gerichtspraxis vor, daß die Injurienklage unter Hinweis auf die *Lex Aquilia* als das Instrument bezeichnet wird, mittels dessen man sich des materiellen Schadens (*damnum, interesse*), dabei nicht zuletzt des entgangenen Gewinns (*lucrum amissum*) erholt⁴⁰⁶. Die *actio iniuriarum* stellt sich so als eine umfassende Möglichkeit der Verfolgung deliktischer Übergriffe dar.

⁴⁰³ MARCUS ANTONIUS SABELLUS, *Summa diversorum tractatumum*, Tomus secundus, Venetiis, 1715, Liber 9, § 12 (*Iniuria*), Nr. 9 (Seite 332). Näher zur *obligatio restitutionis famae*, insbesondere zu ihren Grenzen, in Liber 6, § 5 (*Fama*), Nr. 4 (Seiten 114 f.), herangezogen durch Liber 9, § 12 (*Iniuria*), Nr. 2 (Seite 330).

⁴⁰⁴ HELMUT COING, *Europäisches Privatrecht*, Band I, *Älteres gemeines Recht (1500 – 1800)*, München, 1985, § 103.III.2 (Seite 515) mit Fußnote 16.

⁴⁰⁵ CAROLUS REDUS, *Institutiones iuris civilis in quibus latior romanae Jurisprudentiae explicatio, cum patrii juris tractatione sociatur, usus forensis indicatur, et frequentiores explicantur clausulae*, Tomus tertius, Florentiae, 1803, 4.4.9 (Seite 256).

⁴⁰⁶ So bei JOANNES PETRUS SURDUS, oben Fußnote 384, *Decisio* 89, Nr. 7 (Seite 200).

Die von der Titelordnung der Digesten vorgegebene Trennung zwischen der Schadensersatzklage und der Injurienklage ist überwunden. Im Grunde entsteht so eine deliktische Generalhaftung, wonach jeder Übergriff in die Sphäre eines anderen zur Wiedergutmachung aller erdenklichen Schäden verpflichtet, seien sie als Vermögensbeeinträchtigung meßbar, seien sie als Beeinträchtigung des Selbstbewußtseins und der gesellschaftlichen Stellung einer Veranschlagung in Geld eigentlich entzogen. Diese angesichts der Systematik des römischen Rechts erstaunliche Ineinssetzung gelingt durch eine Erweiterung des Schadensbegriffes. Wenn *damnum* oder *interesse* nicht nur der gegenständliche Schaden ist (*non solum interesse, quod concernit damnum rerum*), sondern auch die Schmähung selbst (*etiam illud, quod concernit contumeliam*), und zwar bemessen danach, daß man lieber eine gewisse Geldsumme verlieren möchte, als diese Kränkung zu erleiden,⁴⁰⁷ so bedarf es auch nur eines einzigen Rechtsbehelfs. In die für die Kränkung zu veranschlagende Schätzsumme wird dann der materielle Schaden schlichtweg mit einbezogen⁴⁰⁸. Nach anderer Ansicht ist der materielle Schaden nicht im Rahmen der ästimatorischen Zivilklage zu veranschlagen, sondern mit der Kriminalklage zu verfolgen⁴⁰⁹.

Beide Vorgehensweisen offenbaren das Verständnis der Injurienklage als Mittel zur Restitution. Ähnlich wie schon anläßlich der Zuordnung der *restitutio famae*⁴¹⁰ erhebt sich auch beim Ersatz des meßbaren Schadens die Frage, ob die Wahl der Zivilklage den Weg zum Schadensersatz verstellt, falls er nur mit der Strafklage zu erlangen ist, beziehungsweise ob die Wahl der privaten Strafklage die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs verhindert, wenn für diesen die Zivilklage anzustrengen ist. Auch hier wird es so gewesen sein, daß der zum ursprünglichen Katalog der Klageziele hinzukommende Ausgleich von *damnum* und *interesse* nicht von der Ausschließlichkeit der Klagewege betroffen ist.

6. Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten

Keine großen argumentativen Schwierigkeiten bereitete die Frage, ob einer Personengesamtheit (*universitas*) die Injurienklage zusteht, wenn einem ihrer Mitglieder eine Kränkung zugefügt wurde, sofern sich nur diese Kränkung als zugleich gegen die Gesamtheit gerichtet darstellt. Die Gesamtheit wird kurzerhand mit dem Familienvater verglichen, der seit jeher im eigenen Namen

⁴⁰⁷ SURDUS, am angegebenen Ort, Nr. 7 ff. (Seite 200).

⁴⁰⁸ SURDUS, am angegebenen Ort, Nr. 9 (Seite 200).

⁴⁰⁹ FRANCISCO VERDE, Tyrocinium, oben Fußnote 343, 4.4, Lemma 8, Nr. 193 (Seite 199), der nicht im geringsten für erklärungsbedürftig erachtet, daß überhaupt *damnum* und *interesse* Gegenstand der Injurienklage sind.

⁴¹⁰ Siehe im vorangehenden Abschnitt 4 am Ende.

die seinen Gewaltunterworfenen geschehenen Injurien verfolgt.⁴¹¹ Die Gesamtheit besitzt demnach, wie offenbar stillschweigend vorausgesetzt wird, eine eigene, über die Summe der Persönlichkeiten ihrer Mitglieder hinausgehende Persönlichkeit.

7. Randnotiz: Besonders strenge Ahndung der Kränkung eines Studenten

Im römischen Recht ist der Begriff der besonders schlimmen Kränkung (*iniuria atrox*) überliefert. Als eine zeitgemäße Adaption des 17. Jahrhunderts verdient die Aussage von FRANCISCO VERDE beiläufige Erwähnung, daß auf die Kriminalklage hin Injurien, die an Studenten begangen wurden, strenger zu bestrafen seien. Denn die Studierenden stehen unter dem Schutze des Kaisers, den sie auch unmittelbar anrufen dürfen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Studenten am Gemeinwohl mitarbeiten (*pro communi salute adlaborant*).⁴¹² Eine solche Interpretation findet man heutzutage nicht häufig.

V. Neuzeitliche Kodifikation

Zum Schluß sei noch eine kurze Betrachtung der Zeit der neuzeitlichen Kodifikation gestattet.

1. Die Kodifikationen des neunzehnten Jahrhunderts vollzogen sich teilweise durch die Übernahme auswärtiger Gesetzbücher: Der französische *Code civil*⁴¹³ vom Jahre 1804 trat in den damals Frankreich eingegliederten Teilen Italiens ohne weiteres in Kraft. Bei späteren Eingliederungen wurde er eigens eingeführt. Aber auch die allermeisten anderen Gebiete Italiens, von Sardinien und Sizilien abgesehen, empfangen das französische Gesetzbuch. Die Geltungsdauer war höchst unterschiedlich, reichte aber im Einzelfall bis zum Inkrafttreten des *Codice civile* des vereinigten Italiens vom Jahre 1865.⁴¹⁴ Eine Auseinandersetzung mit dem französischen Recht, das heißt mit der Frage, inwieweit die Generalvorschrift über die Verpflichtung zum Schadensersatz

⁴¹¹ AYO CRAVETTA, *Consiliorvm*, oben Fußnote 379, *Consilium* 45, Nr. 1 (Tomus 1., Seite 98).

⁴¹² FRANCISCO VERDE, *Tyrocinium*, oben Fußnote 343, 4.4, Lemma 8, Nr. 195 (Seite 199).

⁴¹³ *Code civil des Français*, Édition originale et seule officielle, À Paris, an XII - 1804, Nachdruck Paris, 1982.

⁴¹⁴ Näher siehe FILIPPO RANIERI, *Kodifikation und Gesetzgebung des allgemeinen Privatrechts. Erster Abschnitt. Italien*, in: HELMUT COING (Herausgeber), *Handbuch der Quellen und Literatur der Neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Dritter Band, Das 19. Jahrhundert, Erster Teilband, Gesetzgebung zum Allgemeinen Privatrecht*, München, 1982, Seiten 212 ff.

in Artikel 1382 *Code civil* dem Schutz der Persönlichkeit nutzbar zu machen war, kann hier allerdings nicht geleistet werden.

Dieselbe Zurückhaltung muß dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch⁴¹⁵ vom Jahre 1811 gelten, das im Jahre 1815 in den wieder zu Österreich gelangten oberitalienischen Territorien eingeführt und dort erst vom Gesetzbuch des neuen *Regno d'Italia* abgelöst wurde⁴¹⁶. Angeführt sei nur, daß § 16 ABGB die angeborenen Rechte der Person und § 1330 ABGB die Verpflichtung zur Schadloshaltung und Genugtuung bei wirklicher Schädigung oder Gewinnvereitelung durch Ehrenbeleidigung festschreibt.

2. Die italienischen Kodifikationen sind manchmal ebenso wortkarg. In den als *Parte prima* des *Codice per lo Regno delle Due Sicilie* erlassenen *Leggi civili* von 1819⁴¹⁷ erscheint wie im französischen *Code civil* lediglich eine allgemeine Bestimmung über die Pflicht zum Ersatz schuldhaft verursachten Schadens (Artikel 1336) und keine detaillierte Regelung der Verletzung der Persönlichkeit.

Wenig Aufschluß bietet auch der am 23. März 1820 von der österreichischen Kaisertochter in ihrer Eigenschaft als Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla erlassene *Codice civile per gli Stati di Parma Piacenza e Guastalla*⁴¹⁸. Artikel 9 dieses Gesetzbuches teilt mit, daß das Gesetz die Personen (*le persone*) unter dreierlei Aspekten erfasse: dem der Bürgerschaft (*stato di cittadinanza*⁴¹⁹), dem der Familie (*stato di famiglia*⁴²⁰) und dem der Vormundschaft (*stato di tutela*⁴²¹). Der Schutz der Persönlichkeit wird hier (wie im französischen *Code civil*) nicht als Themenkreis benannt. Sieht man an der anderen für das Thema in Frage kommenden Stelle, im Deliktsrecht des *Codice civile* von Parma, Piacenza und Guastalla nach, findet man die Generalklausel des *articolo* 2085, worin (wie im französischen *Code civil*⁴²²) jedem, der einem anderen schuldhaft Schaden zufügt, Wiedergutmachung (*resarcire*) auferlegt wird. Nähere Information über den Schutz der Persönlichkeit gewährt der Text nicht.

3. Das Gesetzbuch für das Königreich Sardinien, die *Leggi civili e criminali del*

⁴¹⁵ *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie*, I. Theil, Wien, 1811.

⁴¹⁶ Genauer zur Geltung des ABGB in Italien siehe RANIERI, in: COING, Handbuch, oben Fußnote 414, Dritter Band, Erster Teilband, Seiten 226 ff.

⁴¹⁷ Ausgabe: *Codice pel regno delle due Sicilie, Parte prima, Leggi civili*, in: *Collezione completa dei moderni codici civili degli stati d'Italia*, Torino, 1845, Seiten 231 ff.

⁴¹⁸ Ausgabe: *Codice civile per gli Stati di Parma Piacenza e Guastalla*, Parma, 1820.

⁴¹⁹ Dazu Artikel 11 ff.

⁴²⁰ Dazu Artikel 33 ff.

⁴²¹ Dazu Artikel 154 ff.

⁴²² *Code civil: article* 1382.

Regno di Sardegna vom Jahre 1827,⁴²³ hält hingegen eine Reihe von Regelungen bereit. Das Gesetzbuch gliedert sich in einen Teil (*Parte prima*) über Zivilrecht und Zivilprozeß (*Delle leggi civili, e del modo di procedere nelle cause civili*⁴²⁴) und einen anderen Teil (*Parte seconda*) über Strafrecht und Strafprozeß (*Delle leggi criminali, e del modo di procedere nelle cause criminali*⁴²⁵). Vorkehrungen zum Persönlichkeitsschutz finden sich in beiden Teilen, allerdings mit Schwerpunkt im strafrechtlichen Teil. So widmet es im ersten Teil eine Passage der beleidigenden Äußerung (*parola ingiuriosa*) im Zivilverfahren mit Androhung von Geldbuße oder Gefängnisstrafe sowie vorübergehenden Berufsverbotes für den Prozeßvertreter⁴²⁶, überläßt aber die Sanktionierung sonstiger Kränkungen dem zweiten Teil, wo ein eigener Titel über Kränkungen (*ingiurie*) eingerichtet ist⁴²⁷. In diesem strafrechtlichen Titel kehren vertraute Elemente wieder. Das Maß der Strafe hängt innerhalb eines Rahmens, der zuweilen auch überschritten werden darf⁴²⁸, von den Personen der Beteiligten ab (*secondo la qualità delle persone*). Einzeln benannte Fälle sind unter anderen das Schmählied (*canzoni infamatorie*)⁴²⁹ und die Schmähschrift (*libelli infamatori*)⁴³⁰.

Die Neigung zur Ausprägung von einzelnen Tatbeständen läßt aber auch Steinwürfe gegen Fenster und Haustür und sonstige Belästigungen der Bewohner⁴³¹ sowie das Schleudern von Tinte, Teer oder sonstigen Schmutz in das Gesicht des Opfers⁴³² benennen. Stockhiebe und Ohrfeigen und ähnliche Mißhandlungen fehlen nicht⁴³³. Hier berührt der Titel über Injurien die vorangehenden Titel über Angriffe auf Leib und Leben⁴³⁴: Aus jeder Missetat folgt Ehrlosigkeit (*infamia*) ihres Urhebers je nach der Schwere der Strafe⁴³⁵.

⁴²³ Ausgabe: *Leggi civili e criminali del Regno di Sardegna raccolte e pubblicate per ordine di S. S. R. M. il Re Carlo Felice*, Torino, 1827.

⁴²⁴ Das sind *articoli* 1 bis 1700.

⁴²⁵ *Articoli* 1701 bis 2369.

⁴²⁶ *Articolo* 799: Wer vor Magistrat, Tribunal oder Richter tritt, hat sich in Rede und Schrift aller beleidigenden Ausdrücke zu enthalten.

⁴²⁷ *Articoli* 1840 ff., zusammengefaßt als Titolo XVIII des Libro primo der Parte seconda mit der Überschrift *Delle Ingiurie*. *Articoli* 1840 und 1841 über *parole ingiuriose* im allgemeinen, *articoli* 1842 und 1843 über Beleidigungen gegen das und vor dem Gericht; hinsichtlich der Beleidigungen vor Gericht verweist *articolo* 1843 auf die Sondervorschrift des *articolo* 799.

⁴²⁸ So in *articolo* 1842 bei Beleidigung von Gerichtspersonen.

⁴²⁹ *Articolo* 1844.

⁴³⁰ *Articolo* 1845.

⁴³¹ *Articolo* 1846.

⁴³² *Articolo* 1847.

⁴³³ *Articolo* 1848.

⁴³⁴ *Titoli* XII bis XVII des Libro primo in der Parte seconda, das sind *articoli* 1817 bis 1839. Darunter insbesondere *articolo* 1821, betreffend den Angriff mit dem Ziel der Mißhandlung oder Beleidigung (*maltrattamento od ingiuria*).

⁴³⁵ *Articolo* 1711.

Bei öffentlicher Ehrabschneidung muß der Täter Wiedergutmachung (*riparazione*) leisten und widerrufen (*disdarsi*)⁴³⁶. Ansonsten sind als Sanktionen grundsätzlich Gefängnis (*carcere*) und Geldstrafe (*multa*) angedroht⁴³⁷. In einigen Fällen erwartet den Täter das Zuchthaus (*galera*)⁴³⁸.

Die Geldstrafe kommt nicht dem Opfer zugute. Sie steht neben der etwaigen Verpflichtung zum Schadensersatz. Ein den einzelnen Deliktstatbeständen vorangestellter allgemeiner Teil des Strafrechts, in dem die Strafen erläutert werden⁴³⁹, gibt Auskunft über die Zahlung der Geldstrafe⁴⁴⁰ und erklärt die Schadensersatzansprüche der Opfer für vorrangig zu befriedigen⁴⁴¹. Auf dem Gebiete des Strafrechts entsteht so ein System des Persönlichkeitsschutzes das in das Zivilrecht zurückwirkt.

Die die Zweigleisigkeit des Persönlichkeitsschutzes bedingende Trennung von Zivilrecht und Strafrecht zeigt sich auch bei der Säumnis im gerichtlichen Verfahren. Sie erscheint an zwei Stellen. Der erste Abschnitt befaßt sich eingehend mit der Säumnis (*contumacia*) im Zivilprozeß⁴⁴², der zweite mit der Säumnis im Strafprozeß⁴⁴³. Das Fortleben des für die Säumnis verwendeten Begriffs der *contumacia*⁴⁴⁴ zeigt, daß sich das Verständnis des Fernbleibens nach Klageerhebung als Schikane und damit als Beleidigung erhielt. Insgesamt erweist sich in der Frage der Injurien die sardischen Kodifikation als traditionsverbunden. Dies paßt zu dem Umstand, daß in dem Gesetzbuch zu vielen einzelnen Vorschriften, auch zum Injurienrecht, am Rande die Quellen aus der früheren Gesetzgebung des Königreiches Sardinien zitiert sind, um, wie der Vorspruch zum Gesetzbuch angibt, die Erinnerung an diese alten Gesetze wachzuhalten⁴⁴⁵. Und vor allem wird ebenfalls im Vorspruch das römische Recht für subsidiär fortgeltend erklärt⁴⁴⁶.

4. Zu den schweigsameren Kodifikationen wiederum zählt der sogenannte *Codice civile Albertino* für Piemont, das ist der *Codice civile per gli Stati di S.M. il Re*

⁴³⁶ *Articolo* 1841.

⁴³⁷ *Articolo* 1840.

⁴³⁸ *Articoli* 1844 f., 1847 f.

⁴³⁹ *Articoli* 1701 bis 1725, zusammengefaßt als *Titolo I* des *Libro primo* der *Parte seconda* unter der Überschrift *Delle pene*.

⁴⁴⁰ *Articoli* 1714 ff. Gefängnis und Zuchthaus sind beschrieben in *articolo* 1713.

⁴⁴¹ *Articolo* 1718.

⁴⁴² *Articoli* 1111 ff., zusammengefaßt im *Titolo VI* unter der Überschrift: *Del modo di procedere in contumacia nel giudizio formale*.

⁴⁴³ *Articoli* 2311 ff., zusammengefaßt im *Titolo XI* unter der Überschrift: *Del modo di procedere in contumacia*.

⁴⁴⁴ Vergleiche oben IV.4.ff.

⁴⁴⁵ Vorspruch, Nummer II.

⁴⁴⁶ Vorspruch, Nummer IV.

di Sardegna von 1837⁴⁴⁷. Das Gesetzbuch wurde zunächst nur auf dem Festland, im Jahre 1848 aber auch auf der Insel Sardinien eingeführt, wo es an die Stelle der *Leggi civili e criminali del Regno di Sardegna* vom Jahre 1827 trat⁴⁴⁸. Er lehnt sich in Aufbau und Inhalt stark an den französischen *Code civil* an⁴⁴⁹. So enthält es wie dieser ein Buch über die Weisen des Eigentumserwerbs⁴⁵⁰ und darin einen Titel über Verbindlichkeiten ohne Vertrag⁴⁵¹ mit einem lehrbuchhaften Einleitungsartikel⁴⁵², einem Kapitel über Delikte und Quasidelikte⁴⁵³ und einer Generalklausel über die Verpflichtung zum Schadensersatz bei unerlaubter Handlung⁴⁵⁴ ohne Entfaltung eines der Lehre von der *iniuria* entsprechenden Systems.

5. Das Zivilgesetzbuch des vereinigten Italien, der *Codice civile del Regno d'Italia* vom Jahre 1865⁴⁵⁵ enthält ähnlich dem französischen *Code civil*⁴⁵⁶ eine Generalklausel über unerlaubte Handlungen (*delitti e quasi-delitti*), worin ganz allgemein die zivilrechtliche Verpflichtung zum Ersatz jeglichen Schadens (*danno*) niedergelegt ist⁴⁵⁷. Eine Präzisierung hinsichtlich des Schutzes der Person fehlt. Eine nähere Ausformung des Persönlichkeitsschutzes nimmt der Gesetzgeber auf dem Gebiete des Strafrechts, im *Codice penale per il Regno d'Italia* vom Jahre 1889⁴⁵⁸ und im *Codice penale* vom Jahre 1930⁴⁵⁹, vor.

Dies ist historisch durchaus folgerichtig, wurde doch seit alters her die

⁴⁴⁷ Ausgabe: *Codice civile per gli Stati di S. M. il Re di Sardegna*, Torino, 1837.

⁴⁴⁸ FILIPPO RANIERI, in: COING, Handbuch, oben Fußnote 414, Dritter Band, Erster Teilband, Seiten 265 f.

⁴⁴⁹ Näher zur Entstehung FILIPPO RANIERI, in: COING, oben Fußnote 414, Dritter Band, Erster Teilband, Seiten 267 ff.; zur Vorbildwirkung des *Code civil* Seiten 275 f.

⁴⁵⁰ *Codice civile per gli Stati di S.M. il Re di Sardegna. Libro terzo. Dei varii modi coi quali si acquista la proprietà*, das sind *articoli* 680 ff. *Code civil des Français. Livre III. Des différentes manières dont on acquiert la propriété*; das sind *articles* 711 ff.

⁴⁵¹ *Codice civile. Libro terzo. Titolo VII. Delle obbligazioni che si contraggono senza convenzione*, das sind *articoli* 1488 ff. *Code civil. Livre III. Titre IV. Des engagements qui se forment sans convention*; das sind *articles* 1370 ff.

⁴⁵² *Codice civile. articolo* 1488. *Code civil. article* 1370.

⁴⁵³ *Codice civile. Libro terzo. Titolo VII. Capo II: Dei delitti e dei quasi-delitti*; das sind *articoli* 1500 ff. *Code civil. Livre III. Titre IV. Chapitre II. Des délits et des quasi-délits*; das sind *articles* 1382 ff.

⁴⁵⁴ *Codice civile. articolo* 1500. *Code civil. article* 1382.

⁴⁵⁵ Ausgabe: *Codice civile del Regno d'Italia*, Torino, ohne Jahr (1865).

⁴⁵⁶ Dort *article* 1382.

⁴⁵⁷ *Articolo* 1151 *Codice civile*.

⁴⁵⁸ Ausgabe: *Il codice penale per il Regno d'Italia* (Approvato dal R. Decreto 30 Giugno 1889, con effetto dal 1o Gennaio 1890), herausgegeben von *Giulio Crivellari*, Roma/ Torino/ Napoli, 1889.

⁴⁵⁹ Zweisprachige Ausgabe des *Codice penale* von 1930: *Il Codice Penale Italiano*, Regio Decreto 19 ottobre 1930 n. 1398 - Das italienische Strafgesetzbuch, Vom 19. Oktober 1930 (Königl. Dekret Nr. 1398), herausgegeben und übersetzt von ROLAND RIZ, Berlin, 1969.

Sanktionierung von Injurien als *poena* begriffen, gleich ob es sich um die zivile Klage, die private Strafklage oder die öffentliche Strafklage handelte⁴⁶⁰. So nimmt es kaum Wunder, daß die Strafgesetzbücher nicht nur die strafrechtlichen Konsequenzen insbesondere von Angriffen gegen Leib und Leben sowie Beleidigungen regeln⁴⁶¹, sondern letztlich wieder eine Brücke zum Zivilrecht zurück schlagen, indem der der Straftat Überführte generell als nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze (*leggi civili*) zur Wiedergutmachung (*restituzione*) und zum Ersatz jeglichen Schadens, sei er im Vermögen ablesbar oder nicht (*danno patrimoniale o non patrimoniale*), verpflichtet erklärt wird⁴⁶².

6. Im zwanzigsten Jahrhundert schließlich wurde der *Codice civile del Regno d'Italia*, kaum achtzig Jahre alt, durch den noch heute geltenden neuen italienischen *Codice civile* vom Jahre 1942⁴⁶³ abgelöst. In seinen Artikeln 5 bis 10 sind einige Persönlichkeitsrechte (Recht am Körper, Namensrecht, Recht am Abbilde) aufgeführt, jedoch nicht ausdrücklich ein umfassend zu schützendes Gut der Person. So bedeutsame Elemente wie Ehre und Privatsphäre sind hier ebenso verschwiegen wie in Artikeln 2043 ff. *Codice civile*, wo die unerlaubten Handlungen beschrieben werden. Auch jetzt bleibt die genauere gesetzliche Ausgestaltung des Persönlichkeitsschutzes dem Strafgesetzbuch überlassen. Diese Enthaltensamkeit geht so weit, daß der Ersatz von Nichtvermögensschäden (*danno non patrimoniale*) ausdrücklich besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten bleibt⁴⁶⁴, was nichts anderes als ein Verweis auf die Schmerzensgeldregelung des *Codice penale*⁴⁶⁵ bedeutet.

Problematisch ist bei einer solchen Anordnung von Zivilrecht und Strafrecht, daß nicht jede Beeinträchtigung der Person, die sanktionsbedürftig erscheinen kann, nachgerade eine strafbare Handlung sein muß. Das Prinzip moderner Strafgesetzbücher, die mißbilligten Verhaltensweisen und die drohenden Reaktionen abschließend aufzuzählen, kann empfindliche Lücken lassen. Diese sich aus der systematischen Trennung von Zivilgesetzgebung und

⁴⁶⁰ Vergleiche I.4.4.10.

⁴⁶¹ Im *Codice penale* von 1889 gilt der *Titolo IX.* des *Libro secondo* den Straftaten gegen die Person (*delitti contro la persona*), darin *articoli* 364 ff. der Tötung und der Körperverletzung und *articoli* 393 ff. der Beleidigung (*diffamazione, ingiuria*). Im *Codice penale* von 1930 sind die Straftaten gegen die Person in Buch 2 Titel 12 zusammengefaßt, namentlich Tötung und Körperverletzung in Artikeln 575 ff. und Straftaten gegen die Ehre (*delitti contro l'onore*) in Artikeln 594 ff.

⁴⁶² *Articolo* 185 *Codice penale* 1930. Etwas zurückhaltender *articolo* 37 *Codice penale* 1889 (*restituzione* und *risarcimento dei danni*, das heißt Ersatz des Vermögensschadens) und *articolo* 38 *Codice penale* 1889 (Schmerzensgeld nur vorgesehen bei Straftaten gegen die Ehre).

⁴⁶³ Ausgabe in: *Codici e leggi del Regno d'Italia*, herausgegeben von L. FRANCHI/ V. FEROCI, *Il nuovo codice civile*, Milano, 1943, Seiten 1 ff.

⁴⁶⁴ *Articolo* 2059 *Codice civile* 1942.

⁴⁶⁵ Nämlich *articolo* 185 Absatz 2 *Codice penale* 1930.

Strafgesetzgebung ergebenden Lücken sind nur zu schließen, wenn das Zivilrecht sich von der traditionellen inhaltlichen Einheit der zivilistischen und der kriminalistischen Deutung der Delikte gegen die Person löst. Wie es der italienischen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung tatsächlich gelungen ist, einen weitgreifenden zivilrechtlichen Schutz der Persönlichkeit zu erzeugen, kann hier nicht erörtert werden.

VI. Gesamteindruck

Versucht man, Bilanz von zweieinhalb Jahrtausenden zu ziehen, so ergibt sich etwa folgender Gesamteindruck: Das römische Recht stellte einen für die verschiedensten Situationen geeigneten Regulierungsmechanismus dar. Es war bereits so weit ausgebildet, daß Mittelalter und Neuzeit keine Veranlassung sahen, eine neue Konzeption zu entwickeln. Als bedeutsame eigenständige Zutat ist allerdings die Verpflichtung zur Zurücknahme der Beleidigung zu bewerten. Die Kodifikationen der jüngeren Vergangenheit verdeckten das ausgereifte Sanktionensystem. Die Wortkargheit des Gesetzes läßt sich nur allmählich in mühevoller Arbeit und im Grunde nur gegen das Prinzip der Kodifikation, erschöpfend Auskunft über das Recht zu geben, ausgleichen. Was hiernach als hochmoderne und gewichtige Neuerung erscheinen mag, hätten frühere Jahrhunderte vielleicht für selbstverständlich erachtet.

Zusammenfassung

Der Beitrag soll eine gedrängte Übersicht über die Entwicklung des italienischen Rechts zum Schutz der Persönlichkeit vermitteln. Das italienische Recht baut auf dem römischen Recht auf. Dessen Regeln zum Schutz der Persönlichkeit werden im Beitrag zunächst vorgestellt. Sie waren nicht nur in Italien maßgeblich. Ihre Darstellung dient zugleich als Grundlage der übrigen Beiträge.

Der Schwerpunkt der römischen Regeln zum Schutze der Persönlichkeit lag im Recht der *iniuria*, das heißt der Kränkung in Taten, Worten oder durch Schriften, im *corpus iuris civilis* detailliert beschrieben. Doch können auch die Sanktionen für schikanöses Prozessieren (*calumnia*) als Teil des Regelwerks über Mißachtung eines anderen Menschen angesehen werden. Die Reaktionen sind mehrgleisig: Zivilklage auf Zahlung eines Geldbetrages als Buße steht neben privater Strafklage oder zuweilen sogar öffentlicher Strafklage. Der Verurteilte verfällt der Infamie. Die abstrakte Vorstellung, jeder (freie) Mensch sei Träger eines Persönlichkeitsrechts, hat sich dabei allerdings nicht entwickelt.

Das Mittelalter pflegt weiterhin die römischen Regeln. Doch bestehen daneben Besonderheiten des langobardischen Rechts, der Konstitutionen von Melfi und örtlicher Statuten. Das langobardische Recht zeigt bereits Ansätze einer Wiederherstellung des durch die Beleidigung beschädigten guten Rufes, die dem römischen Recht fremd sind. In das römisch-gemeine Recht gelangt eine Pflicht des Verletzers zum Widerruf ehrverletzender Äußerungen erst mit dem Beginn der Neuzeit – sicherlich nicht zuletzt unter dem Einfluß der Moraltheologie und des kanonischen Rechts.

Die Kodifikationen des neunzehnten Jahrhunderts schließlich bieten zumeist nach dem Vorbild des französischen Rechts kein detailliertes Regelungssystem mehr, sondern begnügen sich überwiegend mit generellen Vorschriften über unerlaubte Handlungen.

Summary

This contribution shall impart a concise survey of the development of the Italian legal protection of personality. The Italian law is based on the Roman one. Its rules concerning the protection of personality are presented at first. They were not only authoritative in Italy. Their description as the origin of the Italian regulations serves at the same time as a basis for the other essays in this volume.

In the centre of the roman regulations about the protection of personality was the law of *iniuria*, that is injury by deed, word or writing, in a detailed manner described in the *corpus iuris civilis*. But also the sanctions of vexatious proceeding (*calumnia*) may be regarded as part of the regulations concerning contempt of a fellow-man. Reactions are multiple: civil suit for an amount as a civil fine is to the disposal of the injured as well as private or sometimes even public criminal action. Judgment or sentence produce infamy (*infamia*) of the person convicted. However the abstract idea that every (free) man or woman is bearer of a personal right did not follow.

During the Middle Ages the Roman rules are cultivated further. But apart from them existed specific regulations such as of the Lombard law, of the *Liber Augustalis* and of local statutes. The Lombard law already shows some approach of restoring one's good reputation hurt by the defamation which is strange to roman law. Not before modern times a duty of the injurer to recant insulting words or writings becomes part of the *ius commune*, certainly influenced by the canon law.

Finally the codifications of the nineteenth century under the influence of the French civil code mostly do not offer a detailed system of regulations, but confine themselves to general rules about torts.

Abkürzungen:

a. F. alter Fassung; **ABGB** Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch **Abs.** Absatz; **Art.** Artikel; **BGB** Bürgerliches Gesetzbuch; **BGBl.** Bundesgesetzblatt; **BGH** Bundesgerichtshof; **BGHZ** Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen; **BVerfG** Bundesverfassungsgericht; **C.** Codex Justinianus; **D.** Digesten; **e.V.** eingetragener Verein; **f.** und der/ die/ das folgende; **ff.** und die folgenden; **fol.** folium; **GG** Grundgesetz; **I.** Institutionen; **JZ** Juristen-Zeitung; **NJW** Neue Juristische Wochenschrift; **Nov.** Novellen; **Nr.** Nummer; **pr.** principium; **r.** recto; **Rn.** Randnummer; **SZRom** Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung; **v.** verso; **VersR** Versicherungsrecht